

## Vorwort

Nachdem ich am 6. Mai 2005 in Frankfurt (Oder) auf der Tagung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrechtslehrer (erstmalig unter aktiver Teilnahme polnischer Professoren) einen Vortrag mit gleichlautendem Titel gehalten hatte, wurde aus dem Kollegenkreis angeregt, ich solle doch die gesamte dem Vortrag zugrundeliegende, deutlich umfangreichere Untersuchung veröffentlichen.

Ich komme hiermit gern der Anregung nach, ergibt sich doch auch der Vorzug, daß ich den Vortrag, der, wie längst Tradition nach Strafrechtslehrertagungen, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlicht worden ist (ZStW Bd. 117 [2005], S. 784 ff.), dort in der „Originalfassung“, nur mit Fußnoten versehen, belassen konnte, ohne mit deren mit dem leidigen Platzmangel kämpfenden Schriftleitung um die zusätzliche Aufnahme mir eigentlich unverzichtbar erscheinenden Passagen „feilschen“ zu müssen – und mit der unbefriedigenden Konsequenz, daß dann dort ein Vortrag, der so nie gehalten wurde, mit nun vielleicht nicht mehr genau kongruenten Diskussionsbeiträgen erschienen wäre.

Es ist somit hier möglich, die gesamte Untersuchung so vorzulegen, wie ich sie gerne, wäre meine Zeit unbegrenzt gewesen, auf der Strafrechtslehrertagung mündlich präsentiert hätte: Der Traum eines jeden Vortragenden, der Albtraum aller Zuhörer.

Selbstverständlich habe ich den Text um Fußnoten ergänzt und die Diskussion in Frankfurt (Oder), neue Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sowie insbesondere auch das zwischenzeitliche zumindest vorläufige Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrages berücksichtigt.

Ich danke besonders meinen Wiss. Mitarb. Denis Matthies und Marion Weimer-Hablitzel, die mir über Monate hinweg mit großem Engagement

und Erfolg aus manchmal uns allen eher wenig vertrauten Rechtsmaterien zugearbeitet haben und mir wichtige Gesprächspartner waren. Beide gaben mir zudem zahlreiche wertvolle Anregungen namentlich aus ihren Spezialgebieten, dem Recht der Strafschärfungsgründe und dem Internationalen Strafrecht. Meinen Wiss. Mitarb. Dela-Madeleine Halecker und Dr. Kamila Matthies danke ich für Hilfe in Detailfragen – Frau Dr. Matthies etwa zum polnischen Recht – und dafür, daß sie in diesem Zeitraum vieles am Lehrstuhl allein geschultert haben.

Meine Stud. Hilfskräfte Guillermo Garcia, Ulrich Lehmann, Ruprecht Pfeffer und Dagmara Turczynska haben so manche schwierige Recherche bewältigen müssen. Auch ihnen sei gedankt.

Last but not least habe ich Yvonne Biesenthal für die Koordination des ganzen Mitarbeiterteams und für die Texterstellung zu mündlichem und schriftlichem Vortrag sowie zu dieser Schrift herzlich zu danken.

Thomas Vormbaum bin ich für sein Angebot, die Untersuchung in dieser von ihm herausgegebenen Schriftenreihe zu veröffentlichen, sehr verbunden.

Frankfurt (Oder), im März 2006

*Uwe Scheffler*



„Wenn jemand den Daumen von der Hand ... abhaut, werde er zu 1800 Pfennigen ... verurteilt.

Wenn er den zweiten Finger, mit dem man pfeilschießt, abhaut, werde er zu 1400 Pfennigen ... verurteilt.

Wenn jemand die drei folgenden Finger mit einem Schlage zugleich abhaut, werde er zu 1800 Pfennigen ... verurteilt.

Wenn jemand den Mittelfinger abhaut, werde er zu 600 Pfennigen ... verurteilt.

Wenn jemand den vierten Finger abhaut, werde er in gleicher Weise zu 600 Pfennigen ... verurteilt.

Wenn jemand den kleinsten Finger abhaut, werde er zu 600 Pfennigen ... verurteilt.“

*Kap. 31 der lex salica aus dem 6. Jh. – Auszug*

„Jeder Verstoß gegen revolutionäre Grundsätze wird bestraft ...

Die Art der Strafe steht im freien Ermessen des Richters.“

*Nrn. 10 und 11 Satz 1 der Verordnung über  
die Einsetzung von Revolutionstribunalen  
der Münchener Räteregierung von 1919*

„Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut,

wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet,

wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt,

wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt,

wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt, wer hierzu Anstalten trifft,

wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt,

wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt,

wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter

a. weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann;

b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs zusammengefunden hat;

c. durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.“

*Art. 19 Ziff. 1 und 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe von 1951 i.d.F. des Bundesgesetzes vom 20.3.1975*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Zwischen Kasuistik und Generalisierung.....	1
A. Aufklärerisches Gedankengut .....	6
I. Von Montesquieu zum PreußALR von 1794 .....	6
II. Von Feuerbach zum BayStGB von 1813 .....	10
1. Feuerbachs Ideen.....	10
2. „Erläuternde“ Kasuistik im BayStGB.....	16
B. Deutsche Strafgesetzgebung.....	19
I. Diebstahlskasuistik als Sündenfall .....	20
1. § 243 RStGB von 1871 .....	22
2. § 243 StGB i.d.F. des 1. StrRG von 1969.....	28
II. Vertikale Kasuistik: Regelbeispiele .....	33
1. Umwandlung von Qualifikationen: Angst vor Strafbarkeitslücken?.....	36
2. Beschreibung Besonders Schwere Fälle: „Ergebnis spielerischer Freude“?.....	37
3. „Technik moderner Strafgesetzgebung“? .....	44
a) Exklusive Enumerationen.....	44
b) Regelbeispiele.....	46
aa) Beispiel: Gefährliche Körperverletzung .....	47
bb) Beispiel: Schwere Diebstahl .....	49
c) „Nur-aber-nicht-immer“-Technik.....	51
d) Wachsche Exemplifikationen .....	53
III. Horizontale Kasuistik: Schrotschüsse.....	55
1. Umgangs- und Verbreitungsverbote .....	55
2. Angst vor Strafbarkeitslücken und „spielerische Freude“? .....	62
a) Überdeckung.....	66
b) Vorverlagerung.....	68

## XII

## Inhaltsverzeichnis

c) „Spielerische Freude“ .....	70
3. Exemplifikationen als „Technik moderner Strafgesetzgebung“ .....	72
a) Ausgewählte Enumerationen .....	73
b) Erschöpfende Enumerationen.....	75
c) Wachsche Exemplifikationen .....	76
C. Internationale Abkommen.....	80
I. Regelbeispieltechnik.....	81
II. Schrotschußtechnik.....	82
D. Europäische Zusammenhänge.....	91
I. Bestandsaufnahme: Schrotschüsse in Rahmenbeschlüssen.....	92
1. Aus internationalen Abkommen .....	93
2. Wie in deutschen Gesetzen .....	96
3. Als Vorbild für das nationale Recht.....	98
II. Ausblick.....	102
1. Schrotschußtechnik .....	102
a) Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber .....	104
b) Ausweitung durch den europäischen Gesetzgeber.....	106
aa) Bekämpfung.....	109
bb) Vorverlagerung.....	115
c) Initialisierung durch den deutschen Gesetzgeber .....	118
aa) Beispiel: Pornographie.....	119
bb) Beispiel: Sprengstoff .....	122
2. Regelbeispieltechnik .....	124
Vorschriftenverzeichnis .....	131
Literaturverzeichnis.....	141



## Einleitung: Zwischen Kasuistik und Generalisierung

Vor gut einem Vierteljahrhundert hat *Heinrich Honsell* in seiner Salzburger Antrittsvorlesung „Vom heutigen Stil der Gesetzgebung“ konstatiert, man habe schon in der Antike „erkannt, daß der Gesetzgeber zwischen der Skylla einer über das Ziel hinausschießenden, die Gefahr ungewollter Verallgemeinerung heraufbeschwörenden Abstraktion und der Charybdis einer das Ziel nie erreichenden, notwendig unvollständigen Kasuistik den richtigen Weg finden muß“<sup>1</sup>.

Nun zeigt diese Beschreibung schon, daß es havarieträchtig wäre, etwa mit dem leider „heute nahezu vergessene[n] ... ‘Papst’ des Prozeßrechts“<sup>2</sup> *Adolf Wach*<sup>3</sup> kurz zu meinen, „mit der fortschreitenden Kultur“ müsse sich die Strafgesetzgebungstechnik „von der Kasuistik zur Generalisierung“ erheben<sup>4</sup>. Kasuistik ist zwar sicher ein Relikt, solange eine Norm einen Sachverhalt nicht verallgemeinert, sondern sich damit begnügt, nur einen speziellen Fall zu regeln. Die oft zitierte Regelung in der *lex salica* aus dem 6. Jahrhundert über die Verwundung am Kopfe, bei der drei Knochensplitter oberhalb des Gehirnes hervortreten<sup>5</sup>, möge

---

1 *Honsell* Vom heutigen Stil der Gesetzgebung, S. 6.

2 *K.-P. Schroeder* Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz, S. 161; 171.

3 Näher zu ihm *Unger* Adolf Wach (1843–1926) und das liberale Zivilprozeßrecht.

4 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 38; s. auch *F.-C. Schroeder* GA 1990, 97.

5 Kap. 19 § 4: „Wenn jemand einen Menschen derart am Kopfe verwundet, daß das Gehirn hervortritt und drei Knochensplitter oberhalb des Gehirnes herauskommen, werde er zu 1800 Pfennigen gleich 45 Schillingen verurteilt“; hier zit. n. *Eckhardt* Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 1, S. 29; s. auch *F.-C. Schroeder* GA 1990, 97.

## 2 *Einleitung: Zwischen Kasuistik und Generalisierung*

als Beispiel dienen – vielleicht aber auch § 266a Abs. 3<sup>6</sup> des heutigen deutschen StGB<sup>7</sup>.

Aber Kasuistik läßt sich nicht auf „das Haften am Einzelnen ..., das Verzetteln im Zufälligen“<sup>8</sup> reduzieren. Ein kurzer Blick in das immer weiter anschwellende deutsche StGB und ein schneller Vergleich mit den deutlich schlankeren Strafgesetzbüchern der Nachbarländer Österreich, Polen und Schweiz zeigen schon, daß sich so manche voluminöse Regelung wie etwa beim Kindesmißbrauch oder beim Diebstahl durch das Auf-türmen von Erschwerungsgründen erklärt – man könnte von vertikaler Kasuistik sprechen: Ein Tatbestand wird zersplittert durch die Abspaltung zahlreicher Varianten, die eine besondere, speziell festgelegte Strafe verdienen. Bei anderen Normen – etwa der Pornographie<sup>9</sup> – beruht die

---

6 „Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterläßt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.“

7 Grund für diese Spezialregelung soll sein, daß die Anwendung des allgemeinen Betrugstatbestandes „Schwierigkeiten“ bereite (Begr. *BRegE* BT-DrS 10/318, S. 27).

8 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 37; ähnlich *ders.* DJZ 1910, 109.

9 Die Kasuistik des § 184 Abs. 1 StGB (vgl. dagegen die deutlich kürzeren § 1 [„Wer öffentlich pornographische Inhalte in einer Art und Weise präsentiert, durch die eine Person, die dies nicht wünscht, deren Wahrnehmung aufge-drängt wird, ...“] und § 2 [„Wer einem Minderjährigen unter 15 Jahren porno-graphische Inhalte präsentiert oder Gegenstände solchen Charakters zugäng-lich macht, ...“] des Art. 202 des poln. Kodeks karny [KK]; s. auch die immer noch „wesentlich einfacher und klarer gefaßte[n]“ [*T. Weigend* in: Pornogra-phonie ohne Grenzen, S. 33] Art. 197 Ziff. 1 und 2 SchwStGB) mit sage und schreibe 39 verschiedenen Verbreitungstatbeständen im Bereich der sog. ein-fachen Pornographie (*Hanack* NJW 1974, 7: „Die gesetzliche Regelung erfaßt, in einem geradezu ungeheuerlich ausdifferenzierten Katalog ... etwa: das An-bieten oder Überlassen ‘im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen’, ‘in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt’,

Fülle dagegen auf der Nebeneinanderstellung verschiedenster Einzelfälle, das Gesetz nennt jede Modalität detailliert; dies könnte man dementsprechend also als horizontale Kasuistik bezeichnen.

So sollte man das jedenfalls idealtypisch klassifizieren. *Friedrich-Christian Schroeder*, der ähnlich zwischen der „Aufsplitterung des Stoffes in parallele Regelungen“ und der „stärkere[n] Differenzierung der Rechtsfolgen“ unterscheidet, weist zu Recht darauf hin, daß auch letzteres „angesichts der Weite der Strafrahmen der Grundtatbestände ... häufig auf die bloße Schaffung von Spezialtatbeständen“ hinausläuft<sup>10</sup>.

Daß auch solche Kasuistik genauso wie die bloße Regelung eines Einzelfalls immer ein Relikt darstellt, sollte man nicht vorschnell behaupten. Selbst dort, wo der Gesetzgeber horizontal verschiedene Einzelfälle auf einer Ebene nebeneinanderstellt, ohne zu versuchen, sie generalisierend „unter einen Hut“ zu bekommen, bleibt ein Gewinn an Bestimmtheit in Betracht zu ziehen<sup>11</sup>. Und soweit – vertikale Kasuistik – zahlreiche schwerere (oder auch, in der Gesetzgebungspraxis seltener, leichtere) Fälle vom Grunddelikt abgeschieden werden, mag anzuführen sein, daß

---

‘im Versandhandel’, ‘in gewerblichen Leihbüchereien’, ‘Lesezirkeln’, das Zeigen bei ‘öffentlichen Filmvorführungen gegen ein Entgelt ... das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird’, das Verbreiten ‘durch Rundfunk’“) beruhte auf der unbedingten Konsenssuche im Gesetzgebungsverfahren des 4. StrRG von 1974; sie stellte einen „christlich-sozial-liberale[n] Kompromiß“ (*Becker MDR 1974, 179*) dar (näher *Scheffler* in: Das Strafbuch, Supplementband I, S. 220 f. m.w.N.) – und zeigt, das nur am Rande, die Schwäche selbst ausuferndster Kasuistik auf, wird doch heute Pornographie durch die Neuen Medien und nicht mehr über die in § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten „Leihbüchereien“, „Lesezirkel“ (*Hörnle KritV 2003, 304*: „... in unserer Zeit keine Hauptverdächtigen in Sachen Jugendgefährdung“) oder durch „Rundfunk“ (s. dazu *T. Weigend* in: Pornographie ohne Grenzen, S. 27 Fn. 3; vgl. insofern den neuen § 184c StGB) verbreitet (*Hörnle KritV 2003, 299*: „... spiegeln Mediennutzgewohnheiten wieder, die damals für die an pornographischen Inhalten interessierten Personen im Vordergrund standen“).

10 *F.-C. Schroeder GA 1990, 99.*

11 *Vgl. F.-C. Schroeder GA 1990, 99.*

dies der Gleichheit der Rechtsanwendung dient<sup>12</sup>. Sicher würde niemand etwa eine Norm wie den Vorläufer von § 316a StGB aus dem Jahre 1938: „Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird ... bestraft“<sup>13</sup> wegen seiner Kürze als demgegenüber vorzugswürdige Generalisierung loben – wohlgernekt unabhängig von der damals angedrohten Todesstrafe.

*Honsell* bemerkte damals zu seinem Bild der von Generalisierung und Kasuistik so gefährlich umsäumten Meerenge, wo das Ausweichen vor der einen Gefahr unweigerlich die Annäherung an die andere zur Folge hat<sup>14</sup>, seine Warnungen würden leider auch zu jener Zeit „nichts gelten“. Und zumindest auf das materielle Strafrecht, namentlich auf den Besonderen Teil bezogen ist hinzuzufügen, daß die Mahnung, den „richtigen Weg“ zu finden, für die begonnene Phase der Schaffung gesamteuropäischer Strafrechtsnormen immer noch nichts an Aktualität verloren hat – im Gegenteil: Es besteht mehr Anlaß zur Sorge denn je. Wie in einem „immer wiederkehrenden Pendelschlag“<sup>15</sup> atmet die Strafgesetzgebungstechnik in Deutschland erneut den Geist älterer Zeiten – genauer: Zwei früher unbekannte Gesetzestechniken ziehen das StGB zurück in den Strudel der Kasuistik.

Nur mit diesem, im Rahmen der kaum noch überschaubaren Diskussionsbeiträge der letzten Jahre zu Chancen und Gefahren der Europäisierung so gut wie überhaupt nicht näher betrachteten Aspekt<sup>16</sup> will ich mich im folgenden befassen. Denn, mit dem schon erwähnten Prozesualisten *Adolf Wach*, „auf jedem Gebiete der Rechtswissenschaft ein

---

12 Vgl. *Noll* JZ 1963, 300; *F.-C. Schroeder* GA 1990, 99.

13 Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen (RGBl. 1938 I, S. 651).

14 Ähnlich *Noll* JZ 1963, 300: „Dilemma“.

15 *F.-C. Schroeder* GA 1990, 107.

16 Siehe aber – allerdings mit jeweils anderer Blickrichtung – *Satzger* JuS 2004, 943 ff.; *Eckstein* ZStW 117 (2005), 125 ff.

König<sup>17</sup>, gesprochen, dessen fast 100 Jahre alte großartige Analyse der „Legislativen Technik“ in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“ immer noch faszinierend ist: „Daß die Struktur der Tatbestände für die Brauchbarkeit eines Strafgesetzbuches von entscheidender Bedeutung ist, bedarf keiner Begründung“<sup>18</sup> – der Gesetzgeber aber offensichtlich einer diesbezüglichen Erinnerung.

---

17 Siehe *Unger* Adolf Wach (1843–1926) und das liberale Zivilprozeßrecht, S. 76.

18 *Wach* DJZ 1910, 109.

## A. Aufklärerisches Gedankengut

### I. Von Montesquieu zum PreußALR von 1794

Die moderne Diskussion um die richtige Gesetzgebungstechnik<sup>19</sup> leitete zunächst lange Zeit *Montesquieus* bekannter Ausspruch, daß der Richter nur der „Mund des Gesetzes“ zu sein habe<sup>20</sup>. Hierdurch erhielt die kasuistische Gesetzgebungstechnik, offenbar dem Richter weniger Spielraum lassend als die generalisierende, vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungspostulats einen theoretischen Überbau: Genauso wie es zu verhindern galt, daß die Exekutive die Judikative kontrolliert, war auch zu besorgen, daß die Dritte Gewalt die Legislative respektiert. *Beccaria* betonte: „Nicht einmal die Befugnis, das Strafgesetzbuch auszulegen, kann bei den Strafrichtern beruhen, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht Gesetzgeber sind.“<sup>21</sup>

Dieser Gedanke wurde von den Potentaten des Aufgeklärten Absolutismus begierig aufgegriffen, da er die Stellung des Monarchen als obersten Gesetzgeber festigte<sup>22</sup>. Die praktische Konsequenz der Forderung nach

---

19 Siehe hierzu und zum folgenden ausführlich *Mertens* Gesetzgebungstechnik, insbes. Teil C.

20 *Montesquieu* *Esprit des loix*, Buch XI, Kap. VI: „Les juges ne sont que la bouche qui prononce les paroles de la loi.“

21 *Beccaria* *Über Verbrechen und Strafe*, S. 55 f.

22 Deutlich etwa bei *Friedrich II.* Kabinettsorder vom 14. April 1781, zit. n. *Schreiber* *Gesetz und Richter*, S. 86 f. Fn. 26: „... werden wir nicht gestatten, daß irgendein Richter ... Unsere Gesetze zu interpretieren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse“; näher *Küper* *Die Richteridee der Strafprozeßordnung*, S. 60 ff.

der Reduzierung des Richters zu einem Subsumtionsautomaten, zu einer „Gesetzmaschine“<sup>23</sup> war dann auch ein ausdrückliches Auslegungsverbot, wie es etwa für das PreußALR von 1794 verfügt wurde, das genau genommen freilich (und das wird zumeist übersehen) sogar ein strikt an den Willen des Gesetzgebers gebundenes Auslegungsgebot war, das nur anders ermittelte Interpretationen untersagte – die sog. *interpretatio authentica*<sup>24</sup>. Der Richter mußte vielmehr, wenn er „den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft“ fand, „seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurteilung antragen“<sup>25</sup>.

Infolgedessen wurde die von *Christian Wolff*<sup>26</sup> schon Anfang des 18. Jahrhunderts propagierte Idee, im Wege einer kontinuierlichen Gesetzesrevision eine fortschreitende Vervollständigung der Gesetze zu erreichen, zu einer der „Lieblingsideen der aufklärerischen Gesetzgebungstechnik“<sup>27</sup>: Wann immer Fälle auftreten, die von den positiven Gesetzen nicht ausdrücklich erfaßt sind, sollten die bestehenden Regelungen ergänzt werden, und zwar „mit den Umständen des dazu gehörigen Falles ... damit man künftigt, wenn es wieder vorkommet, sich darnach

---

23 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 2, S. 20; *ders.* in: Die Bedeutung von P.J.A. von Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 191.

24 Einl. § 46 PreußALR: „Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhang derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt.“

25 Einl. § 47 PreußALR (sog. *référé législatif*). Die richterliche Anfragepflicht vor der Entscheidung wurde durch Kabinettsorder vom 8. März 1798 abgeschafft; nach wie vor mußte aber der Richter „diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen“ (Einl. § 50 PreußALR).

26 Näher zu ihm s. *Timme* JuS 2004, 1042 ff.

27 *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 331.

richten soll“<sup>28</sup>. *Wolff* meine weiter: „Auf solche Weise würden die Gesetze nach und nach immer besser erläutert werden ...“.

Besonders pointiert beschrieben *Globig/Huster* dieses Konzept: „Freylich wird auch der geschickteste Gesetzgeber nicht sogleich alle Umstände übersehen, und ein vollkommenes Gesetzbuch machen können. Er muß jedoch die nachherigen Mängel selbst verbessern, und sie nicht dem Gutbefinden der Richter und Urtheilssprecher überlassen; er muß lieber ein eygenes Collegium von seinen rechtschaffensten Rätthen bestellen, welche solche entstehende Zweifel genau erörtern, sie mit seiner Genehmigung entscheiden, und diese Entscheidungen den vorigen Gesetzen einverleiben. Zwar wird dadurch das Gesetzbuch ziemlich dick ausfallen. Allein, wenn dabey die gehörige Kürze, Ordnung und Deutlichkeit beobachtet, die abgeänderten Gesetze und die Titulaturen wegläßt, so wird dessen Gebrauch doch bequem und angenehm werden. Allemal wird es dem Richter leicht fallen, sogleich in diesem Gesetzbuche seine Vorschriften zu finden, als die unverständlichen und sich widersprechenden Meynungen *Carpzovs*, *Berlichs* und *Menkas* ... nachzuschlagen, und durch deren Zusammenstellung mit vieler Mühe ein Urtheil herauszubringen ... Wenn [die gesetzgebende Gewalt] selbst ungerechte Entscheidungen thut, wenn sie das gehörige Verhältniß der Verbrechen und Strafen nicht beobachtet; so ist es doch besser von den Regenten, als von seinen Dienern Unrecht leiden. Die Schwachheit und Unvollkommenheit der menschlichen Natur muß zufrieden seyn, wenn sie nur das kleinste Übel wählen kann.“<sup>29</sup>

Kein Wunder, daß vor solchem Hintergrund immer voluminösere Gesetze – der strafrechtliche Teil des PreußALR hatte 1577 Paragraphen, allein 75 regelten den Diebstahl<sup>30</sup>, davon vier ausschließlich die Wegnahme von Leichen<sup>31</sup> – durch noch umfangreichere Entwürfe übertroffen wurden. So umfaßte der „Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten“ *Gallus Alois Kleinschrods* von 1802 nicht

---

28 *Wolff* Vernünftige Gedanken, § 412 (S. 428).

29 *Globig/Huster* Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, S. 30 f.

30 Th. II Tit. XX §§ 1108 ff. PreußALR.

31 Th. II Tit. XX §§ 1152 ff. PreußALR.



weniger als 2972 Paragraphen<sup>32</sup>. Man wolle offenbar „für jede Grille der Unterthanen ein Gesetz geben“<sup>33</sup>, lauteten erste kritische Einwände<sup>34</sup>.

Die dahinterstehende Idee, Gesetze zu schaffen, die so eindeutig und klar sind, daß sie aus sich selbst sprechen und keiner näheren Erläuterung bedürfen, hatte weitreichende, durchaus kuriose Konsequenzen: Es war auch die wissenschaftliche Bearbeitung des Gesetzesrechts unerwünscht, eben weil die Auslegung des obrigkeitlich gegebenen Gesetzes ausschließlich dem Landesherrn zustehen sollte – eine „Eifersucht des Gesetzgebers“, wie es *Ernst Ferdinand Klein*, der den strafrechtlichen Teil des PreußALR maßgeblich entworfen hatte, einmal zuspitzte<sup>35</sup>. So sah etwa *Samuel Coccejis* „Project des Corpus Juris Fridericiani“

---

32 Auf den materiellrechtlichen Teil entfielen 1563 Paragraphen. *Gönner* bemerkte zum Detailreichtum (*Gönner Neues Archiv des Criminalrechts*, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 2): „Man muß ... sich ... nicht ins Kleinliche verlieren, das keinen Anfang und kein Ende hat, und wohl dahin führt, daß man auch die Entfernung oder Tödtung der Hunde, die zur Bewachung eines Gutes oder zum Alarmiren gehalten werden, unter die Auszeichnungen aufnehmen muß, wie sie wirklich als solche in dem sonst schätzbaren Entwurf eines Gelehrten vorkommt.“

33 *Schlosser Briefe über die Gesetzgebung*, S. 331.

34 Freilich ist zu beachten, daß die hohe Paragraphenzahl im PreußALR wie auch bei *Kleinschrod* auch darauf zurückzuführen ist, daß jedem Satz ein eigener Paragraph zugewiesen wurde (vgl. den kürzesten Diebstahlparagraphen des PreußALR, Th. II Tit. XX § 1146: „Eben das gilt von Entwendungen der Fische aus Hälten, Privatseen, oder Teichen“); *Feuerbach* bemerkte zur daraus resultierenden Zersplitterung im Entwurf *Kleinschrods*: „Jede, auch die kleinste nähere Bestimmung, die oft durch ein einziges Wort, am gehörigen Ort eingeschaltet, hätte ausgedrückt werden können, erhält ihre eignen Paragraphen, die, oft durch Zwischensätze getrennt, erst wieder in ein gediegenes Ganzes eingeschmolzen werden müssen, wenn die Totalvorstellung daraus hervorgehen soll“ (*Feuerbach Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs*, Theil 1, S. 21); s. dazu auch *Mertens Gesetzgebungstechnik*, S. 414 Fn. 544; S. 432 Fn. 622.

35 Freilich ablehnend: „... wahrlich keine Eifersucht des Gesetzgebers.“ (*Klein* in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*, Bd. 4, 1789, S. 379). Er bezog sich auf *Schlosser*, der hinterfragte, warum der Gesetzgeber „wie ein pedantischer Schulmeister, der kein Comma duldet, das nicht so sichelförmig ist wie seine“, keinen Spielraum lasse (*Briefe über die Gesetzgebung*, S. 171).

von 1749, der „Vorläufer“<sup>36</sup> des PreußALR, ein komplettes Kommentierungsverbot in besonderer Schärfe vor: „Und damit die Privati, insbesondere aber die Professores, keine Gelegenheit haben mögen, dieses Land-Recht durch eine eigenmächtige Interpretation zu corrumpieren, so haben S. Königl. Majestät bei schwerer Strafe verboten, daß niemand, wer er auch sey, sich unterstehen solle, einen Commentarium über das Land-Recht oder einen Theil desselben zu schreiben.“<sup>37</sup> Auch im PreußALR selbst hieß es dann noch deutlich, daß auf „Meynungen der Rechtslehrer ... keine Rücksicht genommen werden“<sup>38</sup> soll. Die Idee jedenfalls, man könne auf Kommentierungen verzichten, ist nur das Gesetz detailliert genug, erwies sich schnell als ein Trugschluß. *Peter Noll* belegte in jüngerer Zeit, daß „Kommentare zu ausführlicheren Regelungen ... nicht weniger umfangreich als die Kommentare zu knapperen Regelungen“ sind<sup>39</sup>. Die damalige Erwartung *Friedrich II.*, sobald der „Endzweck in Verbesserung der Gesetze“ erreicht sei, würden „viele Rechtsgelehrten bey der Simplifikacion dieser Sache ... um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht ... werden“<sup>40</sup>, oder die von *Globig/Huster*, die „Rechtsgelehrsamkeit“ würde gar „alsdenn doch aufhören eine Wissenschaft zu seyn“<sup>41</sup>, konnte deshalb nicht eintreffen.

## II. Von Feuerbach zum BayStGB von 1813

### 1. Feuerbachs Ideen

Jedenfalls traten diesem „naiven“<sup>42</sup> kasuistischen Konzept schon früh im 19. Jahrhundert mit *Savigny*<sup>43</sup> und vor allem mit *Paul Johann Anselm*

---

36 *Ebel* Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, S. 73 Fn. 27.

37 Project des Corpus Juris Fridericiani, das ist Sr. Königl. Majestät in Preussen in der Vernunft und Landes-Verfassungen gegründetes Land-Recht, 1. Teil, 1749, Vorrede § 28 IX.

38 Einl. § 6 PreußALR.

39 *Noll* Gesetzgebungslehre, S. 280.

40 Kabinettsorder vom 14. April 1780, S. 46.

41 *Globig/Huster* Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, S. 30.

42 *Jescheck/Weigend* Lehrbuch des Strafrechts AT, § 17 III 1.

43 *Savigny* Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 16 ff.

*Feuerbach*<sup>44</sup> Gesetzgebungstheoretiker entgegen, die erkannten, daß jede neue Ausnahme oder Modifikation einer Grundregel nur immer weitere Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten bringt. Bildlich vorgestellt: Der Keil, der in einen Spalt, in eine Lücke gesteckt wird, läßt an den Seiten jeweils neue Lücken offen; man kann dies unendlich oft wiederholen – es entstehen doch nur immer wieder neue, freilich kleinere Lücken.

Und das Ideal der Vollständigkeit läßt sich nunmal schon aus Gründen der Logik niemals mit Kasuistik – dann „wird [die Gesetzgebung] eben durch ihre Ausführlichkeit unvollständig und voll Lücken seyn“<sup>45</sup> –, sondern nur „in der Allgemeinheit und Vollständigkeit allgemeiner Regeln“<sup>46</sup> erreichen, wie es *Feuerbach*, der trotz seiner anerkannten Größe vielleicht sogar immer noch unterschätzte Riese der (damals so genannten) Kriminalwissenschaften<sup>47</sup>, einmal formulierte. „Das Allgemeine läßt sich erschöpfen; aber das Besondere ist in seiner Mannigfaltigkeit unendlich und unerschöpflich.“<sup>48</sup>

Weiter war es für *Feuerbach* als aufgeklärten Strafrechtler offensichtlich, daß ein kasuistisches Konzept selbst bei noch so fleißiger Fortschreibung nicht die spezifisch strafrechtlichen Probleme lösen kann: Analogie- und Rückwirkungsverbot ermöglichen Antworten nur für die

---

44 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 10 ff.

45 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 11.

46 *Feuerbach* Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft, S. 71; ähnlich *ders.* in: Die Bedeutung P.J.A. von Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 194.

47 Vgl. *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 168: „genialste[r] Gesetzgeber unter den deutschen Juristen“; *Küper* im Vorwort der von ihm herausgegebenen Aphorismensammlung *Feuerbachs* (Reflexionen – Maximen – Erfahrungen, 1992): „das Genie unter den großen Juristen des 19. Jahrhunderts“.

48 *Feuerbach* in: Die Bedeutung P.J.A. von Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 193.

Zukunft – der auslösende, zur Entscheidung stehende Fall bleibt von Nachbesserungen am Gesetz unberührt: „... ein vorkommender unbenannter Fall [gibt] dem Gesetzgeber zwar die Verbindlichkeit ..., den Fehler für die Zukunft zu verbessern und die entdeckte Lücke auszufüllen, nicht aber dem Richter das Recht, so zu thun, als wenn keine Lücke da wäre und dieselbe durch schwankende Analogie künstlich zu verbergen.“<sup>49</sup> Diese Verbote machen deshalb sogar für manchen, mit *Wach* gesprochen, „eine kasuistische Methode unerträglich“<sup>50</sup>.

Die beiden Prinzipien hatte schon das PreußALR nicht ignoriert<sup>51</sup>, das zwar grundsätzlich die entsprechende Gesetzesanwendung zuließ<sup>52</sup>, im strafrechtlichen Teil jedoch zumindest eingeschränkt durch die Bestimmung des Th. II Tit. XX § 9, daß „Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, ... als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden“ können<sup>53</sup>.

---

49 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 2, S. 35.

50 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 37.

51 Siehe Einl. § 14 PreußALR: „Neue Gesetze können auf vorhin schon vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.“

52 Einl. § 49 PreußALR: „Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar nach den in dem Landesrecht angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß, erkennen.“ – Der Vorhalt, hierin liege ein Widerspruch zum gleichzeitigen Auslegungsverbot in Einl. § 46 PreußALR (s. *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 327), löst sich auf, wenn man Einl. § 46 PreußALR als Auslegungsgebot (s. oben, S. 7) erkennt: Oberstes Interpretationsprinzip war nicht der Wortlaut, sondern der Wille des Gesetzgebers!

53 Zur Frage, ob hier sogar der Grundsatz *nulla poena sine lege* kodifiziert worden ist, s. *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 337; *Schreiber* Gesetz und Richter, S. 88; *Kohlmann* Der Begriff des Staatsheimnisses, S. 184 ff.; *Kleinheyer* Wesen der Strafgesetze in der neueren Rechtsentwicklung, S. 14 f. – M.E. ist die Formulierung „nicht eigentliches Verbrechen“ vielmehr eine Erweckung des gemeinrechtlichen „*crimen extraordinaria*“, das lediglich zur Strafmilderung zwang („*nulla poena mortis sine lege*“); s. dazu *Schaffstein* Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände, S. 159 ff.

Nun besteht weiter das Problem, daß eine sehr ins Detail gehende Regelungstechnik wegen der hiermit zwangsläufig verbundenen Weitläufigkeit und Verästelung der Gesetze mit dem seit der Aufklärung gleichermaßen verfolgten Ideal von anschaulichen und allgemeinverständlichen Gesetzen genauso wie eine generalisierende, schnell zu abstrakte Regelung – „Generalisierung führt zu einem Informationsverlust“<sup>54</sup> – in Konflikt gerät: „Kasuistische Regelungen sind immer umfangreicher als generelle, sie vermehren den Gesetzesstoff und beanspruchen schon allein deswegen mehr Verständniskapazität beim Adressaten“, hat *Noll* dies zusammengefaßt<sup>55</sup>. Kein Diebstahlparagraph beispielsweise kann insoweit mit dem 8. Gebot konkurrieren. Namentlich in Ansehung seiner Psychologischen Zwangstheorie legte gerade *Feuerbach* auf solche prägnanten Gesetze größten Wert: Man müsse ansonsten „erst den Haufen (und für den sind doch wohl zunächst die Strafgesetze gegeben) ein collegium juris criminalis hören lassen, ehe wir von ihm Kenntniß dieser Strafdrohungen und eine bestimmte Furcht vor denselben fordern und erwarten können“<sup>56</sup>.

---

54 *F.-C. Schroeder* GA 1990, 102.

55 *Noll* Gesetzgebungslehre, S. 268; siehe schon *Feuerbach* in: Die Bedeutung P.J.A. von Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 193: „Jemehr der Gesetzgeber sich in das Besondere einlässt, desto mehr verliert auch sein Werk an Einfachheit, mit der Einfachheit an Klarheit, mit der Klarheit an Brauchbarkeit und wirkender Kraft. Das Besondere, das neben dem Allgemeinen aufges[ch]ichtet ist, die mancherley Ausnahmen, Limitationen, Distinctionen, Combinationen, die zahllosen Wenn, und Aber, bilden am Ende nichts als Wolken, welche, statt zum Ziele zu leiten, nur den Weg dunkel, und das Ziel schwerer zu finden machen. Unter der Maße wird das Licht erstickt; die einander durchkreuzenden einzelnen Bestimmungen bilden zuletzt einen verworrenen Knäuel, wo kaum der durchdringendste Verstand, geschweige der Richter, wie er gewöhnlich überall ist, das Ende geschickt aufzufassen vermag.“

56 *Feuerbach* Revision der Grundsätze und Bestimmungen des positiven peinlichen Rechts, Theil 2, S. 202 Fn.

*Feuerbach* erwog, wie manche zu seiner Zeit<sup>57</sup>, dieses Problem zudem durch doppelte Gesetzbücher zu lösen, indem neben dem detailreichen eigentlichen Gesetzbuch ein „kurzer und faßlicher Auszug“ hieraus vom Gesetzgeber als „Volkskodex“<sup>58</sup> für die Laien zusammengestellt und „in allen Gemeinden verteilt, in allen Schulen erklärt“ werden sollte<sup>59</sup>; von den Strafgesetzen sollten nur die Hauptarten der Delikte aufgenommen werden, nicht besondere Begehungsformen oder die sich daraus ergebenden Abstufungen der Strafen: „Selbst in dem besondern Theil dieses Werks müßte alles Detail, alle feinere Unterscheidung der Begriffe, der verschiedenen Modificationen und Abstufungen der Strafbarkeit einzelner Fälle eines Verbrechens sorgfältig vermieden und jeder Gattung von Verbrechen gleichsam nur im Bausch und Bogen ihre Strafe bestimmt werden.“<sup>60</sup> Die Idee mutet heute zwar weltfremd an, hat einen gewissen Nachhall aber sowohl in den Fragenkatalogen der modernen Dunkelfeldforschung<sup>61</sup> als auch in den populären Aufbereitungen des kaum verständlichen Bußgeldkataloges des Verkehrsrechts<sup>62</sup> gefunden.

---

57 Siehe *Svarez* Berlinische Monatsschrift Bd. 12, 1788, S. 104 ff. = Vorträge über Recht und Staat, S. 629 ff.; *Klein* Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preussischen Staaten, Bd. 2, 1788, S. 26; *Reitemeier* Allgemeines Deutsches Gesetzbuch, Bd. 1, S. XXI.

58 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 5; 6.

59 *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 85.

60 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 4.

61 Vgl. etwa *Meier* Kriminologie, § 5 Rn. 57: „... müssen die Fragen auf eine Weise formuliert werden, die von den Befragten verstanden wird. Die Fragen dürfen nicht die gesetzlichen Merkmale eines Straftatbestands in Bezug nehmen, sondern müssen umgangssprachliche Formulierungen des Gemeintenen enthalten.“

62 Vgl. etwa bei *Beck* Der aktuelle bundeseinheitliche Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, S. 10: „Durch klare und einleuchtende Aufbereitung des Themas ist es gelungen, auch Nichtjuristen den Inhalt des neuen Katalogs verständlich zu machen.“

Besonders für das Strafrecht besteht ein weiteres Problem darin, die Alternative, eine generalisierende Regelungstechnik, mit dem Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen. Generalisierung birgt nunmal die Gefahr zu großer Vieldeutigkeit, von „Kautschukbegriffen“ in sich, wie *Wach* es einmal formulierte<sup>63</sup>. Das „Mannesmann-Verfahren“<sup>64</sup> etwa dürfte vor kurzem die Schwächen generalisierender Lösungen wie im heutigen gummiartigen Untreueparagrafen § 266 StGB (von 1933)<sup>65</sup> selbst für die breite Öffentlichkeit illustriert haben.

Man kann das Suchen nach einer halbwegs gefahrlosen Durchfahrt zwischen *Skylla* und *Charybdis* deutlich bei *Feuerbach* erkennen: Die „Hauptfäden, welche eine Gesetzgebung tragen, ... fehlen, ... wo sich der Gesetzgeber begnügt, das Verbrechen nur mit seinem Namen zu nennen, ... oder wo die von [dem Gesetzgeber] aufgestellten Begriffe in vager Allgemeinheit ohne scharf bezeichnete Grenzen hin und her schwan-ken“; denn dann habe der Richter „die Freiheit, dasjenige, was seines Dafürhaltens der Gesetzgeber hätte denken sollen und können, für das zu nehmen, was er wirklich gedacht habe“<sup>66</sup>.

Notwendig sei deshalb einerseits „gelehrte Vollständigkeit und detail-lierte Durchführung, ... um nicht den Richter sich selbst zu überlassen“<sup>67</sup>. *Feuerbach* blieb aber andererseits dabei, daß die gewünschte Anwen-dungssicherheit nicht durch einen kasuistischen Stil erreicht werden dür-

---

63 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 41; s. auch *F.-C. Schroeder* GA 1990, 97: „Kautschuktatbestände“.

64 Siehe *BGH* NJW 2006, 522; *LG Düsseldorf* NJW 2004, 3275; näher dazu *Rönnau/Hohn* NStZ 2004, 113 ff.; *Jahn* ZRP 2004, 179 ff.; *Kort* NJW 2005, 333 ff.; *Tiedemann* FS Weber, S. 319 ff.; *Dierlamm* StraFo 2005, 401 ff. m.w.N. in Fn. 21; *Ransiek* NJW 2006, 814.

65 Siehe *Ransiek* ZStW 116 (2004), 634 sowie *Matt* NJW 2005, 390: „§ 266 StGB passt immer“.

66 *Feuerbach* Biographischer Nachlaß, Bd. 1, S. 216.

67 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 7.

fe: Ein „mit verwirrenden Kleinigkeiten überladenes Werk wird den Richter betäuben, statt zu erleuchten“<sup>68</sup>; es würde „der Buchstabe allen Geist tödten“<sup>69</sup>. Einen kombinierenden Mittelweg zwischen diesen zwei „Abwegen“<sup>70</sup> gilt es also zu beschreiten.

## 2. „Erläuternde“ Kasuistik im BayStGB

Infolge dieser Überlegungen wird dann auch in dem wesentlich auf *Feuerbach* zurückgehenden BayStGB von 1813 vor allem der Allgemeine Teil mit vorher nicht gekanntem Detailreichtum und großer Präzision ausgefüllt, um so dem Richter feste Vorgaben zu liefern und gleichzeitig den Besonderen Teil von kasuistischen Regelungen zu entlasten. Er umfaßte auch abzüglich der Rechtsfolgenbestimmungen noch über 100 der insgesamt 459 Artikel des materiellrechtlichen Teils. Entsprechend nannten die amtlichen Anmerkungen zum BayStGB als wesentliches Motiv für dessen Allgemeinen Teil die Vermeidung von Wiederholungen und von kasuistischen Weitschweifigkeiten<sup>71</sup>. Und im Besonderen Teil war das BayStGB an einer, so könnte man es nennen<sup>72</sup>, „erläuternden“ Kasuistik orientiert: Es stellte häufig zunächst einmal eine allgemeine Regel abstrakt auf<sup>73</sup> und hob dann gegebenenfalls genau beschrie-

---

68 *Feuerbach* Biographischer Nachlaß, Bd. 1, S. 219; s. auch *ders.* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 13 ff.

69 *Feuerbach* in: Die Bedeutung P.J.A. von Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 191.

70 *Feuerbach* Biographischer Nachlaß, Bd. 1, S. 218.

71 Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Bd. 1, 1813, S. 50 f.

72 Vgl. *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 288; 294.

73 Bspw. Art. 209 BayStGB: „Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.“



bene Begehungsformen hervor, denen jeweils spezifische Strafzumessungsvorgaben zugeordnet wurden<sup>74</sup>. Auf diese Weise wurden zum Teil selbständige Straftatbestände für Unterarten eines Deliktes geschaffen und durch gesetzliche Vertypungen Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe in qualifizierten und privilegierten Tatbeständen erfaßt. *Feuerbachs* Gesetzbuch war nicht zuletzt deshalb, mit *Gustav Radbruch* gesprochen, „groß, bahnbrechend und vorbildlich“<sup>75</sup>.

Übrigens stand auch das BayStGB von 1813, versehen mit amtlichen Anmerkungen, noch unter einem königlichen Kommentierungsverbot<sup>76</sup>. Die gängige Auffassung, auch *Feuerbach* sei ein „Gegner jeglicher, auch privater Kommentare“ gewesen<sup>77</sup>, geht zu weit. Letztlich fand er nur, daß „sein“ Gesetzbuch „jeden

---

74 Nun war das nicht unbedingt ein neuer Gedanke. Schon mit Kabinettsorder vom 27. Juli 1780 hatte *Friedrich II.* den Plan für das PreußALR gebilligt, daß „bey jeder Materie die allgemeinen Grundsätze und Regeln vorausgeschickt, und einer jeden ihre Bestimmungen und Ausnahmen mit möglichster Praecision untergeordnet werden“ (zit. n. *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 289 Fn. 8). Und dementsprechend rühmte sich *Svarez* selbst im PreußALR die Menge der einzelnen Fälle „auf gewisse allgemeine Grundsätze“ zurückgeführt zu haben (*Svarez* Berlinische Monatsschrift Bd. 12, 1788, S. 103 = Vorträge über Recht und Staat, S. 628 f.). *Feuerbach* setzte diesen Gedanken jedoch weit konsequenter um.

75 *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 85.

76 Siehe *Max Joseph* Reskript vom 19. Oktober 1813 in: Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Bd. 1, 1813, S. II f.: „Wir weisen euch daher an, in allen Punkten, wo es auf Erläuterung des Strafgesetzbuches, auf den Sinn und den Grund einer gesetzlichen Bestimmung, und auf die Grundsätze zu deren Anwendung ankommt, auf die Anmerkungen zurückzugehen ... Hierbei ist es auch Unser ausdrücklicher Befehl, daß ausser dieser von Uns selbst angeordneten Darstellung durchaus von keinem andern Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Kommentar über das Strafgesetzbuch in Druck gegeben werde und daß sich die Gerichte in Verhandlung und Beurtheilung der Strafsachen, sodann die Lehrer Unserer Landesuniversitäten in ihren Lehrvorträgen, ausschliessend an den Text des Gesetzbuches mit Benützung der Anmerkungen halten“.

77 *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 85; s. auch *Cramer* Umfang und Grenzen richterlicher Entscheidungsfreiheit im Bayerischen Strafgesetzbuch

Commentar überflüssig macht“<sup>78</sup>, und zwar anlässlich der ausgerechnet von seinem langjährigen Gegner *Nikolaus Thaddäus Gönner* verfaßten amtlichen Anmerkungen<sup>79</sup>. Ein Kommentierungsverbot im *Kleinschrodschen* Entwurf hatte *Feuerbach* vielmehr noch als „wahrhaft absurd“ bezeichnet: „Und was hat der Staat sich darum zu bekümmern, wenn ein Theoretiker über den Sinn seiner Gesetze etwas sagt, selbst wenn er sie noch so falsch versteht?“<sup>80</sup>

---

von 1813, S. 56; *Eb. Schmidt* Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 250.

78 *Feuerbach* Biographischer Nachlaß, Bd. 1, S. 241.

79 Näher *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 130 f.; siehe aber noch *Feuerbach* in: Die Bedeutung P.J.A. von Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 192: „Am besten u. einfachsten wird wohl der Hauptzweck erreicht, wenn von einem Mitarbeiter an der Gesetzgebung die Hauptmotive der Gesetze, ohne rednerischen Schmuck, unter genauer Aufsicht der höchsten gesetzgebenden Gewalt in bündiger Kürze, mit schlichter Wahrheit ausgearbeitet und als Zugabe zu dem Gesetzbuche, aber nicht selbst als Gesetz, noch als Theil der Gesetzgebung bekannt gemacht werden“.

80 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 2, S. 21 Fn.

## B. Deutsche Strafgesetzgebung

Das RStGB von 1871 war sodann der Zwerg, der, auf den Schultern des Riesen *Feuerbach* und seines Gesetzes stehend, noch weiter ins Land schauen konnte. Es gelang dort, die einstmals vierstellige Paragraphenzahl in Strafgesetzentexten nochmals deutlich zu reduzieren. Der Besondere Teil enthielt – ohne die Übertretungen – nur noch 280 Vorschriften mit einer Tatbestandslänge von oftmals nur drei, vier oder fünf Druckzeilen. Ein denkwürdiger Tiefstand: In der neuen Sammlung von *Vormbaum/Welp* paßt insoweit der alte BT demzufolge auf knapp 63 Seiten. Schon beim Abdruck der Neubekanntmachung von 1987 werden von den Herausgebern dafür doppelt so viele Seiten benötigt. An den Platzbedarf der Neubekanntmachung von 1998 wagt man kaum zu denken: „Paragraphen mit drei bis fünf Absätzen sind schon die Regel.“<sup>81</sup>

Zwar gab es damals auch noch groteske horizontal-kasuistische Ausreißer: § 90 RStGB (Kriegssabotage) beispielsweise nannte in „zwecklose[r] und irreführende[r] Aufzählung“<sup>82</sup> als Tatobjekte in Abs. 1 Nr. 2 nacheinander „Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen ... sowie Brücken und Eisenbahnen“. § 275 RStGB wiederholte nicht weniger als dreimal die Tatobjekte „Stempelpapier“, „Stempelmarken“, „Stempelblankette“, „Stempelabdrücke“ und „gestempelte Briefcouverts“. § 308 RStGB begann mit der lange gültigen Aufreihung „Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine“ als Objekte von Brandstiftungen.

---

81 Vgl. *F.-C. Schroeder* NJW 1999, 3614.

82 *Wach* DJZ 1910, 110.

Schließlich wäre auch § 266 RStGB zu nennen, bei den Tatsubjekten zahlreiche Berufe wie Wäger, Messer, Bracker, Schauer und Stauer einzeln aufzählend.

### *I. Diebstahlskasuistik als Sündenfall*

Dennoch war das Konzept *Feuerbachs* weitgehend umgesetzt – bis auf einen nicht zu unterschätzenden Punkt: Der Diebstahl samt seinen Erschwerungen – ein Problem vor allem der vertikalen Kasuistik. Den hatte aber auch schon *Feuerbach* in seinem BayStGB nicht in den Griff bekommen; es enthielt trotz „Abspeckung“ gegenüber früheren Gesetzen<sup>83</sup> noch immer über 20 verschiedene, spezielle Diebstahlsvorschriften<sup>84</sup>, was etwa von *Carl Joseph Anton Mittermaier* als „zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens“<sup>85</sup> heftig kritisiert wurde.

Es wurde weiter vorgebracht, das BayStGB von 1813 kehre insoweit zurück zum Josephinischen ÖstStGB von 1787<sup>86</sup>, „ungeachtet der in diesem Nachbarstaate

---

83 Vgl. *Feuerbach* Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, § 323 (S. 526) Fn. 1: „Verschiedene, in der PGO. noch besonders genannte Arten der Entwendung ... sind entweder nach den Grundsätzen der übrigen Arten des Diebstahls zu bestrafen oder gehören ... gar nicht zum Diebstahl, oder sind ... hinsichtlich ihrer Bestrafung bloß nach den Particulargesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen.“ Die PGO enthielt von Art. 157–175 „etlich artickel vom diebstall“, darunter allein fünf zum Kirchendiebstahl („stelen von geweichten Dingen“).

84 Siehe Art. 209–228, 379–381 BayStGB.

85 *C. J. A. Mittermaier* Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, Erster Beitrag, S. 25.

86 Vgl. § 160 i.V.m. § 23 des (Josephinischen) StGB: 5 bis 8 bzw. 8 bis 12 Jahre Gefängnis für Diebstahl unter „beschwerenden Umständen“: „a) von einem Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker, oder Tagelöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung, e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen, f) ist er während der Feuerbrunst, g) bey Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wassernoth,

dagegen gemachten theuern Erfahrungen<sup>87</sup>. Grund waren die „drakonischen, ja manchmal geradezu terroristischen Strafdrohungen<sup>88</sup> namentlich beim Zusammentreffen mehrerer der zahlreichen Erschwerungsgründe<sup>89</sup> durch die Regelung des Art. 224 BayStGB<sup>90</sup>: „Wenn also zwei junge Pursche in verabredeter Verbindung (Art. 221. nr. 1) in dem Walde (Art. 218. nr. 3) einer frommen Stiftung (Art. 218. [richtig wohl: 217.] nr. 3) eine Birkenstange entwenden, so müssen sie (Art. 224. II.) mit Zuchthaus auf 8 bis 10 Jahre bestraft werden“. Nur drei Jahre

---

h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestossenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war, k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Guts sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat, unter Eid oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertraut gewesen“.

- 87 *Gönner* Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 11.
- 88 *Schubert* Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, S. 193.
- 89 *Gönner* Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 12 f.: s. auch *C. J. A. Mittermaier* in: *Feuerbach* Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, 14. Aufl. 1847, § 323 Note II. des Herausgebers (S. 530).
- 90 Art. 224 BayStGB: „Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden: I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 217) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 218) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 220) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 221) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten beschwerenden Umstände (Art. 221) bei demselben Diebstahl vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 221) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 217, 218) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.“

später wurde – bearbeitet von *Feuerbachs* Gegenspieler *Gönner*<sup>91</sup> – das Diebstahlsrecht des BayStGB denn auch schon reformiert.

### 1. § 243 RStGB von 1871

Stattdessen blieb – wohl auch deshalb – die Fassung des Schweren Diebstahls in § 243 RStGB bis zum 1. StrRG von 1969 eher ein verdünnter Aufguß<sup>92</sup> der „schiefer endlosen Aufzählungen“<sup>93</sup> von qualifizierten Diebstahlsvarianten in den §§ 217 f.<sup>94</sup> des PreußStGB von 1851<sup>95</sup> (insbesondere dessen § 218<sup>96</sup>) – und war damit, mit *Reinhart Maurach* gespro-

---

91 Näher *Gönner* Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 19.

92 Vgl. *Krämer* Die Regelung des schweren Diebstahls durch das 1. StrRG, S. 9: „gewisse Auflockerung“.

93 *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 295 Fn. 37.

94 Siehe nur etwa in § 217 PreußStGB gleich die Nr. 1: “In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein: 1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden“.

95 Neben Einflüssen des franz. Code Pénal von 1810; s. *Noll* JZ 1963, 300 Fn. 17; s. auch *Krämer* Die Regelung des schweren Diebstahls durch das 1. StrRG, S. 9.

96 § 218 PreußStGB: „Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein: 1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird; 3) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird; 4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden; 5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder

chen, ein „Musterfall unerfreulicher Kasuistik“<sup>97</sup>. Schon *Wach* goß am Ausgangspunkt der Strafrechtsreform zum Anfang des 20. Jahrhunderts die „Lauge des Spotts“<sup>98</sup> über die „Fülle von Widersinn“, die „hochgradige[n] Absurditäten“, die „üblen Erzeugnisse“ und das „Lächerliche“ des Katalogs des § 243 RStGB aus<sup>99</sup>.

Vielleicht wäre dies anders geworden, hätten sich die Väter des RStGB hier an *Feuerbachs* späteren Versuchen orientieren können. *Feuerbach* war seit 1814 Richter<sup>100</sup> – ein für ihn „ganz unbekannt[e] Wirkungskreis“, in dem er, wie er empfand, „den Lehrling und den Meister zu gleicher Zeit zu spielen“ hatte<sup>101</sup>. *Feuerbach* regte, nun praktisch konfrontiert mit seiner Gesetz gewordenen Kopfgeburt, selbst eine Korrektur des ausgefertigten Diebstahlsrechts bei seinem Ministerium an<sup>102</sup>. In seinem weitgehend unbekanntem, lange Zeit verschollenen, erst von

---

Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird; 6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden; 7) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt; 8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben; 9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.“

97 *Maurach* Deutsches Strafrecht BT, S. 214.

98 *zu Dohna* MschrKrimBiol 1938, 190.

99 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 38 f.; 43; s. auch die Glosse von *Maurach* („*Reginhardus Muraquensis-Monacensis*“) JZ 1962, 380.

100 *Feuerbach* war 1814 nach längeren Querelen vom Ministerium an das Appellationsgericht nach Bamberg versetzt worden, s. näher *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 93 ff.

101 *Feuerbach* Biographischer Nachlaß, Bd. 1, 1853, S. 283.

102 *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 112 f.; s. auch *Schubert* Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, S. 193.

*Radbruch* wiedergefundenen<sup>103</sup> Entwurf eines revidierten BayStGB von 1824<sup>104</sup> bemühte er sich eigenen Worten zufolge, „umfassendere Vollständigkeit mit größerer Kürze und höherer Klarheit [zu] vereinigen“<sup>105</sup>. *Feuerbach* lockerte in seinem Entwurf die speziellen Varianten des Diebstahls und unterschied nur noch in zwei Artikeln zwischen Diebstählen „unter erschwerenden Umständen“<sup>106</sup> und „ausgezeichneten“ Diebstählen<sup>107</sup>, die beide allerdings wiederum kasuistisch mit insgesamt 13 Fällen formuliert waren; so wurden immer noch etwa „Perlenmuscheln“ als Tatobjekt<sup>108</sup>, das „Gesinde“ eines Gastwirts als Opfer<sup>109</sup> oder „Mantelsäcke“ unter Behältnis<sup>110</sup> explizit genannt.

Wie dem auch sei. Jedenfalls muß nachdenklich stimmen, daß ausgerechnet der Diebstahl „von jeher ... besonders anfällig“<sup>111</sup> für kasuistische Sündenfälle zu sein scheint. Bloßer Zufall? Vielleicht sollte man einmal hinterfragen, ob das nicht auch eine Frage des Blickwinkels sein

---

103 Näher *Schubert* Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, S. 16; s. auch *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 166.

104 *Feuerbach* erhielt Anfang August 1824 einen Auftrag vom damaligen bayerischen Justizminister *Zentner* zur Umarbeitung des BayStGB. Er ging mit Begeisterung ans Werk, wurde aber Anfang 1825 vom Minister aufgefordert, von einem amtlichen Auftrag nichts zu erwähnen, sondern so zu tun, als hätte er sich in Privatarbeit dieser Aufgabe gewidmet. *Feuerbach* ging hierauf nicht ein und stellte auch der nun eingesetzten Gesetzeskommission seinen Entwurf nicht zur Verfügung. Siehe näher *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 164 f.; *Schubert* Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, S. 15 f.

105 *Feuerbach* zit. n. *Radbruch* Paul Johann Anselm Feuerbach, S. 165.

106 Buch 2 Hauptstück 7 Art. 6 BayStGB-E 1924.

107 Buch 2 Hauptstück 7 Art. 8 BayStGB-E 1924.

108 Buch 2 Hauptstück 7 Art. 2 Nr. 3 BayStGB-E 1924.

109 Buch 2 Hauptstück 7 Art. 6 Nr. V BayStGB-E 1924.

110 Buch 2 Hauptstück 7 Art. 8 Nr. IV BayStGB-E 1924.

111 *Mertens* Gesetzgebungstechnik, S. 295.



kann: Die Klassifizierung eines Tatbestandes als kasuistisch oder aber als generalisierend ist bis zu einem gewissen Grad relativ. Warum sprechen wir nicht von horizontal-kasuistischer Gesetzgebung, wenn wir heute im Rahmen der Vermögensdelikte trotz jeweils gleicher Strafan drohung zwischen Wegnahme als Diebstahl (§ 242 StGB) und Weggabe als Betrug (§ 263 StGB) differenzieren, nicht Raub (§ 249 StGB), Räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB) und Räuberische Erpressung (§ 255 StGB) zusammenfassen oder Begünstigung (§ 257 StGB) von Hehlerei (§ 259 StGB) unterscheiden? Denkt jemand an vertikale Kasuistik, weil der Raub aus dem Diebstahl hervorgehoben wird, und die Erpressung (§ 253 StGB) aus der Nötigung (§ 240 StGB)? Ist das alles nicht Kasuistik in Anbetracht einer Vorschrift wie im PreußALR, die mit den Worten begann: „Wer [ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigt], der soll ... verhältnismässige Strafen leiden“<sup>112</sup> (an die sich freilich dann noch zahlreiche detaillierte Vorschriften anschlossen)? Oder warum ist es keine überflüssige Kasuistik, nicht wenigstens Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Raub in einem Tatbestand der „Entwendung“ oder der „unrechtmäßigen Aneignung“ zusammenzufassen, was durchaus möglich ist, wie das SchwStGB zeigt<sup>113</sup>? Schließlich: Würde nicht auch § 246 Abs. 1 StGB genügen<sup>114</sup>?

Die Vermögensdelikte machen seit jeher den überwältigenden Teil der Kriminalität aus. Diebstahl ist das mit weitem Abstand am häufigsten vorkommende Delikt. Macht nicht diese empirische Betrachtung schon verständlich, daß hier ein besonderes Bedürfnis nach Differenzierung besteht, anders als bei Delikten, wo die Varianten mangels Masse viel-

---

112 Vgl. Th. II Tit. XX § 1106 (i.V.m. § 1105) ALR.

113 Art. 137 Ziff. 1 SchwStGB: „Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern, wird ... bestraft.“

114 „Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird ... bestraft.“

leicht erst phantasiereich ausgedacht werden müßten und kaum einmal zum Tragen kämen?

*F.-C. Schroeder* hat darauf aufmerksam gemacht, daß schon in der eingangs erwähnten *lex salica* der Diebstahl „phänomenologisch nach den im täglichen Leben begegnenden Fallgruppen“ geordnet wird<sup>115</sup>. Und in der Tat: So heißt gleich das zweite Kapitel „Von Schweinediebstählen“, unterteilt in nicht weniger als 20 einzelne Vorschriften<sup>116</sup>. Es schließen sich 13 Vorschriften zum Rinderdiebstahl (Kap. 3), vier zum Schafdiebstahl (Kap. 4), zwei zum Ziegendiebstahl (Kap. 5), vier zum Hundediebstahl (Kap. 6), sieben zum Vogeldiebstahl (Kap. 7), vier zum Baumdiebstahl (Kap. 8) und sieben zum Bienendiebstahl (Kap. 9) an. Später werden noch 16 Vorschriften zum Pferdediebstahl aufgezählt (Kap. 40). Kap. 29 handelt „Von verschiedenen Diebstählen“, angefangen von der Glocke einer Schweineherde über den „Pfropfreiser“ eines Apfel- oder Birnenbaumes und „einseitig geglättetes Bauholz“ bis zum „Fortschleppen“ eines ganzen Hauses – insgesamt nochmal eine Aufzählung von 37 Diebstählen.

*Gönner*, der langjährige Gegenspieler *Feuerbachs*, hat die Bedeutung des quantitativen Aspektes einmal als Seitenhieb auf diesen und sein *BayStGB* so formuliert: „Der Diebstahl ist eines der frequentesten Verbrechen, die Strafbestimmungen gegen denselben sind [daher] ... von besonderer Wichtigkeit, und an ihnen zeigt sich zuerst, ob ein Strafgesetzbuch zweckmäßig und brauchbar sey.“<sup>117</sup>

Daß die Quantität auch heute noch eine bedeutsame Rolle spielt, mag verdeutlichen, daß sich Tötungsdelikte trotz des Gewichts ihres Rechtsguts und der von ihnen ausgehenden Faszination – Kriminalliteratur ist Mord- und Totschlagsliteratur! – in den meisten Strafgesetzbüchern so sehr der Kasuistik entziehen<sup>118</sup>, daß bspw. die zahlreichen Varianten der Sterbehilfe in den Paragraphen regelmäßig nicht widerspiegelt werden. Und für die – ansonsten eher unübliche – Bereini-

---

115 *F.-C. Schroeder* GA 1990, 97.

116 Zur Illustration gleich die erste: „Wenn jemand ein saugendes Ferkel aus dem ersten oder mittleren Wurf stiehlt und dessen überführt wird, werde er zu 120 Pfennigen gleich 3 Schillingen außer Wertersatz und Weigerungsbuße verurteilt.“

117 *Gönner* Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 1.

118 Zu § 211 des deutschen StGB s. unten, S. 39 f.

gung der Kasuistik durch die Abschaffung von § 217 des deutschen StGB mit dem 6. StrRG 1998 wurde vorgebracht, daß der „Tatbestand der Kindestötung ... in der strafrechtlichen Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle“ spielte<sup>119</sup>.

Damit eröffnet sich nun aber die Frage, warum es dann dem Gesetzgeber seit jeher so häufig zu mißlingen scheint, beim Diebstahl akzeptierte Unterscheidungen zu treffen, daß schon *August Geyer*, gelobt als „guter Kenner auch der ausländischen Rechtssysteme“<sup>120</sup>, die „kasuistische Behandlung“ des Diebstahls zu den „Erbübeln der europäischen Strafgesetzgebung“ zählte<sup>121</sup>.

Das schweizerische Recht begnügt sich allerdings mit nur zwei generell umschriebenen Fällen schweren Diebstahls<sup>122</sup>: Die Gewerbsmäßigkeit und die besondere Gefährlichkeit, die beim Banden- und Waffendiebstahl „schon kraft Gesetzes unwiderlegbar angenommen“ wird<sup>123</sup>. Der polnische Kodeks karny hebt sogar nur den Einbruchsdiebstahl hervor<sup>124</sup>.

Zwar sollen sich die Erschwerungsgründe des Diebstahls nicht ohne weiteres auf einen einheitlichen Rechtsgedanken zurückführen lassen<sup>125</sup>, ob-

---

119 Begr. *BRegE 6. StrRG* BT-DrS 13/857, S. 34.

120 *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 1, 1957, Stichwort: Geyer, August.

121 *Geyer* Besprechung des Entwurfs eines Strafgesetzes für die nicht-ungarischen Länder Österreichs vom Jahre 1867, S. 197.

122 Art. 139 Ziff. 2 und 3 SchwStGB: „(2) Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er gewerbsmäßig stiehlt. (3) Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.“

123 *Stratenwerth/Jenny* Schweizerisches Strafrecht BT I, § 13 Rn. 98.

124 Art. 279 § 1 KK: „Wer zur Ausführung eines Diebstahls einbricht, wird ... bestraft.“

125 So schon *Wach* in: *Vergleichende Darstellung*, S. 44.

wohl es doch andererseits seit jeher so scheint, als sei der Unterschied zum einfachen Diebstahl „so tief in der Natur gegründet, daß jede Gesetzgebung ... auf denselben zurückkommen muß“<sup>126</sup>. Um aber wenigstens die „Fülle von Widersinn“ im alten § 243 StGB Makulatur werden zu lassen – etwa zur Schließung der beklagten Lücke<sup>127</sup>, sofern der Dieb die mit einer Schutzvorrichtung versehene Sache zunächst mitsamt dieser wegnimmt und sie erst später aufbricht<sup>128</sup> – hätte es jedenfalls kaum mehr als dreier berichtiger Worte des Gesetzgebers bedurft<sup>129</sup> (vielleicht allerdings etwas geschickter als in § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.d.F. des 1. StrRG, der das Gewollte immer noch nicht klar erkennen läßt<sup>130</sup>).

Daß das nicht geschehen ist, läßt erahnen, daß es hier noch um etwas anderes geht:

## 2. § 243 StGB i.d.F. des 1. StrRG von 1969

Der deutsche Reformgesetzgeber ging stattdessen den von *Günter Kohlmann* zu Recht sogleich gescholtenen Weg der „Kaschierung gesetzgeberischer Unfähigkeit“<sup>131</sup>: Bekanntlich wurde § 243 StGB durch das 1. StrRG 1969 von einem Qualifikationstatbestand in einen durch (zunächst<sup>132</sup>) sechs Regelbeispiele benannten (Besonders<sup>133</sup>) Schweren Fall

126 *Gönner* Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 2.

127 § 243 Abs. 1 Nr. 2 RStGB: „... wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird“.

128 Siehe *BGHSt* 14, 291; s. auch *Bockelmann* *JZ* 1951, 296 ff.

129 So auch *Hirsch* FS Gössel, S. 294: „der Gesetzgeber [hätte] den Widerspruch leicht korrigieren können“; s. auch *Zieschang* *Jura* 1999, 567.

130 Siehe dazu *BGHSt* 24, 248.

131 *Kohlmann* *JZ* 1970, 591 (dagegen *Wessels* FS Maurach, S. 309); ähnlich schon *R. Lange* *Verh.* 39. DJT 1951, S. C 5: „Kapitulation des Gesetzgebers“.

132 § 243 Abs. 1 Nr. 7 wurde erst 1989 in das StGB eingefügt.

umgewandelt – eine Gesetzgebungstechnik, die das StGB damals ansonsten nur in einem Randbereich enthielt<sup>134</sup>.

Ein Vorläufer der Regelbeispieltechnik hatte allerdings erstmals schon durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933<sup>135</sup> beim Betrug<sup>136</sup> und beim Untreuetatbestand<sup>137</sup> Eingang in das StGB gefunden. Ein Besonders Schwerer Fall war danach „insbesondere“ dann anzunehmen, „wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat“<sup>138</sup>. Nun würde man es sich zu einfach machen, das Entstehungsjahr 1933 ahistorisch als völlig unerheblich anzusehen; es ist eine der kollektiven Lebenslügen der Deutschen auch im Strafrecht (Stichwort: GewohnheitsverbrecherG<sup>139</sup>), bei dieser Jahreszahl immer sogleich beschwichtigend deren Belanglosigkeit zu betonen<sup>140</sup>. Vielmehr ist hervorzuheben: „Die Ausbreitung erhöhter Strafdrohungen für besonders schwere Fälle ... paßte ... in das von rechtsstaatlichen Fesseln befreite Bild, das die damals tonangebenden Autoren vom Strafrecht hatten.“<sup>141</sup> Dennoch ist festzuhalten, daß schon sämtliche der zahlreichen Strafrechtsreformentwürfe seit der Verabschiedung des RStGB, wenn auch mit im einzelnen unterschiedlicher Intensität, die Ersetzung von kasuistisch formulierten Qualifikationen vorgeschlagen hatten sowie im „damals von der

---

133 Das Wort wurde erst durch das EGStGB 1975 eingefügt.

134 Die Regelbeispieltechnik war 1968 im 8. StrÄndG in §§ 94 Abs. 2, 95 Abs. 3, 99 Abs. 2, 100 Abs. 3, 100a Abs. 4 StGB verwendet worden.

135 RGBI. I, S. 295.

136 § 263 Abs. 4 a.F. StGB.

137 § 266 Abs. 2 a.F. StGB.

138 Diese „Regelbeispiele“ entfielen wieder mit dem 3. StrÄndG 1953 (Strafrechtsbereinigungsg). Grund war die (Rück-)Anpassung an die ansonsten übliche regelbeispiellose Technik, zumal die verwendeten Beispiele als mißglückt angesehen wurden (Begr. *BRegE 3. StrÄndG* BT-DrS I/3713, S. 42).

139 RGBI. 1933 I, S. 995.

140 Siehe etwa *Foth DRiZ* 1990, 418 zu § 51 Abs. 2 a.F. StGB (und wohl auch – s. S. 419 – zu § 330a a.F. StGB): „Die Neuschöpfung war kein nationalsozialistisches Gedankengut; sie regelte, was seit Jahrzehnten diskutiert und in verschiedenen Entwürfen formuliert worden war.“

141 *Hirsch* FS Gössel, S. 300.

Theorie weniger beachteten“<sup>142</sup> Nebenstrafrecht seit den zwanziger Jahren einige benannte Besonders Schwere Fälle verwirklicht waren<sup>143</sup> – und ein ganz früher Vorläufer schon im Militärstrafgesetzbuch von 1872 zu finden war<sup>144</sup>.

Hauptargument gegen die bloße Überarbeitung der mißglückten Qualifikationstatbestände war bei § 243 StGB deren zu enge und damit nicht erschöpfende Regelung. Die Norm wurde ausdrücklich als Beispiel „offensichtlich zu enger Kasuistik“ bezeichnet<sup>145</sup>. Es ging also zuvörderst um die Vermeidung von möglichen Bestrafungslücken<sup>146</sup>, wengleich auch zumeist eilfertig hinzugefügt wurde, daß die „schmiegsame“<sup>147</sup> Regelbeispieltechnik auch „Härten“ zu vermeiden helfe<sup>148</sup>; dies ging aber auch schon zuvor „weitgehend ... durch die Generalklausel der mildern- den Umstände in Abs. II“<sup>149</sup>.

---

142 *Hirsch* FS Gössel, S. 300.

143 Vgl. etwa § 2 des Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände“ vom 18. Dezember 1920 (RGBl., S. 2107): „Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen 1. wenn der Täter aus Habsucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt; 2. ...“; § 12 S. 3 der Preistreiberei-VO vom 28. Juni 1923 (RGBl. I, S. 700): „Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen 1. wenn der Täter aus Habsucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet; 2. ...“.

144 § 114 Abs. 2: „In schweren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.“

145 *Wurche* Generalklausel und Kasuistik in der neueren deutschen Gesetzgebung, S. 50.

146 Vgl. Begr. *BRegE* 1962 BT-DrS IV/650, S. 400: „Der Vorteil liegt darin, daß der Richter ... Taten, die sich nicht unter die Beispiele bringen lassen, ihnen aber nach Schwere des Unrechts und der Schuld nahestehen, ebenfalls aus dem schwereren Rahmen strafen kann“.

147 Begr. *BRegE* 1962 BT-DrS IV/650, S. 400.

148 Begr. *BRegE* 1962 BT-DrS IV/650, S. 184; s. auch S. 400.

149 *Noll* JZ 1963, 300; ähnlich *Maiwald* NStZ 1984, 438; s. näher *Krämer* Die Regelung des schweren Diebstahls durch das 1. StrRG, S. 13 f. m.w.N.

Diese Deutung läßt sich auch aus der Vorgeschichte belegen: Der erste StGB-Entwurf, der regelbeispielartig Erschwerungen beim Diebstahl benennen wollte, war der E 1936<sup>150</sup>. Die dortige „Insbesondere“-Formulierung<sup>151</sup> bestätigt die Bemerkung in der Entwurfsbegründung, wonach die erschöpfende Kasuistik des § 243 RStGB 1871 „nicht wenige Fälle, die einer härteren Bestrafung bedürfen, außer acht“ gelassen habe<sup>152</sup>.

Niemand<sup>153</sup> dachte daran, die „Widersinnigkeiten“ im alten § 243 durch die Herausnahme von Erschwerungen aufzulösen. Immerhin war die vor allem kritisierte Lücke in Nr. 2 erst dadurch entstanden, daß der BGH<sup>154</sup>, die Intention des Gesetzgebers ignorierend, die reichsgerichtliche Rechtsprechung<sup>155</sup> korrigierte und das Tatbestandsmerkmal „umschlossener Raum“ auch bei fehlender Verbundenheit mit der Erdoberfläche als erfüllt ansah<sup>156</sup>. Die Norm wurde auch kaum kürzer<sup>157</sup>, indem man sich etwa auf Regelbeispiele im Sinne weniger „Leitgedanken“ zur Illustration beschränkte und so für den Verzicht auf Abgeschlossenheit und damit Bestimmtheit wenigstens Prägnanz und Übersichtlichkeit gewonnen hätte. Man behielt vielmehr die „durch längeren Gebrauch lieb gewordenen kleinen alten Zöpfe“<sup>158</sup> bei. Folglich setzte die 1969 vorgenommene praktisch ungekürzte Umformulierung des Qualifikationstatbestandes

---

150 § 455 E 1936: „In schweren Fällen wird der Dieb mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, 1. wenn ..., 2. wenn ...“.

151 Im Entwurf der Strafrechtskommission nach Abschluß der ersten Lesung 1933/34 war die Formulierung „in der Regel“ enthalten; s. *Prinz* Diebstahl – § 242 ff. StGB, S. 119.

152 Begr. Kabinettsvorlage E 1936 S. 282.

153 Siehe aber zu *Dohna* MschrKrimBiol 1938, 191.

154 *BGHSt* 1, 158.

155 *RGSt* 4, 164; 8, 364; 70, 360.

156 Näher *Hirsch* FS Gössel, S. 294.

157 § 243 Abs. 1 StGB enthielt (zunächst) nur sechs Nummern, dazu kam § 244 StGB; näher *Ruß* in: Leipziger Kommentar, 10. Aufl., § 243 Rn. 4.

158 v. *Liszt* Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, S. 394.

nicht zusätzlich dessen Umwandlung in bloße Regelbeispiele voraus. Daß dennoch damals diese vor allem vom E 1962 auf Initiative von *Eduard Dreher*<sup>159</sup> präferierte Technik<sup>160</sup>, auf die der Alternativ-Entwurf<sup>161</sup> dagegen „wegen ihrer rechtsstaatlichen und dogmatischen Fragwürdigkeit explizit verzichtet“ hatte<sup>162</sup>, ohne (erneute) nähere Erörterung im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform<sup>163</sup> gleich mit dem 1. StrRG, das ja nur Unstreitiges, keinen weiteren Aufschub Duldendes vorwegreformieren sollte<sup>164</sup>, für das empirisch wichtigste Delikt des StGB praktisch als Premiere, als „Experiment“, wie *Günter Jakobs* sagt<sup>165</sup>, eingeführt wurde, gehört zu den Erstaunlichkeiten der Großen Strafrechtsreform.

Deshalb ist anzunehmen, daß gerade bei dem so „frequenten“ Delikt des Diebstahls – damals vielleicht beinahe unbewußt – die Angst vor den heute überall so exzessiv besorgten „unerträglichen Strafbarkeitslücken“ eine Rolle gespielt haben mag<sup>166</sup>. Eine – zumal ungelente – abschließende Kasuistik macht das Strafrecht nun einmal fragmentarisch. Be-

---

159 Siehe *Prinz* Diebstahl – § 242 ff. StGB, S. 141; 148 f.; 209 f.; 229 f.

160 Vgl. § 236 E 1962.

161 Vgl. Begr. *AE-StGB AT* S. 119: „Wo der Gesetzgeber selbst höheres Unrecht oder höhere Schuld durch qualifizierte Tatbestandsmerkmale nicht eindeutig zu umschreiben vermag, sollte er dem Richter auch nicht die Generalklausel der besonders schweren Fälle hinwerfen, ob er sie nun mit Regelbeispielen geringfügig aufhellt oder nicht.“

162 *Calliess* JZ 1975, 112.

163 Siehe noch die Kritik auf der 27. Sitzung am 22.10.1964 in der IV. Wahlperiode durch *Müller-Emmert* Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses „Strafrecht“ in der 4. Wahlperiode, S. 515: „Formulierung ‘in der Regel’ geht hart an die Grenze des Analogieverbots“; *Kaffka* ebenda, S. 513: „... vorsichtig ausgedrückt ... gewisse Ansätze zur Umgehung des Analogieverbots“.

164 Vgl. *Hohler* NJW 1969, 1226: „... diejenigen Reformen ... zu verwirklichen, die kriminalpolitisch besonders bedeutsam und deshalb vordringlich sind“.

165 *Jakobs* zit. n. *Dietmeier* ZStW 110 (1998), 412.

166 So wohl die Schlußfolgerung von *Prinz* Diebstahl – §§ 242 ff. StGB, S. 240 f.



zeichnenderweise war es schon der „Erfinder“ dieses Wortes, *Karl Binding*, der im Zusammenhang damit das Menetekel der Strafbarkeitslücken an die Wand malte und deshalb das Analogieverbot als „größten Mangel“ des StGB ansah<sup>167</sup>.

Letztlich mußte aber beim Diebstahl bisher eher selten der „Unterthan büßen ..., was der Gesetzgeber verschuldet hat“, wie *Feuerbach* die wortlautüberschreitende Auslegung kommentierte<sup>168</sup>: „... die Generalklausel [hat] kaum praktische Bedeutung“<sup>169</sup>.

## II. Vertikale Kasuistik: Regelbeispiele

Jedenfalls leiteten die Regelbeispiele des § 243 StGB im Bereich der gesetzlichen Strafschärfungen die allgemeine Renaissance der kasuistischen Technik ein. Seitdem wurde es wieder Mode, vertikal alles Mögliche abzuspalten und das StGB mit einem Arsenal an Sonderstrafrahmen aufzurüsten. Man schaue sich nur einmal die inzwischen teilweise grotesk aufgeblähten Qualifikationen beim Kindesmißbrauch an!

Bis 1974 war das StGB bei der Umschreibung der „Unzucht mit Kindern“ in § 176 Abs. 1 Nr. 3 noch mit ganzen 17 Worten ausgekommen („... mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“). Mittlerweile zählen die §§ 176, 176a und 176b StGB zusammen 11 Absätze. Hier hat sich inzwischen in der Tat das *Wolffs*che Ideal einer kontinuierlichen Gesetzesrevision insoweit realisiert, als daß (wohl nicht zum ersten Mal<sup>170</sup>) ein Einzelvorkommnis, der sog. Rosenheimer Fall<sup>171</sup>, 2004 zur Einfügung des Abs. 5 in § 176 StGB geführt

---

167 *Binding* Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts BT, Bd. 1, S. 21.

168 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 2, S. 34.

169 *Hirsch* FS Gössel, S. 294; s. auch *Meyer-Göfner* bei *Dietmeier* ZStW 110 (1998), 409.

170 Vgl. *Jansen* StraFo 2005, 234.

171 *BGH* NStZ 1998, 403.

hat<sup>172</sup>. Zudem erfaßt er nun etwa durch Verweis auf Abs. 4 Nr. 3 ganz konkret zusätzlich u.a. noch denjenigen, der jemandem ein Kind für das Einwirken „durch Schriften ..., um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es ... vor ... einem Dritten vornehmen ... soll, ... nachzuweisen verspricht“<sup>173</sup> – die Pönalisierung der Vorbereitung einer Vorbereitungshandlung, vielleicht so noch nie in der Realität vorgekommen – was für einer Phantasie mag eine solche Kasuistik entspringen?

Oder, als zweites Beispiel, § 244a StGB, der etwa den Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB („Besonders schwerer Fall des Diebstahls“), den schon § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB beim Wohnungseinbruch erschwert („Ganz besonders schwerer Fall des Diebstahls“?), nochmals bei bandenmäßiger Begehung schärft („Ganz ganz besonders schwerer Fall des Diebstahls“?):

Der Gesetzgeber hielt es mit der Einführung dieser Qualifikation einer Diebstahlsqualifikation durch das OrgKG von 1992 für nötig, bei gleichbleibender Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe die Mindeststrafe des Bandendiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe zu erhöhen, wenn die Tat gleichzeitig entweder § 243 Abs. 1 Satz 2 (am Rande: Diese „wunderbare Metamorphose“ [Karl Heinz Gössel] von § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB zu einem Tatbestand bestärkt nicht nur den Verdacht des Etikettenschwindels durch Regelbeispiele, sondern bringt auch Verwerfungen bei atypischen Fällen) oder § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder aber dessen Nr. 3 erfüllt. Diese aus dem Gesetz nur nach genauem Hinsehen zu entnehmende Abweichung von § 52 StGB reduziert sich also schon auf die Aussage, daß bei Bandendiebstahl nicht eine Strafe nahe der Mindeststrafe verhängt werden darf, liegen noch weitere Diebstahlserschwerungen vor – der Richter wird für diese hilfreiche Orientierung sicherlich sehr dankbar sein. Nun bestimmt aber § 244a Abs. 2 StGB, daß in minder schweren Fällen des Schweren Bandendiebstahls die Mindeststrafe

---

172 Siehe Entwurf *CDU/CSU SexualdelÄndG* BT-DrS 15/29, S. 10; vgl. dazu *Amelung/Funcke-Auffermann* StraFo 2004, 267: „Dieser Fall deckt jedoch ... keine Strafbarkeitslücke auf. Vielmehr handelt es sich um bloße Beweisprobleme, welche jedoch niemals die Schaffung eines neuen Tatbestandes rechtfertigen können. § 176 Abs. 5, 1. Alt. StGB n.F. ist daher verfehlt“; s. auch *Duttge/Hörnle/Renzikowski* NJW 2004, 1069.

173 *F.-C. Schroeder* GA 2005, 308: „unmögliche Formulierung“.

doch wieder nur sechs Monate beträgt<sup>174</sup>, so daß der Normbefehl des § 244a StGB nunmehr vollständig lautet: Werden beim Bandendiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB noch weitere Diebstahlserschwerungen erfüllt, darf der Richter eine Strafe am unteren Rand von dessen Strafrahmen nur im minder schweren Fall verhängen ...

Namentlich durch das OrgKG von 1992 pflasterte der Gesetzgeber den Besonderen Teil – ohne erkennbaren Grund der Unterscheidung<sup>175</sup> – mit Qualifikationen sowie Regelbeispielen zu, die sich auf gewerbs- und/oder bandenmäßige Begehung beziehen<sup>176</sup>. Man stellt betroffen fest, wie sehr die alte Weisheit von *Feuerbach*, zur Vermeidung von Wiederholungen und kasuistischen Weitschweifigkeiten nicht „das Allgemeine nur in dem besondern darzustellen“<sup>177</sup>, also Regelungen im Allgemeinen Teil „vor die Klammer zu ziehen“, vergessen worden ist.

Hingewiesen sei hier nur auf das Tohuwabohu um die Gewerbs- und Bandenmäßigkeit bei dem monströsen, vielleicht sogar „auslegungstechnisch irreparablen“<sup>178</sup> Geldwäschetatbestand: Nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b StGB sind knapp 20 Vergehen als Vortaten der Geldwäsche geeignet, wenn der Täter sie „gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat“, begangen hat. Betrachten wir nur den Diebstahl: Die in diesem Katalog ausdrückliche Nennung des § 242 StGB, obwohl § 244a StGB als Verbrechen ohnehin als Geldwäsche-Vortat erfaßt ist, führt zu dem sicher unbestreitbaren Gewinn in der Verbrechensbekämpfung, daß dadurch auch banden- oder gewerbsmäßiger *einfacher* Diebstahl Vortat sein kann sowie jeder erschwerte Diebstahl, den ein Bandenmitglied *ohne* Mitwirkung ei-

---

174 Vgl. *Noll* FS Germann, S. 171: Die „Aufhebung einer gesetzlichen Kasuistik durch eine anschließende Ermessensklausel ist in der Gesetzgebung häufig und bildet meistens ein Indiz für eine Unsicherheit in der gesetzgeberischen Wertung“. Siehe auch *F.-C. Schroeder* NJW 1999, 3614.

175 Näher *Gössel* FS Hirsch, S. 190: „unerklärliche und unerklärte unterschiedliche Behandlung.“

176 Vgl. *F.-C. Schroeder* NJW 1999, 3614.

177 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 1, S. 13 f.

178 *Kargl* NJ 2001, 57.

nes anderen Bandenmitglieds begangen hat<sup>179</sup>. Und weiter: Nach Abs. 4 liegt ein Besonders Schwerer Fall „in der Regel“ vor, wenn der Täter „gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat“. Selbst an den geeigneten Strafraumen für das Mehrfachgewerbe – Vortat und Geldwäsche – oder die entsprechend multifunktionale Bande ist also gedacht – freilich: beim Diebstahl würde dies qualifizierend wirken – bei der Geldwäsche nur im Regelfall erschweren ...

### 1. Umwandlung von Qualifikationen: Angst vor Strafbarkeitslücken?

Konzentrieren möchte ich mich aber weiter nur auf die Regelbeispiele. Zwar scheinen beide Spielarten problemlos austauschbar zu sein<sup>180</sup>, wie etwa die Geschichte des (Wohnungs-)Einbruchdiebstahls<sup>181</sup> oder der Beischlafsnötigung<sup>182</sup> zeigt. Dennoch gibt es hier Besonderes zu bemerken:

Der Gesetzgeber hat bekanntlich seit dem Sündenfall des § 243 StGB von der Regelbeispieltechnik, namentlich im 6. StrRG von 1998, ausgiebig Gebrauch gemacht und Regelbeispiele an zahllose Tatbestände teils ausdrücklich, teils auch durch sicher nicht der Übersichtlichkeit dienende Verweisungen<sup>183</sup> angehängt.

---

179 Man vergleiche die abweichenden Formulierungen in § 244a Abs. 1 und § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StGB!

180 Vgl. auch *Rieß* FS Gössel, S. 664: „legislatorische[r] Zufall“; ähnlich *Eschelbach* in: KMR, § 363 Rn. 30.

181 Näher *Eisele* Die Regelbeispielmethode im Strafrecht, S. 173; *Hirsch* FS Gössel, S. 289 Fn. 12.

182 Näher *Gössel* FS Hirsch, S. 188 f.

183 Siehe zu der „offensichtlich unvernünftigen“ Verweisung von § 266 Abs. 2 StGB auf § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB *B. Schönemann* in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 266 Rn. 177 sowie unten, S. 42 f.; s. zu der (in Ansehung von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB) „schlichtweg unsinnigen“ Verweisung von § 263 Abs. 4 StGB auf § 243 Abs. 2 StGB *M. Krüger* wistra 2005, 247 sowie unten, S. 43.

Die Bedeutung der Angst vor Strafbarkeitslücken scheint sich zwar dadurch unterstreichen zu lassen, daß in den Vorarbeiten zum 6. StrRG, das die Regelbeispieltechnik sogar in „geradezu explosionsartiger Vermehrung“<sup>184</sup> einführen wollte – was nicht zuletzt aufgrund des Widerspruchs aus der Wissenschaft verhindert wurde<sup>185</sup> – auch geplant war, die Qualifikationen gerade der Gefährlichen Körperverletzung im damaligen § 223a StGB, also der wohl nach § 243 StGB praktisch bedeutsamsten Erschwernis, in Regelbeispiele umzuwandeln. In den Materialien zum 6. StrRG findet sich dazu jedoch wenig Konkretes<sup>186</sup>. Man betonte vielmehr stolz, die Technik „moderner Strafgesetzgebung“<sup>187</sup> zu verwenden. Das stützt eine andere Interpretation als die, daß es ausschließlich um „jene[n] strafrechtsfremde[n] Lückenlosigkeitsdrang“<sup>188</sup> auf Kosten der Gesetzgebungstechnik ging.

## 2. Beschreibung Besonders Schwerer Fälle: „Ergebnis spielerischer Freude“?

In der Mehrzahl der Fälle wurden nämlich im Zuge des 6. StrRG Regelbeispiele nicht zur Verdrängung vermeintlich zu „starrer“ Qualifikationen<sup>189</sup> gebildet. Auch wurde kein Strafraum durch die Hinzufügung

---

184 Gössel FS Hirsch, S. 185.

185 Vgl. Freund u.a. ZStW 109 (1997), 470 ff.; Calliess NJW 1998, 92 ff.; Gössel FS Hirsch, S. 185 ff.; s. auch Stellungnahme BRat BT-DrS 13/8587, S. 55.

186 Siehe aber Begr. BRegE 6. StrRG BT-DrS 13/8587, S. 1: „Eine Vielzahl von Strafvorschriften wird geändert, ergänzt oder neu gefaßt, um Strafbarkeitslücken zu schließen“.

187 Begr. RegFraktE 6. StrRG BT-DrS 13/7164, S. 36.

188 Hirsch FS Gössel, S. 298.

189 Das geschah letztendlich nur in dem eher unbedeutenden § 292 StGB, wo in Abs. 2 die bisherige Qualifikation (Abs. 3 a.F.) der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Jagdwilderei als Regelbeispiel in die schon bestehenden Regelbeispiele eingegliedert wurde.

von Regelbeispielen verschärft<sup>190</sup>. Vielmehr hob der Gesetzgeber mit leichter Hand bisher unbenannte Besonders Schwere Fälle ausdrücklich durch Regelbeispiele hervor<sup>191</sup> bzw. erweiterte schon vorhandene<sup>192</sup>; sie konnten die Strafbarkeit also nicht ausweiten<sup>193</sup>. *Gössel* ist zuzustimmen, daß Regelbeispiele im 6. StrRG deshalb eher als „Ergebnis spielerischer Freude“<sup>194</sup> zu sehen sind (und nicht nur dort: So ist etwa seit 1989 im Diebstahlsbereich glücklicherweise klargestellt, daß auch die Wegnahme von Sprengstoff enthaltenden Kriegswaffen von geringem Wert in der Regel einen Besonders Schwere Fall darstellt<sup>195</sup>!). Sie erfreuen sich gesetzgeberischer Beliebtheit, weil man aufgrund ihrer Unverbindlichkeit anscheinend nicht so viel falsch machen kann<sup>196</sup>. Und der Vorwurf überholter Kasuistik läßt den Gesetzgeber unberührt, sie ist ja „moderne Strafgesetzgebung“ ...

Wegen dieses Satzes sei übrigens darauf hingewiesen, daß die Regelbeispieltechnik nicht per se auf Erschwerungen bezogen sein muß und schon von den Nationalsozialisten, nun nicht gerade dem heutigen Bild des „modernen Strafgesetzge-

---

190 Siehe aber § 266a Abs. 4 StGB, eingefügt durch das SchwarzArbBekG von 2002.

191 § 263 Abs. 3 (Betrug); § 266 Abs. 2 i.V.m. § 243 Abs. 2, § 263 Abs. 3 StGB (Untreue); § 267 Abs. 3 StGB (Urkundenfälschung); § 268 Abs. 5 i.V.m. § 263 Abs. 3 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen).

192 § 240 Abs. 4 StGB (Nötigung).

193 Dort, wo der Gesetzgeber im 6. StrRG neue Strafrahmen kreierte, verwandte er Qualifikationen; s. § 267 Abs. 4 StGB (Urkundenfälschung) sowie § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr). Bezeichnend auch die Einfügung von § 244a StGB durch das OrgKG von 1992, wo sogar der Regelbeispielcharakter des in Bezug genommenen § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB verlorenging (s. dazu *Eisele* Die Regelbeispielmethode im Strafrecht, S. 174).

194 *Gössel* FS Hirsch, S. 185, und weiter: „eine Freude am Spiel mit der Verfassungswidrigkeit freilich“.

195 Siehe dazu *Kunert/Bernsmann* NStZ 1989, 451: „dürften auf dem Markt wohl keine nennenswerte Rolle spielen.“

196 Ähnlich *Hirsch* FS Gössel, S. 291.

bers“ entsprechend, sogar für einen Grundtatbestand eingeführt wurde: Der noch heute gültige Mordtatbestand von 1941, der bekanntlich gerade für die damaligen Macher (um das Wort „Gesetz“-Geber bei diesem Akt der Exekutive zu vermeiden) keine Totschlagsqualifikation darstellte, war, so der „wohl authentische Kommentar“<sup>197</sup> von *Roland Freisler*, schon durch den ersten Absatz des § 211 RStGB hinreichend umschrieben worden<sup>198</sup> und deshalb entgegen weit verbreiteter Ansicht genau genommen keine kasuistische Norm im eigentlichen Sinne. Die „Fallsammlung“<sup>199</sup> des Abs. 2 würde nur noch „Veranschaulichungsbilder“ ohne „Ausschließlichkeitsanspruch“ enthalten<sup>200</sup> – was die ersten Entwürfe übrigens schon durch die Worte „in der Regel“ klargestellt hatten<sup>201</sup>. *Freisler* betonte, daß die Streichung dieser „verunklarenden Worte“ nicht eine „grundsätzliche Änderung des Verhältnisses des ersten und des zweiten Absatzes zueinander herbeiführen“ wollte<sup>202</sup>. Entsprechend nahm *Freisler* denn auch schon gedanklich die Konstellation des „Türken-Falls“<sup>203</sup> als Ausnahme vorweg – wobei freilich bei ihm ein Jude den Part des Onkels übernehmen mußte<sup>204</sup>. Auch heute noch werden die Mordmerkmale – jedenfalls auf Grundlage der Lehre von der (negativen) Typenkorrektur – explizit als Regelbeispiele bezeichnet<sup>205</sup>.

---

197 *Jescheck* JZ 1957, 387; ähnlich *Woesner* NJW 1980, 1136: „offizielle Auslegung“.

198 Und zwar unabhängig davon, daß die tätertypologische Formulierung „Mörder ist, wer ...“ gewählt wurde!

199 *Eser* Verh. 53. DJT 1980, S. 40.

200 *Freisler* DJ 1941, 934 f.; s. auch *Dahm* DR 1942, 405: „legt man ... das fehlende ‘insbesondere’ auf dem Wege über die entsprechende Gesetzesanwendung in den Abs. 2 ... hinein“.

201 Der Mordparagraph sollte nach der zweiten Lesung der *Amtlichen Strafrechtskommission* beginnen: „Wer einen Menschen tötet, wird, wenn er besonders verwerflich gehandelt hat, als Mörder ... bestraft. Besonders verwerflich handelt in der Regel, ...“.

202 *Freisler* DJ 1941, 935.

203 *BGHSt* 30, 105.

204 *Freisler* DJ 1941, 935: „Ich denke etwa an den Fall, daß die Tat zwar heimtückisch, aber aus verständlichen Beweggründen begangen worden ist; der Vater hat denjenigen, der seiner Tochter die Ehre geraubt und sie dann im Stich gelassen hat, nicht offen, sondern heimtückisch niedergeschossen“; nicht weniger aktuell das Beispiel bei *Dahm* DR 1942, 404 („Familiencyrann“).

205 *H. Schneider* in: Münchener Kommentar, § 211 Rn. 36.

Ein weiteres Beispiel für „spielerische Freude“: Schon durch das 33. StrÄndG 1997, sodann übernommen vom 6. StrRG, wurden die Normen der Sexuellen Nötigung dergestalt umgebaut, daß der alte Tatbestand der Vergewaltigung nunmehr Teil eines Regelbeispiels der Sexuellen Nötigung in § 177 Abs. 2 Nr. 1 n.F. StGB wurde. Dem Gesetzgeber war offenbar hierbei nicht nur nicht klar, wie er seinerseits das Strafrecht vergewaltigt, wenn er einen Kerntatbestand zu einer Strafzumessungsregel verflüchtigt mit allen Konsequenzen etwa für Urteilstenor oder Nebenklage<sup>206</sup>. Er hatte offenbar zudem nicht einmal ansatzweise begriffen, welche Freiheiten die Regelbeispieltechnik dem Rechtsanwender läßt: In einem Satz tauchen nunmehr die Wendungen „in der Regel“, „ähnliche“ und „insbesondere“ unkoordiniert hintereinander auf.

Daß sachlich kaum gewichtige Gründe den Gesetzgeber bewegten, die Regelbeispieltechnik zu wählen, läßt sich auch aus einer Bemerkung der Bundesregierung, damals Initiatorin des 6. StrRG, entnehmen, wonach der „Rückzug“ von dieser Technik bei Körperverletzung und Kinderhandel nicht sinnvoll sei, „da *hier* deliktsspezifische Gründe für die Verwendung von Strafzumessungsregeln für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen sprechen“<sup>207</sup> – woanders also demzufolge nicht!

Kaum anderes als „spielerische Freude“ vermag man auch zu entdecken, wenn mit dem SexualdelÄndG 2003 in § 176 Abs. 3 und in § 179 Abs. 3 StGB unbekannte Besonders Schwere Fälle eingefügt wurden, die den Strafrahmen des Grunddelikts (sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) auf ein Jahr bis 15 Jahre ausweiteten, obwohl gleichzeitig in § 179 Abs. 5 und in § 176a Abs. 2 StGB Qualifikationen aufgezählt werden, und zwar mit einer Mindestfreiheits-

---

206 Vgl. *BGH NStZ-RR* 2003, 306: Die Verurteilung „nur“ wegen Sexueller Nötigung (und nicht wegen Vergewaltigung) kann wegen § 400 Abs. 1 StPO vom Nebenkläger nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

207 Gegenäußerung *BReg BT-DrS. 13/8587*, S. 79 – Hervorhebung von hier; zu den „deliktsspezifischen Gründen“ bei der Körperverletzung s. S. 82: „geboten, ... einen besonders schweren Fall ... zu verneinen, sofern sich die verschärften Strafdrohungen ... als unangemessen hoch erweisen.“



strafe von 2 Jahren (s. zudem deren minder schwere Fälle in § 176a Abs. 4 Alt. 2 und § 179 Abs. 6 StGB); der Richter muß hier also nach „ein bißchen besonders schweren“ Fällen suchen<sup>208</sup>. Das ursprünglich einzige geplante Regelbeispiel zu § 176 Abs. 3 (und auch zu § 179 Abs. 3) StGB, der Rückfall, wurde übrigens als Qualifikation belassen, um zu verhindern „dass die Vorschrift von einem Verbrechen zu einem Vergehen zurückgestuft wird“<sup>209</sup> – die Sorge um umfassende Bestrafung verhinderte also sogar die Regelbeispieltechnik<sup>210</sup>!

Nun ist die Ersetzung unbenannter Besonders Schwerer Fälle durch Regelbeispiele grundsätzlich durchaus anders zu beurteilen als die „besonders fragwürdige“<sup>211</sup> Ersetzung von Qualifikationen, weil hier kein Verlust, sondern sogar ein Gewinn an Bestimmtheit zu konstatieren ist – besser als gar nichts, könnte man sagen<sup>212</sup>, bekämpfte so der Gesetzgeber nur sein „schlechtes Gewissen“<sup>213</sup>. Aber dieses gnädige Urteil gilt sicher nicht mehr, wenn Regelbeispielbildung ausschließlich als *l'art pour l'art* betrieben wird und zu kaum noch nachvollziehbaren Konstrukten führt:

So kann der Gesetzgeber gelegentlich, wie bei der Nötigung, kaum verbergen, daß er durchaus Mühe hat, seiner Phantasie genügend Regelbei-

---

208 Vgl. Begr. *RegFraktE SexualdelÄndG* BT-DrS 15/350, S. 17: „Schäden des Opfers, die noch nicht den Qualifikationstatbestand des § 176a Abs. 1 Nr. 3 verwirklichen“.

209 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* (6. Ausschuß) BT-DrS 15/1311, S. 24.

210 Siehe dazu noch unten, S. 127 f.

211 *Gössel* FS Hirsch, S. 186; s. auch *Hirsch* FS Gössel, S. 290.

212 Vgl. *Noll* JZ 1963, 301: Die Regelbeispielmethode „könnte allenfalls Bedenken erwecken insofern, als sie auch gestattet, zuungunsten des Täters über die kasuistische Aufzählung schwerer Fälle hinauszugehen. Solche Bedenken stehen freilich in weit größerem Maße dem geltenden Recht entgegen, das die Generalklausel der besonders schweren Fälle weder inhaltlich umschreibt ..., noch Beispielfälle anführt, an denen der Richter sich in seiner Wertung orientieren kann“.

213 *Maiwald* NStZ 1984, 438.

spiele entspringen zu lassen<sup>214</sup> – mit dem bemerkenswerten Ergebnis, daß sich der Sexuellen Nötigung in § 177 StGB nun die sexuelle Nötigung gem. § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB unter Verstoß gegen den Grundsatz, die „Sittlichkeitsdelikte“ auf den 13. BT-Abschnitt zu konzentrieren, zugesellt<sup>215</sup>.

Oder: Jetzt sind auch der Betrug und die Untreue<sup>216</sup> durch fünf identische Regelbeispiele umrahmt – darunter auch eines (§ 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB), das den alten Versicherungsbetrug (§ 265 a.F. StGB) als Besonders Schweren Fall der Untreue hervorhebt. Das schöne Regelbeispiel ist nun leider auf die Untreue überhaupt nicht anwendbar, weil die geforderte „Vortäuschung“ Tathandlung des Betruges, nicht aber der Untreue ist – mit *Bernd Schünemann* gesprochen, „eine kapitale Fehlleistung des Gesetzgebers“<sup>217</sup>.

Schließlich: Die Schaffung von Regelbeispielen wie in §§ 263 Abs. 3 Nr. 2, 266a Abs. 4 Nr. 1, 267 Abs. 3 Nr. 2 StGB oder § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO, wo von „großem Ausmaß“ des Schadens die Rede ist, bedeutet letztlich den völligen Verzicht auf Bestimmtheit<sup>218</sup> und Aussagegehalt: „In der Regel“ ist großer Schaden besonders schlimm.

Da der Gesetzgeber in § 263 Abs. 4 und § 266 Abs. 2 StGB sodann auf § 243 Abs. 2 StGB verweist, fügt er für Betrug und Untreue dieser Erkenntnis noch

---

214 Siehe näher *Nelles* in: *Dencker/Struensee/Nelles/Stein* Einführung in das 6. StrRG, Teil 3 Rn. 19; vgl. auch *Fischer ZStW* 112 (2000), 79 Fn. 30.

215 Näher *Gössel* FS Hirsch, S. 193 f.; *Fischer ZStW* 112 (2000), 75 f.; *Scheffler/Matthies* in: *Kriminalität im Grenzgebiet*, S. 392 f.

216 Die (s. oben, S. 29) schon erstes Experimentierfeld für Regelbeispiele im StGB waren.

217 *B. Schünemann* in: *Leipziger Kommentar*, 11. Aufl., § 266 Rn. 177: „Die Verweisung in § 266 Abs. 2 auf § 263 Abs. 3 stellt ... eine kapitale Fehlleistung des Gesetzgebers dar, die man mit guten Gründen wegen offensichtlicher Unvernunft für rechtsstaatswidrig und somit nichtig erklären könnte“; s. auch *Eisele* *Die Regelbeispielmethode im Strafrecht*, S. 428.

218 Vgl. *M. Krüger wistra* 2005, 247 ff.; *Rotsch ZStW* 117 (2005), 577 ff.

eine erstaunliche weitere hinzu<sup>219</sup>: Ein „Vermögensverlust großen Ausmaßes“ führt niemals zu einem Besonders Schweren Fall, wenn die Tat sich „auf eine geringwertige Sache bezieht“...

Kurzum: Dem heutigen Gesetzgeber fehlt hier das *Feuerbachsches* Verständnis, die nötige Sensibilität für Gesetzgebungstechnik. Wer schon dem Grundgesetzkatalog etwa durch die Einfügung detaillierter Ausführungsvorschriften in Art. 13 GG Gewalt antut<sup>220</sup>, von dem kann man erst recht keine Beschützerinstinkte für Struktur und Sprache des StGB erwarten.

So setzt er etwa auch in den genannten Beispielen der §§ 176 ff. und §§ 244 f. StGB die Qualifikationstechnik zuvörderst zur Erreichung anderer Zwecke ein: Beim Kindesmißbrauch geht es bekanntlich, entgegen allen empirischen Befunden – erinnert sei nur schon an *Hans-Jörg Albrechts* Referat auf der Hallenser Strafrechtslehrertagung<sup>221</sup> –, um populistischen Aktionismus<sup>222</sup>, geht es bei jedem weiteren Absatz um die symbolische „Bekämpfung“ eines vermeintlich außer Kontrolle geratenes Problems durch die deshalb allgemein verlangten „neuen Gesetze“. Und die unter den Gesichtspunkten von Tatbestand und Rechtsfolge völlig überflüssige Abspaltung des § 244a StGB vom Bandendiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB betrifft vor allem die Schaffung eines Verbrechenstatbestandes (§ 12 Abs. 1 StGB) wegen des kriminalpolitischen Bedürfnisses der Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen (§ 30 Abs. 2 StGB)<sup>223</sup>.

---

219 Siehe *M. Krüger* wistra 2005, 247.

220 Siehe dazu *Scheffler* 20. Strafverteidigertag 1996, S. 263 f.

221 *H.-J. Albrecht* ZStW 111 (1999), insbes. S. 872 f.; s. auch *Duttge/Hörnle/Renzikowski* NJW 2004, 1065: „Aus der Kriminalitätsentwicklung ergibt sich kein Grund für Änderungen des geltenden Rechts ... Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik deuten langfristig auf einen Rückgang der gegen Kinder gerichteten Sexualdelikte hin.“

222 Ähnlich *Duttge/Hörnle/Renzikowski* NJW 2004, 1068 (zu § 176a Abs. 1 StGB): „Ausdruck populistischen Denkens“; instruktiv *Dencker* DAR 2004, 627 f. m. Fn. 3.

223 Die Unanwendbarkeit von § 30 StGB war übrigens auch ein Grund für die Einfügung von § 176 Abs. 5 StGB (Begr. *RegFraktE* BT-DrS 15/350, S. 18), der nun sogar weitergeht (*Tröndle/Fischer* § 176 Rn. 24); s. dazu auch unten, S. 127 f.

## 3. „Technik moderner Strafgesetzgebung“?

Versuchen wir deshalb eine Skizzierung, wie Straferschwerungen geregelt sein müßten, um tatsächlich als „Technik moderner Strafgesetzgebung“ bestehen zu können:

a) *Exklusive Enumerationen*

Das Ergebnis sowohl der Angst vor Strafbarkeitslücken als auch der „spielerischen Freude“ ist heute zumeist ein zusammenhangloses Sammelsurium an kasuistischen Hervorhebungen. *Thomas Fischer* hat dies einmal treffend zu den Regelbeispielen des Nötigungstatbestandes formuliert, die „unverkennbar die Tendenz zur wahllosen Erweiterung nach Maßgabe rechtspolitischer Konjunkturen in sich“ trügen: „Die Welt ist voll von Handlungen, zu denen man ganz besonders ungern genötigt werden möchte.“<sup>224</sup> Die kürzliche Erweiterung von § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB um die Zwangsverheiratung belegt dies anschaulich<sup>225</sup>. Und für andere Besonders Schwere Fälle, nicht zuletzt beim Diebstahl, läßt sich nichts Abweichendes sagen: Man kann sich viele Spielarten besonders gemeiner Wegnahmen vorstellen.

Soweit man dennoch solche schlechte, weil auf Systematisierung verzichtende Kasuistik beibehalten will, verbieten sich jedoch als Regelbei-

---

224 *Fischer* ZStW 112 (2000), 79 Fn. 30.

225 Vgl. Begr. *RegFraktE* BT-DrS 15/3045, S. 10: „Nicht seltene Fälle einer erzwungenen Verheiratung lassen es geboten erscheinen, das strafbare Unrecht eines solchen menschenverachtenden, dem Menschenhandel ähnlichen Vorgehens ... zu betonen“. Der Bundesrat brachte kurz darauf den Entwurf eines „Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetzes“ in den Bundestag ein, der § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB wieder streichen wollte, weil dieser einen „unzureichende[n] Lösungsansatz“ darstellte, „den Unwertgehalt der entsprechenden Verhaltensweisen eindeutig“ zu kennzeichnen (Begr. *BRatE Zwangsheirats-Bekämpfungsg* BR-DrS 546/05 – Beschluß, S. 2). In der 16. Legislaturperiode halten solche Bestrebungen an.

spiele ausgewiesene Erschwerungen von selbst. Sie haben keine genügende Verankerung im Gesetz. Schon aus diesem Grund ist deshalb die bekannte Entscheidung des BGH zur Millionen-Beute durch Bundesbankbeamte<sup>226</sup> abzulehnen, wird doch dort ein unbenannter Besonders Schwerer Fall völlig losgelöst von den Regelbeispielen angenommen<sup>227</sup> (sog. Weitere Analogiewirkung<sup>228</sup>), zumal der Gesetzgeber den Diebstahl durch Amtsträger nicht aus dem E 1962<sup>229</sup> übernommen hatte<sup>230</sup> und auch den hohen Beutewert bewußt nicht in den Katalog aufnahm<sup>231</sup>. Der Gesetzgeber muß sich deshalb, bevorzugt er schon ungeordnete Erschwerungen – wahrlich nicht gerade gesetzestechnisch und ästhetisch überzeugend –, mit Qualifikationen begnügen und seine Angst vor Strafbarkeitslücken zügeln.

Er kann das Problem auch nicht dadurch „elegant“ lösen, daß er an seine Alternativen einfach eine weitere pauschal für „Sonstiges“ anhängt, wie es in der 15. Legislaturperiode etwa im Entwurf zu einem „Stalking-Bekämpfungsgesetzes“ des Bunderates<sup>232</sup> sogar im Bereich des Grundtatbestandes vorgeschlagen worden war<sup>233</sup>: Denn was „ebenso schwerwiegend“ wie das – an sich

---

226 BGHSt 29, 319.

227 Siehe aber *Montenbruck* Strafraumen und Strafzumessung, S. 95 ff.; 235, wozu nach „normfremde Regelbeispiele und Qualifikationen ... auf andere Tatbestände übertragbar“ sind; vgl. §§ 263 Abs. 3 Nrn. 2 und 4, 267 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 StGB!

228 Siehe *Eisele* Die Regelbeispielmethode im Strafrecht, S. 205 f.

229 § 236 Nr. 6.

230 Vgl. Erster Schriftlicher Bericht *Sonderausschuß für die Strafrechtsreform* BT-DrS V/4094, S. 36: „Das Regelbeispiel der Nummer 6 des E 1962 ... wurde nicht übernommen, weil dieser Tatbestand im Zusammenhang mit der Reform der Amtsdelikte behandelt werden muß“.

231 Näher *Arzt* JuS 1972, 519 Fn. 36 m.w.N.

232 BR-DrS 551/04 – Beschluß.

233 § 238 Abs. 1 StGB-E: „Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt 1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt, 2. ihn, einen seiner

straflose – „körperlich Nachstellen“ und das – ohnehin als Nötigung gem. § 240 StGB strafbare – „Bedrohen mit einem empfindlichen Übel“ ist, läßt sich nicht bestimmt ermitteln<sup>234</sup>. Zu Recht hatte das Bundesministerium der Justiz diese Klausel als nicht hinreichend bestimmt angesehen und (als § 241b StGB) einen eigenen Entwurf zur Diskussion gestellt<sup>235</sup>, der so in einem Regierungsentwurf aufging<sup>236</sup>.

### b) Regelbeispiele

Will der Gesetzgeber dagegen unbedingt eine „schmiegsame“<sup>237</sup> Regelung wie die der Regelbeispiele, so kommt er zunächst einmal nicht umhin, seine Erschwerungsgründe einem Leitgedanken, einem „gemeinsamen Nenner“ zuzuordnen – und diesen auch ausdrücklich zu bezeichnen.

*Feuerbach* hatte es schon in seinem BayStGB von 1813 geschafft, durch verschiedene vorangestellte Normen seine dennoch kritisierten Diebstahlvarianten wenigstens zu ordnen, indem er seine Erschwerungen zunächst nach der „Größe

---

Angehörigen oder einen anderen ihm nahe stehenden Menschen mit einem empfindlichen Übel bedroht oder 3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt, wird ... bestraft.“

234 Man kann auch nicht als Legitimation auf die Formulierung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB hinweisen: Denn die dort geforderte Ermittlung des „ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs“ läßt sich anhand der Exempel „Anlagen oder Fahrzeuge zerstören“ (usw.) sowie „Hindernisse bereiten“ durchaus vornehmen; s. auch *F. Meyer ZStW* 115 (2003), 288.

235 Siehe Pressemitteilung des *Bundesministeriums der Justiz* vom 15.4.2005: „Ein Straftatbestand muss hinreichend konkret bestimmt sein, damit der Normadressat weiß, welches Verhalten unter Strafe steht. Der vorgeschlagene Straftatbestand beschränkt sich daher auf die häufigsten Stalking-Handlungen.“

236 *BRegE StrRÄndG* BR-DrS 617/05.

237 Begr. *BRegE* 1962 BT-DrS IV/650, S. 400.

des Betrages“ und der „Beschaffenheit der Handlung“ teilte<sup>238</sup> und letztere so-  
dann in drei Untergruppen sortierte<sup>239</sup>.

Ansonsten bleibt völlig unklar, was denn nun der „Regelfall“ ist; dieser  
braucht einen „Fixpunkt“.

*aa) Beispiel: Gefährliche Körperverletzung*

Was das bedeutet, läßt sich am besten von einem Blick auf § 224 Abs. 1  
StGB ausgehend demonstrieren; die Gefährliche Körperverletzung sollte  
mit dem 6. StrRG ja auch ursprünglich ohne sachlich große Unterschiede  
in Regelbeispiele umgewandelt werden:

In einem § 223 Abs. 3 StGB sollten in einer Nr. 2 die bekannten Vari-  
anten – mittels Gift<sup>240</sup>, gefährlichen Werkzeugs, hinterlistig oder ge-  
meinschaftlich – zusammen geregelt werden, die lebensgefährdende Be-  
handlung aber in einer Nr. 1 abgeschieden werden. Diese verbleibenden  
Varianten hätten dann den gemeinsamen Nenner des „unfairen“ Angriffs  
gehabt<sup>241</sup>, in dem es nicht „Mann gegen Mann“ nach Art des Zweikamp-  
fes geht, sondern gefoult wird: zu zweit, hinterrücks, mit Messer oder

---

238 Art. 214 BayStGB: „Der Diebstahl wird ein Verbrechen I. durch die Größe des  
Betrags (Art. 215) oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst  
(Art. 216 ff.).“

239 Art. 216 BayStGB: „Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Ver-  
brechen I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigentums; II. wegen  
grosser Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen  
ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesetzt ist; III. wegen beson-  
derer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.“

240 Zur Streitfrage, ob in § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB in einem Exklusivi-  
tätsverhältnis zueinander stehen, s. *Lilie* in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl.,  
§ 224 Rn. 15.

241 Die lebensgefährdende Behandlung gehört systematisch eher zur (lebensge-  
fährdenden) Aussetzung; s. schon *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 45.

mittels K.o.-Tropfen<sup>242</sup>. Diese Interpretation erklärte dann das intuitive Ergebnis, daß Karatekämpfer und Herdplattensetzer<sup>243</sup> nicht ohne weiteres eine Gefährliche Körperverletzung begehen – sie machen ja nur von ihren Körperkräften Gebrauch. Sie macht aber auch deutlich, daß allenfalls weitere „unfaire“ Kampfeskonstellationen zu unbenannten Besonders Schwere Fällen neben solchen Regelbeispielen hätten führen dürfen – so wie etwa die Schweizer denjenigen härter bestrafen, der die „Tat an einem Wehrlosen ... begeht“<sup>244</sup>. Umgekehrt wäre die Bestrafung aus dem erhöhten Strafraum in Frage zu stellen gewesen, wenn Täter wie Opfer sich bewaffnet gegenüberstehen.

Der Grund für die damalige, „zur besseren Lesbarkeit“<sup>245</sup> auch wieder aufgebene Differenzierung dürfte freilich ein anderer gewesen sein: Ein Besonders Schwere Fall nach § 223 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E sollte „in der Regel“ bei jeder Körperverletzung gegeben sein, die „die verletzte Person ... in die Gefahr des Todes bringt“, während Nr. 2 nur voraussetzen sollte, daß „die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung ... verursacht“ sei.

Da der geltende § 224 StGB in Abs. 1 Nr. 5 die lebensgefährdende Behandlung aber wieder gleichberechtigt daneben stellt, kann als gemeinsamer Leitgedanke nunmehr nur die Gefährlichkeit des Angriffs zu verstehen sein<sup>246</sup> – was dann ganz andere Interpretationen von Handkanten-

---

242 Ähnlich *M. Heinrich* JA 1995, 720 f.: „der bewußte Einsatz eines in besonderem Maße die Wirkungsmacht des Angriffs erhöhenden Faktors zum Zwecke der Körperverletzung“; näher *ders.* Die gefährliche Körperverletzung, S. 584 ff.

243 Vgl. *RGSt* 24, 372.

244 Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 SchwStGB.

245 Gegenäußerung *BReg* BT-DrS 13/8587, S. 83.

246 Siehe schon *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 45: „die Gefährdung und zwar in ihrer Richtung als Lebens- oder Leibes-Gesundheits-Gefährdung“.



schlägen oder Mißhandlungen mittels unbeweglicher Gegenstände<sup>247</sup> erlaubt.

*bb) Beispiel: Schwerer Diebstahl*

Beim Diebstahl lassen sich, einen Ansatz *Alexander Graf zu Dohnas*<sup>248</sup> weiterdenkend, die meisten Erschwerungen auf einen Grundgedanken zurückführen und dementsprechend auch gesetzgebungstechnisch behandeln: Es geht um die Wegnahme von besonders geschützten (§§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2; 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) bzw. besonders schützenswerten, aber im öffentlichen Interesse nicht besonders schützbaeren (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 5, 6 StGB)<sup>249</sup> Sachen, also um den erhöhten Diebstahlsschutz desjenigen, dem nicht vorzuwerfen ist, den „Selbstschutz verabsäumt“<sup>250</sup> zu haben.

Die Regelungen zur Banden- und Gewerbsmäßigkeit (§§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a StGB) gehören eigentlich in den AT, weil sie zahlreiche andere Delikte auch betreffen<sup>251</sup>. Der Diebstahl von Waffen (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StGB) betrifft zusätzlich durch das Waffenrecht abgoltenes oder jeden-

---

247 Siehe zuletzt *BGH NStZ-RR* 2005, 75 m.w.N.

248 *zu Dohna MschrKrimBiol* 1938, 190 ff.; dagegen *Bockelmann JZ* 1951, 297 f.

249 Vgl. die Begründung zu § 297 Nr. 6 E 1925, „daß die Gotteshäuser vielfach dauernd geöffnet, jedermann ohne weiteres zugänglich, die erwähnten Sachen häufig gerade wegen ihres Zweckes öffentlich und jedermann leicht erreichbar ausgestellt sind“; siehe dort auch zum Sammlungsdiebstahl: „Maßgeblich ist bei den Sammlungen, daß sie allgemein zugänglich sind“; zu § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StGB dürfte ein Hinweis auf § 323c StGB genügen.

250 *zu Dohna MschrKrimBiol* 1938, 192; s. auch *Arzt JuS* 1972, 517: „In § 243 Nrn. 1, 2 ist es der besondere Schutz der Sache, in § 243 Nr. 6 (abgeschwächt auch in Nrn. 4, 5) ist es die besondere Schutzlosigkeit des Opfers“.

251 Vgl. *F.-C. Schroeder NJW* 1999, 3614.

falls abzugeltendes Unrecht<sup>252</sup>. Der Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB) ist als Vorfeldtatbestand der Raubdelikte zu verstehen<sup>253</sup>.

Daraus folgte also, daß man durchaus daran denken darf<sup>254</sup>, die „Sicherungsetiketten-Fälle“<sup>255</sup> als unbenannte Besonders Schwere Fälle des Diebstahls anzuerkennen, weil es dort auch um die Überwindung einer besonderen Schutzvorrichtung, wenngleich auch nicht „gegen Wegnahme“ wie in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB, sondern „zur Wiedererlangung“ geht<sup>256</sup> – aber eben nicht die Millionenbeute durch Amtsträger (und man erst recht keine wie auch immer vorzunehmende „Gesamtwürdigung“<sup>257</sup> vornehmen darf).

Folgt man dem Gedanken, so wäre dagegen die heute ganz herrschende Auffassung, daß auch die Wegnahme eines verschlossenen Behältnisses insgesamt unter § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB fällt, was trotz der dies beabsichtigten Änderung von 1969 immer noch „nicht zwingend aus dem jet-

---

252 Siehe dazu *Kunert/Bernsmann* NStZ 1989, 451 f.

253 Siehe Begr. *BRegE* 1962 BT-DrS IV/650, S. 406; *H. Schröder* NJW 1972, 1834.

254 Vgl. aber *Arzt* JuS 1972, 516: „... ob die Exemplifizierung in § 243, also die Umschreibung, was regelmäßig als schwerer Fall anzusehen ist, für andere schwere Fälle ebenso Richtlinie sein kann, wie z.B. das verschlossene Behältnis Richtlinie für andere Schutzvorrichtungen bei § 243 Nr. 2 ist. Diesen Schluß halte ich für verfehlt. Er übersieht, daß das Nichtvorliegen des Regelbeispiels § 242 indiziert. Diese Indizwirkung darf nicht dadurch beschränkt werden, daß die Indizwirkung des Regelbeispiels (für § 243) auf analoge Fälle ausgedehnt wird ... auch in den Fällen, die den in den Regelbeispielen geregelten Fällen ähnlich sind, muß der Richter den schweren Fall (durch Vergleich mit § 242) begründen“.

255 Vgl. etwa *OLG Stuttgart* NStZ 1985, 76; *OLG Düsseldorf* NJW 1998, 1002.

256 Ähnlich wohl *Lackner/Kühl* § 46 Rn. 14 m.w.N.: „Wo zwar ein Regelbeispiel nicht erfüllt ist, aber einer der Schärfungsgründe, die in ihm Ausdruck gefunden haben, der Art oder dem Gewicht nach ... in gleichwertiger Weise zutrifft, liegt die Annahme eines besonders schweren Falles nahe.“

257 Siehe näher *Eisele* Die Regelbeispielmethode im Strafrecht, S. 207 ff.

zigen Wortlaut der Bestimmung“ folgt<sup>258</sup>, kaum haltbar. Mit *zu Dohna*<sup>259</sup>: „... wer ein Behältnis fortträgt, um es zu Hause zu erbrechen und ihm dann die darin verschlossenen Wertsachen zu entnehmen, [verdient] keine Zuchthausstrafe ... Denn ob jemand seine Perlen offen liegen läßt oder in ein Kästchen tut, das zwar verschließbar ist, aber so klein und so leicht, daß man es mit einer Hand ergreifen und in die Tasche stecken kann, kommt auf eins hinaus. Nicht darin liegt also das Widersinnige des Ergebnisses der Praxis ..., daß in dem soeben vorausgesetzten Falle nur ein einfacher Diebstahl gegeben ist; sondern vielmehr darin, daß sich schweren Diebstahls schuldig machen soll, wer die Torheit begeht, gleich an Ort und Stelle das Kästchen mit Gewalt zu öffnen.“ Auch deshalb ist übrigens die Annahme eines unbenannten Besonders Schweren Falles in BGHSt 29, 319 abzulehnen; das dortige Kontrollsystem wies „erhebliche Lücken und Mängel“ auf<sup>260</sup>.

Damit wäre übrigens, das nur am Rande, auch ein Argument für die Entkriminalisierung des (Selbstbedienungs-)Ladendiebstahls gewonnen, der sich aus dem Blickwinkel des verabsäumten Selbstschutzes etwa vom Taschendiebstahl weit abhebt: Der Gewahrsam an der Ware ist bewußt gelockert – alles soll und darf angefaßt werden – und der Kunde wird durch die Besitzwünsche weckende Warenpräsentation zur Aneignung regelrecht verführt<sup>261</sup>.

### *c) „Nur-aber-nicht-immer“-Technik*

Verzichtet der Gesetzgeber bei der Regelbeispielbildung auf das Vorstellen eines solchen gemeinsamen Nenners, so kann er mangels eines Orientierungspunktes die gewünschte „Schmiegsamkeit“ höchstens in eine Richtung erreichen: Sogar unabhängig von der verfassungsrechtli-

---

258 Siehe dazu *BGHSt* 24, 248.

259 *zu Dohna* *M SchrKrimBiol* 1938, 192.

260 S. 324.

261 Siehe dazu etwa *Berckhauer* in: *Problem Ladendiebstahl*, S. 19; *Dörre* ebenda, S. 70.

chen Problematik unter dem Gesichtspunkt der verbotenen Analogie zu Lasten des Täters wären Abweichungen von der Regel nur im Sinne der zunächst von *Horst Schröder*<sup>262</sup> und sodann von *Rolf-Peter Calliess*<sup>263</sup> ins Spiel gebrachten „Nur-aber-nicht-immer“-Formel akzeptabel, so wie es auch der Strafrechtslehrer-Arbeitskreis um *Georg Freund* wieder vorgeschlagen hatte<sup>264</sup>.

Dies entspräche übrigens fast<sup>265</sup> einer Gesetzestechnik, die sich, nahezu vergessen und damals wenig beachtet, schon gelegentlich im RStGB von 1871 durch das Wort „kann“ bei der Strafrahmenerhöhung fand. Dort hatte etwa die Fahrlässige Tötung in § 222 einen Abs. 2 wie folgt: „Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so *kann* die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.“<sup>266</sup> Heute (seit der Teilrevision von 1994) findet sich diese Technik gelegentlich im SchwStGB<sup>267</sup>.

Unter dieser Prämisse hat die gute alte Regelbeispieltechnik sogar einen nicht zu verachtenden Vorteil: Die Gefahr, in atypischen Fällen unangemessen hohe Strafrahmen anwenden zu müssen, wird besser als durch die bei Qualifikationen üblicherweise verwendete Technik, nämlich unbenannte minder schwere Fälle der Qualifikationen neben dem Grundtatbestand zu kreieren, ein „an das gleichzeitige Betätigen von Gaspedal

---

262 *Schröder* Verh. 41. DJT 1955, Bd. 1, 2. Halbbd., S. 62 ff.

263 *Calliess* JZ 1975, 112; NJW 1998, 929 ff.; s. auch seinen Schüler *Krahl* Tatbestand und Rechtsfolge, S. 162 f.

264 *Freund u.a.* ZStW 109 (1997), 471.

265 Der Unterschied betrifft vor allem § 12 Abs. 3 StGB.

266 Hervorhebung von hier; s. auch die ebenfalls ins Ermessen des Richters gestellten Strafschärfungsgründe zum Zweikampf in § 208 RStGB und zur Wilderei in § 293 RStGB.

267 Siehe Art. 144 Ziff. 3 SchwStGB (Sachbeschädigung) und Art. 144bis Abs. 2 SchwStGB (Datenbeschädigung): „Hat der Täter ..., so kann auf Zuchthaus ... erkannt werden.“ Genauso: Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 SchwStGB (Ungetreue Geschäftsbesorgung); s. auch Art. 200 SchwStGB.

und Bremse erinnernde[s] Verfahren“<sup>268</sup>, gebannt. Nur: Der Gesetzgeber will die „Schmiegsamkeit“ des Strafrahmens für unregelte Konstellationen auch „nach oben“.

#### d) *Wachsche Exemplifikationen*

Dann führt ihn aber der hier entwickelte Weg nahe an das, was schon *Wach* vorgeschlagen hatte<sup>269</sup>, nämlich eine Art Regelbeispielkatalog von „exemplifizierenden“ Fällen aufzustellen, jedoch untergeordnet einem generalisierenden Kriterium, einem allgemeinen Rechtsgedanken – und nicht nur dem nichtssagenden „Besonders Schweren Fall“ wie *de lege lata*. Dieser Begriff ist sonst, mit *Richard Lange* gesprochen, eine „leere Hülse“<sup>270</sup>.

*Wach* wird, soweit er heute nicht vergessen ist, zu Unrecht als „Vater“ der Regelbeispieltechnik geehrt – ihm kommt aber das viel größere Verdienst zu, für diese verunglückte Technik gerade nicht verantwortlich zu sein, sondern mit dem „treffliche[n] Mittel der Exemplifikation“ etwas Besseres propagiert zu haben<sup>271</sup>. Im Unterschied zur Regelbeispieltechnik, die mehr oder weniger ungeordnete Kasuistik nur scheinbar als „Besonders Schwere Fälle“ ordnend zusammenfaßt, forderte *Wach*, „daß jene Einzelfälle ausnahmslos treffende Rechtsgedanken veranschaulichen, wie wiederum die Aufzählung selbst durch die hinzugefügte Gene-

---

268 *Kunert/Bernsmann* NStZ 1989, 451.

269 Näher *Wach* in: *Vergleichende Darstellung*, S. 37 ff.

270 *R. Lange* *Materialien zur Strafrechtsreform*, Bd. 1, 1954, S. 72.

271 Ähnlich schon *Krämer* *Die Regelung des schweren Diebstahls durch das 1. StRG*, S. 101 f.: „Die in § 243 StGB n.F. verwandte Regelbeispieltechnik folgt aus einem meines Erachtens unrichtigen Verständnis der von *Wach* befürworteten Exemplifizierungsmethode.“

ralisierung wesentlich Charakteristik empfangen muß<sup>272</sup>. Und weiter: „Mit dem vagen Ausdruck ‘schwer’ wäre nichts gesagt.“<sup>273</sup>

§ 243 Abs. 1 StGB müßte auf der Grundlage der Exemplifikation *Wachs* dann also in etwa so lauten: „Wer [es folgen die Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6 des § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB] oder sonstige besonders geschützte bzw. nicht besser schützbar Sachen stiehlt, wird mit ... bestraft“ – oder – gesetzestechnisch auch möglich<sup>274</sup> – umgedreht durch Voranstellung der Generalisierung, der die Einzelfälle verbunden mit „insbesondere“ folgen.

Freilich fällt spätestens dann auf, daß nunmehr die gewünschte „Schmiegsamkeit“ nach unten nicht gewährleistet scheint. Dieses Anliegen war zu *Wachs* Zeiten noch nicht relevant. Will man dem sicher gerecht werden, müßte also beispielsweise § 243 Abs. 1 StGB in etwa so lauten: „Der Diebstahl von besonders geschützten bzw. schutzbedürftigen Sachen wird mit ... bestraft. Ein solcher Diebstahl liegt in der Regel vor, wenn der Täter ...“ (es folgen die Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6 des § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Allerdings fragt sich, ob diese „Schmiegsamkeit“ nach unten aufgrund der wechselseitigen Wirkung („normative Dialektik“<sup>275</sup>) von Generalisierung und Einzelfällen nicht letztlich auch ohne die Formel „in der Regel“ zu erreichen ist: Sollte etwa das „Einsteigen“ (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB) so leicht gemacht sein, daß man nicht mehr vom „Einbruchsdiebstahl“ reden möchte, so läßt sich das Einbrechen auch mit der Begründung ablehnen, daß die Sache nicht entsprechend der Generalklausel „besonders geschützt“ war. – Diesem Gedanken soll jetzt aber nicht weiter nachgegangen werden.

Wie dem auch sei: Es bliebe so oder so letztlich die Konzeption *Wachs*, neben *Feuerbach* die zweite nicht hoch genug zu schätzende Lichtgestalt der deutschen Strafgesetzgebungslehre, der im folgenden noch für ein

---

272 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 43.

273 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 44.

274 So zu Recht schon *Krämer* Die Regelung des schweren Diebstahls durch das 1. StrRG, S. 19.

275 *W. Schünemann* JZ 2005, 275.

mit der Regelbeispieltechnik verwandtes neueres Phänomen im Bereich der horizontalen Kasuistik in Anspruch genommen werden soll.

### *III. Horizontale Kasuistik: Schrotschüsse*

Verlassen wir deshalb die vertikale Kasuistik. Horizontale Kasuistik, also das unsystematische Nebeneinanderstellen von einzelnen Begriffen, kann sich grundsätzlich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen. So finden sich auch heute etwa im Bereich der Tatobjekte gelegentlich immer noch merkwürdige Aufzählungen wie in § 149 und in § 275 StGB, die jeweils in Abs. 1 Nr. 1 zur Vorbereitung von Fälschungen „Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme“ nennen. Oder auch § 318 Abs. 1 StGB: „Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten“.

#### *1. Umgangs- und Verbreitungsverbote*

Eine regelrechte Renaissance, ein immer weiteres Anwachsen der horizontalen Kasuistik läßt sich für die Tathandlungen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts zurückverfolgen. Es geht dabei um die sog. Umgangs- und Verbreitungsverbote, einen Tatbestandstyp, der jeden erdenklichen Verkehr mit bestimmten Dingen – z.B. Betäubungsmitteln, (Kriegs-) Waffen, radioaktiven Stoffen – sowie Schriften etwa pornographischen, gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden, staatsgefährdenden oder hochverräterischen Inhalts pönalisieren soll. *Joachim Vogel* hat angesichts dieser Technik – freilich leicht ironisch – von einer „modernen“ Tatbestandsfigur gesprochen<sup>276</sup>. Auf die Gesetzestechnik bei solchen

---

276 *Vogel GA 2003, 324.*

Normen, durchaus über die behauptete Modernität hinaus Parallelen zu den Regelbeispielen aufweisend, will ich mich nun konzentrieren. – Ein Überblick:

Schon das erste deutsche Betäubungsmittelgesetz, das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens von 1920<sup>277</sup>, bedrohte in § 8 Abs. 1 jeden mit Strafe, der Drogen „einführt, ausführt, herstellt, verarbeitet, erwirbt, veräußert oder sonst in Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt“. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des OpiumG von 1929<sup>278</sup> erweiterte diesen schönen Katalog noch um die Tathandlungen „Gewinnen“ und „Handeltreiben“, § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 des BtMG von 1972<sup>279</sup> um das „Durchführen“ und das „Besitzen“; das insoweit noch aktuelle BtMG von 1982 fügte schließlich das „Verschaffen in sonstiger Weise“ und das „Anbauen“ hinzu (§ 29 Abs. 1 Nr. 1). Demzufolge werden nunmehr in nicht weniger als zwölf Nummern des § 29 Abs. 1 BtMG von 1994, vor allem in dessen Nr. 1 („Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft“), die Tathandlungen des verbotenen Umgangs mit Drogen mit einem Wust an Verben umschrieben, die abgefeuert nach Art einer Schrotladung die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, alles Strafwürdige schon irgendwie zu treffen<sup>280</sup>. Es ist keinerlei Bemühen ersichtlich, die Tathandlungen randscharf voneinander abzutrennen. Praktisch jeder Umgang mit Betäubungsmitteln unter-

---

277 RGBI. 1921, S. 2.

278 RGBI. 1930 I, S. 215.

279 BGBl. I, S. 1.

280 Vgl. *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 11 Rn. 83: „flächendeckende und lückenlose Erfassung“.



fällt vielmehr gewissermaßen vorsorglich gleich mehreren Tathandlungen gleichzeitig.

Zuvor, nämlich 1884, wurde schon das erste deutsche SprengstoffG mit aneinandergereihten Tathandlungen versehen; es war dort die Rede (§§ 7, 8) vom Herstellen, Anschaffen, Bestellen, in Besitz haben, Überlassen sowie (§ 9) vom Herstellen, Einführen, Feilhalten, Verkaufen, Überlassen, im Besitze betroffen werden<sup>281</sup>. Diese Tathandlungen wurden weitgehend 1964 durch einen § 311a kurzzeitig in das StGB übernommen („herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder ... einführt“), jedoch in den nachfolgenden Sprengstoffgesetzen nur noch als Umschreibungen zur Begriffsbestimmung verwendet<sup>282</sup>.

Das neue WaffenG nennt in §§ 51 f. WaffG mehrfach denjenigen als zu Bestrafenden, der bestimmte Waffen „erwirbt, besitzt, überläßt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt“ – genau zehn Verben für den Umgang mit Waffen. Diese Anhäufung von Tathandlungen findet sich sehr ähnlich schon in den Waffengesetzen von 1928<sup>283</sup>, 1938<sup>284</sup>, 1968<sup>285</sup> und 1972<sup>286</sup>. Bezeichnend, wenn ein Kommentar von „einzelnen beschriebenen Formen“ des „waf-

---

281 Siehe näher dazu unten, S. 123 f.

282 § 2 Abs. 2 SprengstoffG 1969; § 3 Abs. 5–8 SprengstoffG 1976; § 3 Abs. 2 und 3 SprengstoffG 2002.

283 RGBl. I S. 143; s. § 25 Abs. 1 Nr. 1: „... herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt.“

284 RGBl. I S. 265; s. § 26 Abs. 1 Nr. 1: „... herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, besitzt oder einführt, den Erwerb oder das Überlassen ... vermittelt oder sich zu ihrem Erwerb oder Überlassen erbietet.“

285 BGBl. I S. 633; s. § 36 Abs. 2 Nr. 1: „... herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

286 BGBl. I S. 1797; s. § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG 1972 sowie § 52a Abs. 1 i.d.F. des WaffRÄG 1978 (BGBl. I S. 641): „... herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt ... ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

fenrechliche[n] ‘Umgang[s]’“ spricht<sup>287</sup>. Man lese auch mal, wie der BGH sich konkurrenzrechtlich mit dem „Unrechtsgehalt eines Verhaltens, das Besitz und Führen umfaßt“ sowie dem „von unerlaubtem Erwerb und unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen“ auseinandersetzen muß<sup>288</sup>.

Nicht vertieft werden soll, daß die Verständlichkeit durch eine exzessive Verweisungstechnik, zumal auch noch auf unübersichtliche Anlagen, völlig auf der Strecke bleibt. Besonders gruselig ist § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.5, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.“

Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) zählt seit 1990<sup>289</sup> in § 19 und § 20 jeweils in Abs. 1 Nr. 1 folgende Tathandlungen zu den sog. ABC-Waffen auf: „entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt“. Nr. 1a fügt jeweils noch das diesbezügliche Verleiten, Nr. 2 das Fördern einer dieser Handlungen hinzu<sup>290</sup>. Auch das KWKG von 1961<sup>291</sup> pönalisierte in § 16 in verschiedenen Nummern das Herstellen, Erwerben, Überlassen, Befördernlassen, Befördern, Einführen, Ausführen, Durchführen und sonstige Verbringen.

---

287 *Steindorf* Waffenrecht, vor § 52a Rn. 7.

288 *BGH* NStZ 1984, 171.

289 Gesetz zum Verbot von ABC-Waffen, BGBl. I, S. 2429.

290 Zu Recht kritisch hierzu *Miller/Rackow* ZStW 117 (2005), 397 f.

291 BGBl. I, S. 444.

§ 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 26. Juni 1921<sup>292</sup> sprach noch schlicht von Einfuhr, Anfertigung und Ausfuhr von Kriegsgerät.

§ 328 StGB (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern) nennt (bei einigen Unterschieden der jeweiligen Tatobjekte) bei gleichem Strafraumen folgende Tathandlungen: Abs. 1: „aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt“; Abs. 2 Nr. 1: „nicht unverzüglich abliefert“; Abs. 2 Nr. 2: „an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt“; Abs. 3 Nr. 1: „lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet“; Abs. 3 Nr. 2: „befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt“. Auch § 328 StGB wurzelt noch im Nebenstrafrecht (nämlich im AtomG<sup>293</sup> und im ChemikalienG<sup>294</sup>).

Solche Normen gibt es aber nicht nur im Nebenstrafrecht, für das vielleicht „mildernde Umstände“ gelten könnten, sondern auch im „klassischen“ Strafrecht – freilich nicht seit jeher:

Das RStGB benötigte ursprünglich zur Umschreibung des Pornographietatbestandes (§ 184 RStGB) nur ein paar Worte<sup>295</sup>. Die Tathandlung

---

292 RGBI. 1921, S. 767.

293 § 46 Abs. 1 des AtomG von 1959 („Strafbarer Umgang mit Kernbrennstoffen“) stellte schon das Einführen, Ausführen, Befördern, Aufbewahren, Bearbeiten, Verarbeiten oder sonst Verwenden sowie das nicht unverzügliche Abliefern von Kernbrennstoffen und außerdem das Errichten, Betreiben, sonst Innehaben oder wesentlich Verändern von Anlagen unter Strafe.

294 § 3 Nr. 10 des ChemikalienG von 1980 („Begriffsbestimmungen“): „Verwenden: Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern.“

295 § 184 RStGB 1871: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird ... bestraft.“

lautete noch halbwegs schlicht: „verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, ... ausstellt oder anschlägt“ – dennoch das wortreichste Verbreitungsverbot des ursprünglichen RStGB.

Die Formulierung war wörtlich aus § 151 PreußStGB von 1851 übernommen worden. Art. 341 des Hessischen StGB von 1841 hatte zuvor lediglich die „Ausstellung und Verbreitung“, Art. 309 des Sächsischen Kriminalgesetzbuches von 1838 gar nur die „Verbreitung“<sup>296</sup> genannt<sup>297</sup>. Zuvor war der Tatbestand „zum Teil unbekannt oder nur als polizei-rechtlicher ausgebildet (Bayern 1813, Oldenburg, Württemberg ...)“<sup>298</sup>.

Deutlich unübersichtlicher wurde § 184 RStGB schon 1900 durch die sog. „lex Heinze“<sup>299</sup>, als „besondere Arten des Verbreitens“ separat aufgeführt<sup>300</sup> sowie „eine Reihe weiterer Vorbereitungshandlungen“<sup>301</sup> dem Tatbestand hinzugefügt wurden<sup>302</sup>. Das EGOWiG von 1968 machte hieraus sodann einen Katalog von 14 Tathandlungen<sup>303</sup> mit „vielfache[n]

---

296 Vgl. dazu *W. Mittermaier* in: Vergleichende Darstellung, S. 200: „An sich scheint mir dies überall gebrauchte Wort zu genügen; es umfaßt alle Arten des Verteilens, Verkaufens, Verleihens, die manchmal besonders genannt werden.“

297 Näher *Zeising* Die Bekämpfung unzüchtiger Gedankenäußerungen seit der Aufklärung, S. 63 f.

298 *W. Mittermaier* in: Vergleichende Darstellung, S. 199.

299 § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB i.d.F. des G. v. 25.6.1900: „... unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist.“

300 *Schönke/Schröder* StGB, 7. Aufl., § 184 Anm. 3 a.

301 *Heilborn* GA 47 (1900), 281.

302 Siehe näher *o.V.* Lex Heinze, S. 5 ff.; 29 ff.; *O. Müller* Die Lex Heinze, S. 63 ff.; *Werner* Die lex Heinze und ihre Geschichte, S. 5 f.; *Mast* Künstlerische und wissenschaftliche Freiheit, S. 139 ff.

303 § 184 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a StGB i.d.F. des EGOWiG vom 24.5.1968: „... wer 1. unzüchtige Schriften verbreitet oder durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise sonst allgemein zugänglich macht; 1a. unzüchtige Schriften herstellt, vervielfältigt, bezieht, vorrätig hält, ankündigt, an-

Überschneidungen<sup>304</sup>, der kaum verändert auch dem durch das 4. StrRG einzig noch umfassend pönalisierten Umgang mit sog. harter Pornographie zugrundegelegt wurde<sup>305</sup>, dessen nach wie vor 14 Tathandlungen sich durch die Neustrukturierung des Pornographiestrafrechts 2004 nun in §§ 184a und b StGB sogar zweimal wiederfinden. *Hans Joachim Hirsch* gab zutreffend den Eindruck angesichts einer solchen „monströsen Strafbestimmung“ wieder, „der seit dem Feuerbach’schen Strafgesetzbuch von 1813 erfolgte Übergang zu griffigen Tatbestandsbildungen habe nicht stattgefunden“<sup>306</sup>.

Den Höhepunkt der Verbenkumulation stellen aber wohl die „absolute[n] Herstellungs- und Verbreitungsverbot[e]“<sup>307</sup> in § 130 Abs. 1 Nr. 1 und § 131 Abs. 2 StGB dar, deren jeweils vierte Alternative, insoweit im Wortlaut völlig identisch, sich bei zugegebenermaßen etwas böswilliger Auflösung der dortigen Bezugnahmen wie folgt liest: „Wer volksverhetzende [bzw. gewaltverherrlichende] Schriften herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke zu verbreiten, öffentlich auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder sonst zugänglich zu machen, einer Person unter achtzehn Jahren anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen, oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird bestraft.“ Man genieße, wie der BGH in einer neueren Entscheidung über fast eine NJW-Seite das „Verbreiten“, das

---

preist, an einen anderen gelangen läßt, ... einführt oder ... auszuführen unternimmt“.

304 *Mösl* in: Leipziger Kommentar, 9. Aufl., § 184 Rn. 2 m.w.N.

305 § 184 Abs. 3 StGB: „Wer ... 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt.“

306 *Hirsch* GS H. Kaufmann, S. 157.

307 *Beisel* NJW 1995, 999.

„öffentlich Zugänglichmachen“ und das „Vorrätighalten zum Zwecke der Verbreitung“ voneinander abzugrenzen versucht<sup>308</sup>.

§ 366 Abs. 2 Nr. 1 des E 1962 enthielt noch ein Umgangs- und Verbreitungsverbot hochverräterischer Schriften<sup>309</sup>, dessen Katalog sich in § 367 Abs. 1 Nr. 1 E 1962, einem gesonderten Fahrlässigkeitstatbestand, gleich nochmal wiederfand. Auch § 372 Abs. 1 E 1962 wiederholte diesen Katalog bez. staatsgefährdender Schriften. Der Katalog im heutigen § 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)<sup>310</sup> wirkt dagegen schon beinahe prägnant gestraft. Auch der Referenten-Entwurf von 1991 zu einem TransplantationsG zählte beim Organhandel als „sich vielfältig überschneidende“ Tathandlungen<sup>311</sup> das Unternehmen des Veräußerns, Sichverschaffens, öffentlichen Anbietens, Suchens, Handeltreibens und Vermittelns auf<sup>312</sup>, während § 18 Abs. 1 TPG nun nur noch nennt: „Handel treibt oder ... entnimmt, überträgt oder sich übertragen läßt“.

## 2. Angst vor Strafbarkeitslücken und „spielerische Freude“?

*Feuerbach* hatte noch infragegestellt, ob dann, wenn die „Merkmale in einander fließen“, überhaupt noch von einem Gesetz gesprochen werden sollte<sup>313</sup>. Der Weg der Generalisierung, der Versuch, sich der zu pönali-

---

308 *BGH NJW* 2005, 689 (690 f.).

309 „... a) verbreitet, b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder ... einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b zugänglich gemacht werden“.

310 „... im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht“.

311 *König* Strafbarer Organhandel, S. 100.

312 § 302 StGB *RefE BJM* (abgedruckt bei *König* Strafbarer Organhandel, S. 99).

313 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 3, S. 12: „... sind dann die Gesetze – Gesetze?“

sierenden Tathandlung über Worte wie „Umgang haben“<sup>314</sup>, „Verkehren“<sup>315</sup>, „Vertreiben“<sup>316</sup> oder ähnlichem zu nähern, wird nicht ansatzweise mehr unternommen. Anstelle von Übersichtlichkeit wird eine Unübersichtlichkeit durch, wiederum mit *Feuerbach* gesprochen<sup>317</sup>, „spitzfindige kleinliche Distinktionen“ gewählt, die freilich die Gewißheit zu bringen scheint, daß vollständig alles pönalisiert wird – die zähneknirschend gewährleistete Straffreiheit des Betäubungsmittelkonsums<sup>318</sup> beispielsweise besteht praktisch nur auf dem Papier<sup>319</sup> und erschließt sich dem unvorbelasteten Leser ohnehin nicht mehr.

---

314 Vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 SprengstoffG 1969: „Der Umgang ... umfaßt das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie die Beförderung, das Überlassen und die Empfangnahme ... die Beförderung umfaßt auch das Überlassen ... an andere und die Empfangnahme ... von anderen durch den Beförderer.“

315 Vgl. die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden deutschen SprengstoffG („Der Verkehr ... umfaßt das Erwerben, Vertreiben [Feilhalten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen], das Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens“) sowie – übersichtlicher – Art. 3 Abs. 1 des schweizerischen SprengstoffG: („Als Verkehr gilt jeder Umgang ..., insbesondere das Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden und Vernichten“).

316 Vgl. § 2 Abs. 2 *RegFraktE eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten* (BT-DrS V/1643): „Vertrieb im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten und das Überlassen an andere sowie die Entgegennahme und das Aufsuchen von Bestellungen.“

317 *Feuerbach* Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, Theil 2, S. 94.

318 Am Rande: Auch der eigentliche Konsum wird in Deutschland seit 1998 nahezu flächendeckend durch die FeV durch Entzug der Fahrerlaubnis im Verwaltungsverfahren letztlich doch „bestraft“ (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Anl. 4 Ziff. 9.1).

319 Vgl. *Körner* StV 1998, 592: „Grundsätzlich darf der Bürger wegen der Strafflosigkeit der Selbstschädigung zwar straflos konsumieren, nicht aber die dafür erforderlichen Betäubungsmittel erwerben. Er darf einen Joint straflos zum alsbaldigen Verbrauch entgegennehmen und verbrauchen, nicht aber besitzen und aufbewahren. In einer Haschischraucherrunde darf er straflos den Joint an den vor ihm die Betäubungsmittel besitzenden Gastgeber oder Gast nach Kon-

Schon *Wolfgang Mittermaier* stellte bald nach Inkrafttreten der lex Heinze zur Pornographiegeseztgebung fest: „Das Streben, allen Gefahren zu begegnen, führt leicht zu Überspannungen. Dadurch entsteht eine stark kasuistische, schwer zu vereinfachende Bildung.“<sup>320</sup>

Diese „Schrotschußtechnik“, wie ich sie nennen möchte, hat damit anscheinend das Problem gelöst, daß jedes kasuistische Gesetz grundsätzlich Lücken bestehen lassen kann, indem mit ihr sicherheitshalber, vielleicht unter Zuhilfenahme eines Synonymlexikons, alle erdenklichen Tathandlungen enumerativ umschrieben werden. So wie die Regelbeispieltechnik das Analogieverbot zumindest tangiert, so berührt die Schrotschußtechnik den Bestimmtheitsgrundsatz: Eine konkrete, begrenzte Wortbedeutung wird nur vorgegaukelt.

Letztlich bleibt die Schrotschußtechnik bei manchen Normen, etwa dem verbotenen Umgang mit Betäubungsmitteln („... mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft“), als Realsatire kaum noch hinter dem zurück, was sich *Hans Magnus Enzensberger* 1967 in einem Gedicht noch als ultimativen „Vorschlag zur Strafrechtsreform“ ausdachte<sup>321</sup>: Bestraft werden solle, wer „eine Handlung herbeiführt oder abwendet / oder vornimmt oder unterläßt / oder verursacht oder erschwert / oder betreibt oder verhindert / oder unternimmt oder verübt oder bewirkt oder begeht / oder befördert oder beeinträchtigt / oder befördert und beeinträchtigt / oder befördert und nicht beeinträchtigt / oder beeinträchtigt und nicht befördert / oder weder befördert noch beeinträchtigt“.

Damit erreicht die Schrotschußtechnik zudem – so will ich etwas ironisch ergänzen –, daß ähnlich wie durch die Regelbeispieltechnik auch ohne ausdrückliches Kommentierungsverbot wie ehemals zu Zeiten des PreußALR von 1794 und des BayStGB von 1813<sup>322</sup> die Professores bei

---

sum zurückgeben. Gibt er den Joint jedoch an einen Dritten zum sofortigen Konsum weiter ..., so überläßt er in strafbarer Weise zum Konsum.“

320 *W. Mittermaier* in: Vergleichende Darstellung, S. 199.

321 *Enzensberger* Kursbuch 10 (1967), 144 f. – Hervorhebung von dort.

322 Siehe dazu oben, S. 9 f.; 17 f.



der Auslegung eines Tatbestandes um ihren „ganzen Subtilitäten-Kram gebracht“ werden, denn ob eine Tathandlung restriktiv ausgelegt wird oder nicht – irgendeine andere Tathandlung bleibt bestimmt einschlägig.

Allerdings gilt dieser Befund nicht mehr, wenn man es unternimmt, einen in mehreren Vorschriften verwendeten Begriff einheitlich auslegen zu wollen bzw. versucht, einem Ausdruckswechsel in verschiedenen Strafbestimmungen für scheinbar den gleichen Vorgang Sinn zu geben. *Eckhart Horn* mußte schon vor fast 30 Jahren „nachgerade verzweifeln“ bei dem „grausame[n] Spiel“, das „Inverkehrbringen‘ als Zentralbegriff des Nebenstrafrechts“ auszulegen und das jeweilige Verhältnis zum „Verkaufen“, „Feilhalten“, „Handeltreiben“, „Veräußern“, „Abgeben“, „Anbieten“, „Vorrätighalten“, „Überlassen“, „Vertreiben“, „Verkehr betreiben“ u.ä. zu ermitteln zu versuchen<sup>323</sup>: Diese „Art ‘Gesetzgebung‘ ... macht jeden Systematiker ratlos“<sup>324</sup>. Und *Ken Eckstein* stellte bei der

---

323 *Horn* NJW 1977, 2329 f.

324 „Hat man in § 324 [heute § 314 Abs. 1 StGB] als Beispiele oder Unterfälle des Inverkehrbringens (arg., ‚sonst‘) das Verkaufen und Feilhalten (vergifteter Sachen) erkannt, so findet man in § 148 I Nr. 3 [StGB] das Feilhalten und Inverkehrbringen (falscher amtlicher Wertzeichen) als Nebenbegriffe (kein ‚sonst‘). Das Betäubungsmittelgesetz [1972] nennt (in § 11 I Nr. 1 und Nr. 6a) als ein Beispiel (‚sonst‘) für das Inverkehrbringen das Feilhalten nicht, wohl aber das Handeltreiben (gehört Feilhalten dazu?), ferner nicht das Verkaufen, sondern das Veräußern (ist das gleiche gemeint?), außerdem aber auch noch das Abgeben; in § 13 I des gleichen Gesetzes ist als Unterfall des (hier nur ordnungswidrigen) Inverkehrbringens noch einmal das Veräußern und Abgeben, nicht aber das Handeltreiben, dafür freilich das Feilhalten bezeichnet. Neuerdings gibt es auch gesetzliche Definitionen des Inverkehrbringens: nach § 7 I des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes [1974] sollen darunter fallen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; § 4 XVII ArzneimittelG (1976) [heute § 4 Abs. 17 ArzneimittelG 1998] lautet sehr ähnlich, ersetzt jedoch das Anbieten durch das Feilbieten (identisch?) und ‚jedes‘ Abgeben durch ‚die Abgabe‘ (nicht jede?). Mit fast den gleichen Verhaltensweisen (nämlich dem Anbieten, Feilhalten und jedem Überlassen an andere) ist nach § 2 I Nr. 8 [richtig wohl: § 2 Nr. 8] PflanzenschutzG [1975] ein Oberbegriff definiert, der diesmal allerdings nicht ‚Inverkehrbringen‘, sondern zur Abwechslung einmal ‚Vertreiben‘ heißt. Wer nun glaubt, daß das Überlassen an andere als Unterfall des Vertreibens anzusehen ist, sieht sich durch § 3 VI SprengstoffG (1976) eines anderen belehrt: dort ist als Beispiel für das Vertreiben nur das Feilhalten aufgeführt, während das Überlassen an andere neben dem Vertreiben genannt ist, und mit diesem zusammen überdies als Beispiel fungiert für einen Oberbegriff, der

Analyse der sog. „Besitzdelikte“ fest, daß nur „ein Bruchteil der einschlägigen Vorschriften“ den Terminus „besitzen“ verwendete<sup>325</sup>. Auch hinter den Formulierungen „ausüben der tatsächlichen Gewalt“, „führen“, „mitführen“ und „mit sich führen“, „vorrätig halten“ und „bereithalten“, „aufbewahren“ und „verwahren“ sowie „lagern“ würden sich Besitzdelikte verbergen – freilich nur „im Regelfall“. Wenigstens glaubte *Eckstein* zu erkennen, daß die Verwendung dieser Formulierungen einem „gewissen System“ folgte<sup>326</sup>. – Dem soll hier aber nicht näher nachgegangen werden.

### a) Überdeckung

Die Schrotschußtechnik versucht mittels ihres Flächenbombardements nicht einmal mehr die möglichst paßgenaue Schließung von Lücken, sondern deren Überdeckung: Statt einen Keil in einen Spalt zu stecken, wird der Spalt großflächig zugedeckt und alles weitere dem Recht der Konkurrenzen überlassen – ein paar Beispiele:

Das „allgemeine Verbreitungsverbot“<sup>327</sup> des § 130a Abs. 1 StGB („verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht“), 1981 wegen praktischer Bedeutungslosigkeit aufgehoben<sup>328</sup>,

---

nicht etwa Inverkehrbringen (von gefährlichen Stoffen), sondern Betreiben des Verkehrs (mit gefährlichen Stoffen) heißt (vgl. § 40 I Nr. 2 SprengG)“ (*Horn NJW 1977, 2329 [m. Fn. 1]*). Das neue PflanzenschutzG von 1998 nennt in § 2 Nr. 13 als Oberbegriff nun ebenfalls das Inverkehrbringen („das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere“). Man vergleiche auch etwa die Definition des Inverkehrbringens in Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (ABl. L 31/1 vom 1.2.2002): „... das Bereithalten ... für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.“

325 *Eckstein* Besitz als Straftat, S. 22.

326 *Eckstein* Besitz als Straftat, S. 34.

327 *Laufhütte* MDR 1976, 446.

328 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* (6. Ausschuß) BT-DrS 10/6635, S. 12.

wurde fünf Jahre später aus Furcht vor einem „straffreien Raum“ wieder eingefügt: Andere Vorschriften seien „häufig“ nicht anwendbar<sup>329</sup>; kein Grund aber, ausschließlich diese – wirklich „häufigen“? – Fälle lückenschließend zu regeln.

Oder: Durch das 33. StrÄndG wurde 1997 § 177 Abs. 1 StGB um die Tathandlung der „Ausnutzung von Schutzlosigkeit“ erweitert<sup>330</sup>. Dies eröffnete natürlich die Frage, ob nunmehr nicht die mit geringerer Strafandrohung versehene Tathandlung der „Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit“ in § 179 StGB überflüssig sein könnte. Der Rechtsausschuß des Bundestags votierte erfolgreich dafür, § 179 StGB beizubehalten, um – wörtlich – „*möglicherweise* noch verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen“<sup>331</sup>.

Schließlich hat Deutschland auf EU-Initiative<sup>332</sup> mehrere umfassende Tatbestände gegen Menschenhandel (als ob der zuvor straflos gewesen wäre!) als § 232 ff. in das StGB eingefügt. Zu § 233a Abs. 1 StGB hatte der Rechtsausschuß des Bundestages die Aufnahme zahlreicher Tathandlungen („anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt“) damit begründet, es sollten „noch verbleibende Lücken“ geschlossen werden<sup>333</sup>. Daß die meisten dieser Tathandlungen ohnehin schon „nach den Umständen des Einzelfalls als Mittäterschaft oder Beihilfe ... straf-

---

329 Begr. *BRegE* BT-DrS 10/6286, S. 5.

330 Siehe dazu *Fischer* ZStW 112 (2000), 75 ff.

331 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS 13/7663, S. 5 – Hervorhebung von hier; s. auch Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS 13/9064, S. 13.

332 Siehe dazu unten, S. 98 f.

333 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS 15/4048, S. 13; vgl. *F.-C. Schroeder* NJW 2005, 1396: „mit deutscher Gründlichkeit“.

bar sind“<sup>334</sup>, hatte auch der Rechtsausschuß nicht infragegestellt. Doppelt genäht hält besser! Der Gesetzgeber geht auf „Nummer sicher“<sup>335</sup>.

Und die Überdeckung hat System: Der Rechtsausschuß hatte in der 10. Legislaturperiode einmal formuliert, es sei eine „grundsätzliche Linie der Strafrechtsreform, spezifische Mängel und Lücken klassischer Tatbestände ... nicht durch Änderung und Ergänzung dieser Tatbestände, sondern durch ergänzende neue Tatbestände zu beheben“<sup>336</sup>. *F.-C. Schroeder* hat daraus für weite Bereiche völlig zu Recht den Schluß gezogen, daß dies dagegen spricht, „etwa die fehlende Muße des Gesetzgebers für die um sich greifende Kasuistik verantwortlich zu machen“<sup>337</sup>.

#### *b) Vorverlagerung*

Das leitet über zu folgendem: Schon seit der *lex Heinze*, 1900 den ersten Schrotschuß in das StGB setzend, werden, beinahe unbemerkt, durch die Inflation der Verben typische Vorbereitungs-<sup>338</sup> und oftmals auch (versuchte) Teilnahmehandlungen in die Strafbarkeit gezogen und häufig – wie schon dort – der eigentlichen Tat gleichgestellt.

Ein deutliches Beispiel hierfür bieten die „Schrotschüsse“ im Betäubungsmittelstrafrecht. § 29 BtMG stellt vom „Anbauen“ angefangen praktisch alle denkbaren Spielarten des Umgangs mit Drogen (mit Ausnahme des Konsums) unter Strafe. Da die („Volks“-)Gesundheit erst durch das Konsumieren von Betäubungsmitteln beeinträchtigt werden

---

334 Begr. *RegFraktE* BT-DrS 15/3045, S. 8.

335 *F.-C. Schroeder* GA 1990, 104, der auch auf die sich ergebenden „schwierigsten Konkurrenzprobleme“ hinweist (S. 105).

336 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS 10/5058, S. 30.

337 *F.-C. Schroeder* GA 1999, 101.

338 § 184 Abs. 1 Nr. 1 RGStGB (ab 1900): „... feilhält, ... sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist“.

kann, ist etwa das „Kaufen“ nur als Vorbereitungshandlung der Schädigung der diffusen Volksgesundheit bzw. als abstraktes Gefährdungsdelikt hinsichtlich einer eigentlichen Gesundheitsgefährdung (eines nicht wirksam Einwilligenden!) einzustufen. Dem „Kaufen“ ist nun aber wieder etwa das „Anbieten“ von Drogen vorgelagert, dem wiederum das „Gewinnen“, „Zubereiten“ usw. und alledem schlußendlich das „Anbauen“, wobei jeweils schon der Versuch genügt (Abs. 2). Diese Vorbereitung der Vorbereitung der Vorbereitung einer Gefährdung soll nun aber genauso wie die nachfolgenden Handlungen bestraft werden – es ist dementsprechend selbst der bloße Versuch des Anbaus von Drogen schon mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe pönalisiert ...

Oder noch einmal zum neuen Menschenhandelsstrafrecht. Es bildet ein Beispiel dafür, daß durch Schrotschüsse über die Versuchs- und Teilnahmevorschriften und ihre Akzessorität hinaus der Bereich der Strafbarkeit sogar mit der Strafandohung des eigentlichen Delikts gleichkommender Pönalisierung ausgeweitet wird: Die Qualifikationsnorm des § 233a Abs. 2 StGB droht bei denselben Tatumständen (z.B. Tatopfer Kind) die gleiche Freiheitsstrafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) für die Förderung des Menschenhandels an wie § 232a Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 bzw. § 233 Abs. 3 StGB für den Menschenhandel selbst: Danach trifft also der identische Strafrahmen schon den, der dem Menschenhandel mit einem Kind erst „Vorschub leistet“, indem er es „anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt“, wie denjenigen, der ein Kind „unter Ausnutzung einer Zwangslage ... zur Aufnahme ... der Prostitution ... bringt“.

Ein anderes Beispiel: Durch das 35. StrÄndG wurden 2003 mit dem Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren und Überlassen von Computerprogrammen Vorbereitungshandlungen zum Computerbetrug als Abs. 3 in § 263a StGB eingefügt. Die Höchststrafe dieser Vorbereitungshandlungen bleibt jedoch nur relativ wenig hinter der für den voll-

endeten eigentlichen Computerbetrug angedrohten zurück (drei Jahre gegenüber fünf Jahren Freiheitsstrafe).

Schließlich eignet sich als besonders deutliches Beispiel für die Tendenz der Vorverlagerung durch Schrotschüsse § 275 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen, dessen ursprüngliche Schrotschüsse („herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt“) durch das VerbrBekG 1994 noch ergänzt wurden um die Tathandlungen „einzuführen oder auszuführen unternimmt“. Begründet wurde dies vom Gesetzgeber ausdrücklich damit, „Strafbarkeitslücken und Beweisschwierigkeiten für den Fall zu vermeiden, daß zweifelhaft ist, ob die Einfuhr oder die Ausfuhr erst das Stadium des straflosen Versuchs oder bereits den Zustand der strafbaren Vollendung erreicht hatte“<sup>339</sup>. Man lasse sich das auf der Zunge zergehen: „Beweisschwierigkeiten“, ob ein Verhalten sich noch im strafbaren Bereich befindet, werden dadurch gelöst, daß der straflose Bereich beseitigt wird!

### *c) „Spielerische Freude“*

Freilich glaubt man auch hier die schon bei der Regelbeispielbildung konstatierte „spielerische Freude“ – genauer: den von Sensibilität für Gesetzgebungstechnik unberührten beinahe sportlichen Ehrgeiz zur Lückenschließung – zu erkennen:

Nirgends wurde dies vielleicht deutlicher als in § 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) 1997, der folgende „Begriffsbestimmung“ enthielt: „– Herstellen: das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten; – Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; – Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Ab-

---

339 Begr. *BRegE VerbrBekG* BT-DrS 12/6853, S. 29.

füllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen, Inverkehrbringen oder Verzehren anzusehen ist; – Verzehren: das Essen, Kauen, Trinken sowie jede sonstige Zufuhr von Stoffen in den Magen.“ Man spürt förmlich beim Lesen die Panik des Verfassers, irgendetwas vergessen zu können. „Sonstige Zufuhr in den Magen“ – auch Lutschen geht also nicht! Und eindrucksvoll ausgeprägt wirkt auch die doppelte Sicherung durch Verben, die praktisch Synonyme darstellen, etwa: „Lagern heißt für längere Zeit Aufbewahren“<sup>340</sup>. Noch bemerkenswerter war das Nebeneinander des „Anbietens“ und des „Feilhaltens“: Der BGH hat in anderem Zusammenhang – in Übereinstimmung mit dem „Wahrig“<sup>341</sup> – vor einiger Zeit einmal ausdrücklich formuliert: „Feilhalten bedeutet sachlich nichts anderes als Anbieten.“<sup>342</sup> „Wozu zwei Worte, wo eines schon genügt?“, hätte *Feuerbach* wohl gefragt<sup>343</sup>. In § 3 des neuen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) 2005 wurden diese Begriffsbestimmungen weitgehend behalten – das Herstellen freilich sogar ergänzt um das Schlachten sowie das Erlegen, und das Behandeln noch um das Gefrieren, Tiefgefrieren und Auftauen erweitert.

Außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens wird diese Lückenschließungsmanie besonders schön erkennbar an der im Anfragebeschluß des 3. Strafsenats des BGH<sup>344</sup> vorgeschlagenen monströsen, „an der gesetzlichen Definition des Waffenhandels in § 7 I Nr. 2 WaffG n.F. und an den

---

340 *Eckstein* Besitz als Straftat, S. 122; *ders.* ZStW 117 (2005), 109.

341 Vgl. *Brockhaus-Wahrig* Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden, Bd. 2 (1981), Stichworte „feilhalten“ und „feilbieten“.

342 *BGHZ* 113, 159 (162); ähnlich *BGHSt* 23, 286 (287 f.); s. auch *Horn* NJW 1977, 2329.

343 *Feuerbach* Kleine Schriften vermischten Inhalts, S. 215.

344 *BGH* NStZ 2004, 105. Inzwischen hat der 3. Strafsenat von seinem Vorschlag Abstand genommen, weil er es „für aussichtslos [hält], eine Mehrheit für eine Neubestimmung des Begriffs zu gewinnen“ (*BGH* NJW 2005, 1589).

Tätigkeitsbeschreibungen des § 29 I Nr. 1 BtMG orientiert[en]<sup>345</sup> Definition zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: „... wer diese eigennützig und in der Absicht, ihren Umsatz zu ermöglichen oder zu fördern, ankauft, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft, einführt, ausführt, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, veräußert, anderen überlässt, sonst in den Verkehr bringt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt“. Ein Kommentator des BtMG, oftmals als Sachverständiger vom Rechtsausschuß des Bundestags geladen, hat diesen Katalog in der NStZ über viele Seiten kritisiert, weil er nicht zusätzlich das Anbauen, Herstellen, Besitzen, Durchführen, Abgeben, Ankündigen, Anpreisen von Betäubungsmitteln sowie das Eintreiben und Weiterleiten des Kaufpreises nenne; der Grundgedanke des BtMG sei doch, daß „jede Lücke geschlossen werden soll“<sup>346</sup>. Wohlgemerkt: Es geht hier ausschließlich um die Anwendbarkeit der an das Handeltreiben anknüpfenden Qualifikationen, strafbar ist ohnehin alles Aufgezählte!

### 3. Exemplifikationen als „Technik moderner Strafgesetzgebung“

Nun soll nicht infragegestellt werden, daß im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz sogar einiges für horizontale Kasuistik sprechen mag, sofern ein generalisierender Begriff eher vage ist, so daß eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung<sup>347</sup> oder gar nur Rechtsprechung<sup>348</sup> nicht genügend erscheint. Ob nämlich etwa Formulierungen wie in

---

345 BGH NJW 2005, 1589.

346 K. Weber NStZ 2004, 68 ff.; s. dazu Niehaus JR 2005, 195.

347 Vgl. Begr. BRegE StrRÄndG BR-DrS 617/05, S. 6: „Der Begriff des Nachstellens ... umfasst das Anschleichen, Heranpirschen, Auflauern, Aufsuchen, Verfolgen, Anlocken, Fallenstellen und das Treibenlassen durch Dritte.“

348 Vgl. BGHSt 45, 158 (161 f.); StV 2005, 440 zum „Einwirken“ i.S.d. § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. StGB: „Als Mittel ... kommen wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz der Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung oder auch Gewaltanwendung in Betracht“.



Art. 196 Abs. 1 des schweizerischen StGB oder in Art. 253 § 1 des polnischen Kodeks karny: „Wer mit Menschen Handel treibt“<sup>349</sup> selbst den neu in §§ 232 ff. des deutschen StGB eingefügten Wortschwällen gegenüber vorzugswürdig sind, kann man durchaus hinterfragen<sup>350</sup>. Zudem ist daran zu erinnern, daß sich – anders als im Aufgeklärten Absolutismus – heute Potentaten in totalitären Staaten mit gleichgeschalteter Justiz nicht mehr durch Kasuistik *vor* der Dritten Gewalt schützen zu müssen meinen, sondern vielmehr generalisierende, mit vagen Bezeichnungen gespickte „flexible“ Gesetze als treffliches Mittel der Repression entdeckt haben, sich also *mit* der Dritten Gewalt zu schützen trachten.

Jedenfalls: Sieht man einmal – das wäre ein Thema für sich – von den im angloamerikanischen Rechtskreis verbreiteten „aufwendige[n] lexikalische[n] Definitionskataloge[n]“<sup>351</sup> ab, so bleiben dem Gesetzgeber im Bereich der horizontalen Kasuistik, durchaus in Parallele zu den besprochenen Lösungen der vertikalen Kasuistik<sup>352</sup>, drei gesetzestechnische Möglichkeiten zur Vermeidung von Schrotschüssen:

#### *a) Ausgewählte Enumerationen*

Er kann sich zunächst einmal die strafwürdigsten Tathandlungen auswählen und – randscharf – nebeneinanderstellen, wie er es bei den zahlreichen Sabotagedelikten, wie man sie nennen könnte, getan hat. Das wäre saubere Blattschußtechnik. Wichtige Beispiele sind etwa die Urkundenunterdrückung, § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB („vernichtet, beschädigt oder unterdrückt“) oder der Versicherungsmißbrauch in § 265 Abs. 1

---

349 Genauer heißt es im poln. KK (in der Übersetzung von E. Weigend Das polnische Strafgesetzbuch): „Wer Menschenhandel betreibt“.

350 Vgl. auch Art. 305bis Ziff. 1 SchwStGB (Geldwäsche): „Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ... zu vereiteln“.

351 B. Schünemann FS Roxin, S. 7.

352 Siehe oben, S. 44 ff.

StGB („beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt“).

Weitere Beispiele im StGB für solche Sabotagedelikte sind § 87 Abs. 2 („zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht“), § 90a Abs. 2 („entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht“), § 104 Abs. 1 („entfernt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht“), § 109e Abs. 1 („zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt“), § 133 Abs. 1 („zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder ... entzieht“), § 134 („zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt“), § 283 Abs. 1 Nr. 1 und § 283d Abs. 1 Nr. 2 („beiseite schafft oder verheimlicht oder ... zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht“), § 283 Abs. 1 Nr. 6 und § 283b Abs. 1 Nr. 2 („beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt“), § 303b Abs. 1 Nr. 2 („zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert“) sowie § 316b Abs. 1 Nr. 3 und § 317 Abs. 1 („zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht“).

Nun ist diese Technik der ausgewählten Enumeration eigentlich dem fragmentarischen Strafrecht selbstverständlich. Niemandem fällt es etwa auf, wenn seit jeher § 303 StGB Sachen nur vor dem „Beschädigen“ und dem „Zerstören“ (das Nebeneinander dieser beiden Begriffe sei hier nicht hinterfragt<sup>353</sup>) geschützt hat und nicht auch etwa vor der Entziehung. Tauchen neue kriminalpolitische Bedürfnisse auf (wie etwa der Schutz vor der bloßen Veränderung des Erscheinungsbildes im Rahmen der „Graffiti-Bekämpfung“), so kann die Norm um eine weitere Tat handlung ergänzt werden.

Im Bereich der Umgangsverbote freilich erscheint es illusorisch, den Gesetzgeber zu einer solchen Technik motivieren zu wollen: Es geht ihm ja gerade um eine vollständige Erfassung. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß z.B. im schweizerischen StGB so einige Umgangsverbote behandelt

---

353 Vgl. *Zaczyk* in Nomos-Kommentar StGB, § 303 Rn. 9: „Oft wird das Zerstören als gesteigerte Weise des Beschädigens beschrieben, aber das markiert nicht die Grenze der beiden Handlungen.“

werden, allerdings nur in Randbereichen, die eher eine Strafbarkeitslücke vertragen können<sup>354</sup>.

### *b) Erschöpfende Enumerationen*

Der Gesetzgeber kann aber versuchen, durch randscharf abgetrennte Tathandlungen den gesamten Bereich abschließend zu regeln. Dies hat er etwa bei § 259 StGB – Sichverschaffen, Absetzen, Absetznhelfen<sup>355</sup> – oder bei der Trias der Korruptionshandlungen<sup>356</sup> umgesetzt.

Im österreichischen Strafrecht ist so etwa – zwar hart an der Grenze zu einem Schrotschuß – das Umgangsverbot mit Massenvernichtungswaffen konzipiert<sup>357</sup>.

Jedenfalls in der Theorie, das erscheint offensichtlich, wäre das die Lösung. Der ganze Bereich wäre trotz Konkretisierung dennoch abgedeckt, aber die Unbestimmtheit eines Gattungsbegriffs vermieden. Freilich: In der Praxis stößt man hier auf sprachliche wie psychologische Grenzen. Die letzteren betreffen die Angst des Gesetzgebers, doch eine Lücke zuzulassen. Benutzte er also, um einige Beispiele allgemeinerer Art zu wählen, statt des Begriffs „Menschen“ die Termini „Mann“ und „Frau“,

---

354 Siehe Art. 150bis Abs. 1 (Materialien zur Entschlüsselung codierter Angebote): herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert; Art. 235 Abs. 1 und Art. 236 Ziff. 1 (gesundheitsschädliches Futter): behandelt oder herstellt / einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt.

355 Allerdings war die Hehlerei bis zum EGStGB von 1974 anders umgrenzt worden; s. § 259 Abs. 1 a.F. StGB: „Wer ... verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt“.

356 §§ 299, 331–334, 337 StGB: Fordern, Versprechenlassen und Annehmen bzw. Anbieten, Versprechen und Gewähren. Vgl. die noch sprachlich ungeschicktere Formulierung in § 114 des Militärstrafgesetzbuches von 1872 (RGrBl. S. 174): „... von dem Untergebenen Geschenke fordert, ... Geld borgt oder Geschenke annimmt, ... oder den Untergebenen sonst ... veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen“.

357 § 177a Abs. 1 ÖstStGB: „Wer ... Kampfmittel 1. herstellt, verarbeitet oder zum Zweck der Herstellung entwickelt, 2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder 3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft“.

so würde ihn die Sorge umtreiben, jetzt eine – bei Umgangsverboten für ihn immer „unerträgliche“ – Strafbarkeitslücke für „Kinder“ zu haben. Verwendete er statt „Lebewesen“ die Begriffe „Tiere“ und „Pflanzen“, so sicherte ihn das nicht davor, daß unter Berufung auf neuere biologische Erkenntnisse fraglich wird, ob denn „Pilze“ von „Pflanzen“ noch umfaßt sind. (Daß dieses scheinbar weit hergeholte Beispiel durchaus nicht unreal ist, beweisen zwei kürzlich ergangene Entscheidungen zum Betäubungsmittelrecht<sup>358</sup>.) Und im Bereich der Vielfalt menschlicher (Tat-)Handlungen dürfte es, jedenfalls in der deutschen Sprache, weitaus weniger als bei der Bezeichnung von Gegenständlichem mit voneinander abgegrenzten Substantiven möglich sein, einen numerus clausus an Verben als Unterbegriffe zu finden. Und selbst dort gilt: Kann man etwa den Ausdruck „schlechtes Wetter“ wirklich umfassend umschreiben mit „Regen, Schnee, Wind, Kälte und Nebel“?

### c) *Wachsche Exemplifikationen*

Diese Überlegungen lassen uns, wie schon angekündigt, wieder bei den *Wachschen* Exemplifikationen landen, die, das sei nochmals ausdrücklich betont, nicht die Regelbeispieltechnik, sondern mehr (und Besseres) zu legitimieren versuchen.

Lassen wir zu dem „alte[n] treffliche[n] Mittel der Exemplifikation“ *Wach* selbst zu Wort kommen<sup>359</sup>: „Das StrGB macht davon ein nicht sehr reichlichen, aber immerhin beachtenswerten Gebrauch. In § 239 wird die Freiheitsberaubung als Angriff auf die Bewegungsfreiheit gut charakterisiert durch die Wendung ‘einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt’ ... Trefflich kennzeichnet die Exemplifikation § 229: ‘Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind’, daß es sich um Stoffe handelt, die nicht durch die Art der Beibringung und ihre Masse, sondern durch die ihnen an sich anhaftende gesundheitszerstörende Qualität gefährlich sind ...

---

358 *AG Hamburg* StraFo 2004, 360 (361): „Es gibt neben Pflanzen und Tieren auch Pilze und daneben noch Bakterien“; *BayObLG* NStZ 2003, 270 (271): „Bei ... Pilzen handelt es sich um ‘Pflanzen’“.

359 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 41 f.

Immerhin wertvoll, wenn auch weniger bedeutsam ist die Verbindung ‘Geschenke oder andere Vorteile’ (§§ 331–334), ‘Schlingen, Netze, Fallen oder andere Vorrichtungen’ (§§ 293, 295), ‘Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekanntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunde’ (§ 301), ‘unter Verwendung der Ehre, auf Ehrenwort, eidliche oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen’ (§§ 302, 302b), ‘ein Gebäude, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk’ (§ 305, ähnlich §§ 321, 367 Nr. 14, Nr. 12, 368 Nr. 5), ‘Kirche oder anderer zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort’ (§§ 166, 167), ‘ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zweck aufgestelltes Zeichen’ (§ 322), ‘Pulver oder andere explodierende Stoffe’ (§ 311, ähnlich § 367 Nr. 4, Nr. 6), ‘Advokat, Anwalt oder anderer Rechtsbeistand’ (§ 356), ‘Ärzte oder andere Medizinalpersonen’, ‘Kranke, Arme oder andere Hilflose’ (§ 174 Nr. 3), ‘Gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates oder eine andere politische Körperschaft’ (§ 197), ‘Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere usw.’ (§ 363).“ In einer Fußnote weist *Wach* noch auf §§ 352, 353 StGB („Gebühren oder andre Vergütungen“) hin.

Im heutigen StGB finden sich auch im Bereich der Tathandlungen verschiedene Exemplifikationen. Musterbeispiel wäre hier etwa die randscharfe Abgrenzung der beispielhaften Tathandlungen beim Verstrickungsbruch, § 136 Abs. 1 StGB („zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht“). Auch in mehreren der schon erwähnten Umgangsverbote tauchen gewisse Exemplifikationen im Rahmen der Schrotschüsse auf, beispielsweise in §§ 130 Abs. 1 Nr. 1 und 131 Abs. 2 StGB, wo vom „Verbreiten, öffentlich Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen“ die Rede ist. Hier erweist sich die Technik jedoch weniger als Oberbegriffsbildung, sondern nur als zusätzliche „Angstklause“ als Ergänzung zu den unsystematischen und nicht voneinander randscharf abgetrennten Schrotschüssen, die es gerade zu überwinden gilt. Wie man es besser macht, hat die Schweiz hinsichtlich des Umgangsverbotes mit Sprengstoff vorgemacht<sup>360</sup>, wengleich auch dort, nament-

---

360 Art. 37 Ziff. 1 SprengstoffG: „Wer ... mit Sprengmitteln ... verkehrt, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet“.

lich bei dem „Besitzen“ und dem „Lagern“, nicht alle Überschneidungen vermieden sind.

Diese Technik findet sich auch sonst im SchwStGB mit dem Verbindungswort „namentlich“ weit verbreitet<sup>361</sup>. Besonders illustrativ Art. 228 Ziff. 1 SchwStGB: „Wer vorsätzlich \ elektrische Anlagen \ Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen \ Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz und Lawinen \ beschädigt oder zerstört“. Man vergleiche einmal mit § 318 Abs. 1 des deutschen StGB! Im polnischen Kodeks karny ist ähnlich die Geldwäsche formuliert<sup>362</sup>.

Durch diese Technik – auch in anderen Rechtsgebieten bekannt<sup>363</sup> – wird in einer Art Wechselwirkung genauso der generalisierende Oberbegriff durch die beispielhaften Tathandlungen präzisiert, wie diese durch den Oberbegriff ihrerseits begrenzt werden. Auch hier könnte also der Gedanke *Wachs* gelten, daß die kasuistischen Enumerationen genauso „treffende Rechtsgedanken veranschaulichen“ sollen, „wie wiederum die Aufzählung selbst durch die hinzugefügte Generalisierung wesentliche Charakteristik empfangen muß“<sup>364</sup>.

Diese „normative Dialektik“<sup>365</sup> sei kurz nochmals unter Zuhilfenahme des Beispiels von dem „schlechten Wetter“ beschrieben: Würden also die Witterungszustände „Regen, Schnee, Wind, Kälte und Nebel“ mit dem Zusatz „oder sonst

---

361 Vgl. etwa Art. 112 (Mord), Art. 114 (Tötung auf Verlangen), Art. 150 (Erschleichen von Leistungen), Art. 155 Ziff. 1 Abs. 1 (Warenfälschung), Art. 163 Ziff. 1 Abs. 1 (Betrügerischer Konkurs und Pfandbetrug), Art. 165 Ziff. 1 Abs. 1 (Misswirtschaft), Art. 189 Abs. 1 und 3 (Sexuelle Nötigung), Art. 190 Abs. 3 (Vergewaltigung), Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 (Störung des öffentlichen Verkehrs), Art. 239 Ziff. 1 Abs. 1 (Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen), Art. 298 (Tätlicher Angriff auf fremde Hoheitszeichen).

362 Art. 299 § 1 KK: „... annimmt, überweist oder ins Ausland ausführt, bei der Übertragung des Eigentums oder des Besitzes hilft oder andere Handlungen vornimmt, welche ... vereiteln oder wesentlich erschweren können.“

363 Näher *W. Schünemann* JZ 2005, 271 ff.; s. schon *Wurche* Generalklausel und Kasuistik in der neueren deutschen Gesetzgebung, S. 17 f.

364 *Wach* in: Vergleichende Darstellung, S. 43.

365 *W. Schünemann* JZ 2005, 275.

schlechtes Wetter“ versehen werden, wäre das ein deutlicher Gewinn gegenüber der Verwendung nur ausschließlich entweder des generalisierenden Oberbegriffes oder aber der kasuistischen Schlechtwetterzustände: Der Oberbegriff „sonstiges schlechtes Wetter“ würde nicht nur präzisieren, daß etwa unter „Wind“ nicht die laue Brise an einem Sommertag subsumiert werden darf; andererseits wäre klar, daß z.B. „Hagelschauer“ mit umfaßt sind, ohne daß man diskutieren muß, ob dies schon irgendwie unter die Begriffe „Regen“ oder „Schnee“ zu subsumieren ist. Umgekehrt würde durch die Aufzählung unmißverständlich klar, daß unter „schlechtes Wetter“ nicht etwa der milde und schneelose Winter in einem Skigebiet verstanden werden kann.

Ob für einen Puristen der Gesetzgebungstechnik die hier vorgeschlagene Technik der Exemplifikation das tatsächliche Optimum darstellt, kann tunlichst bezweifelt werden. Aber: Zumindest im Bereich der Umgangsverbote ist es völlig illusorisch, vom Gesetzgeber zu erwarten, er würde sich auf den fragmentarischen Charakter des Strafrechts zurückbesinnen. Das folgt namentlich bei besonders gefährlichen Tatobjekten (Atomwaffen!) aus der Natur der Sache; es ist ansonsten oft dem punitiven Zeitgeist geschuldet. Nicht zuletzt folgt dies aber daraus, daß der deutsche Gesetzgeber, gerade was die Schrotschußtechnik angeht, unter dem immer stärker werdenden Einfluß international- und vor allem europarechtlicher Vorgaben steht.

## C. Internationale Abkommen

Ich hatte zunächst sogar gedacht, die Annahme, die Renaissance zumindest der horizontalen Kasuistik im deutschen Strafrecht sei auf europarechtliche Vorgaben oder jedenfalls auf (gemeinsame) internationale Einflüsse zurückzuführen, ließe sich flächendeckend einfach belegen. Immerhin ist verblüffend, blickt man etwa in die Kataloge von § 6 StGB oder Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl<sup>366</sup>, daß man dort viele der hier bisher als kasuistisch gescholtenen Normen einträchtig nebeneinander versammelt findet! Und auch so manche der anderen dort aufgezählten Straftaten sind im deutschen Strafrecht nicht gerade wortkarg formuliert und bekanntermaßen von internationalen Übereinkommen beeinflusst worden, wie etwa der Subventionsbetrug (§ 264 StGB)<sup>367</sup> und die Luftpiraterie (§ 316c

---

366 Rahmenbeschluß 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten (ABl. L 190/1 vom 18.7.2002). Siehe auch die Kataloge in Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABl. L 196/45 vom 2.8.2003), in Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76/16 vom 22.3.2005) sowie in Art. 16 Abs. 2 des Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluß des Rates für die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren (KOM(2003) 688 endg. vom 14.11.2003); näher zu diesen Katalogen *Ahlbrecht* NStZ 2006, 71 f.; *Gazeas* ZRP 2005, 22 – jeweils m.w.N.

367 Erweitert durch das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; s. näher unten, S. 92.



StGB)<sup>368</sup>. Doch wie so häufig stellt sich bei näherem Hinsehen die Situation etwas weniger klar und eindeutig dar. Gleichwohl läßt sich die Annahme für die hier in den Mittelpunkt gestellte horizontale Kasuistik der Umgangsverbote letztlich doch sehr gut belegen.

### I. Regelbeispieltechnik

Für die vertikale Kasuistik gilt dies allerdings nicht. Die Regelbeispieltechnik ist fraglos eine „deutsche Rechtsfigur“<sup>369</sup>. „Besonders Schwere Fälle“ wurden schon im VE 1909 als – wie gesagt, mißverstandene<sup>370</sup> – Konsequenz der Untersuchungen *Wachs* in den „Vergleichenden Darstellungen“ propagiert, die Aufzählungen von Exempeln („insbesondere“) erfolgte im E 1936<sup>371</sup> und die von Regelbeispielen ab dem E 1960.

Allerdings nehmen wir Deutschen an, in der Kunst der Strafgesetzgebung besonders weit fortgeschritten zu sein, so daß unsere Lösungen als Modell für ausländische Gesetzgeber dienen müßten; so erklärt sich auch die schon mehrfach zitierte Behauptung im Zuge des 6. StrRG, daß die Regelbeispieltechnik die „in der modernen Strafgesetzgebung bevorzugte Technik“<sup>372</sup> wäre. *Hirsch* bemerkte dazu treffend: „Leider hat man zuvor keinen Blick über die Staatsgrenzen geworfen. Dann wäre nämlich

---

368 Eingeführt durch das 12. StrÄndG 1971 in Umsetzung des Übereinkommens von Den Haag zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II, S. 1505) und des Übereinkommens von Montreal zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (BGBl. 1977 II, S. 1229).

369 *Hirsch* FS Gössel, S. 298.

370 Siehe oben, S. 53 f.

371 Übrigens enthielt der schwere Diebstahl noch im Entwurf der *Strafrechtskommission* nach Abschluß der ersten Lesung 1933/34 die Formulierung „in der Regel“, s. *Prinz* Diebstahl – § 242 ff. StGB, S. 119.

372 Begr. *RegFraktE* 6. *StrRG* BT-DrS 13/7164, S. 36.

aufgefallen, daß diese sich seit der Strafrechtsreform im deutschen Strafrecht ausbreitende Form ‘moderner Strafgesetzgebung’ in den seither geschaffenen neuen ausländischen Gesetzbüchern keine Nachahmung gefunden hat<sup>373</sup> – etwa auch nicht im neuen polnischen Kodeks karny. (Die Schweiz hat allerdings 1975 Regelbeispielartiges [„insbesondere“] an Art. 19 BetmG als Ziff. 2<sup>374</sup> sowie 1990 an den neu geschaffenen Geldwäschetatbestand<sup>375</sup> angehängt.<sup>376</sup> Auch dies dürfte freilich weniger Ausfluß der neueren deutschen Gesetzgebung sein, als damit zusammenhängen, daß Art. 272 SchwStGB [Verbotener Nachrichtendienst. Politischer Nachrichtendienst] in Ziff. 2 schon seit 1937 mit „insbesondere“ eingeleitete Schwere Fälle kennt<sup>377</sup> – und damit eher einen Zusammenhang mit den insoweit gleichlautenden 1933 in das deutsche StGB eingeführten Besonders Schwere Fällen beim Betrug und beim Untreuetatbestand<sup>378</sup> vermuten lassen.)

Ähnliches gilt übrigens für die beschriebenen Qualifikationsexzesse der letzten Jahrzehnte – auch sie sind ein Qualitätsprodukt „made in Germany“ und haben bisher nicht ausländische Rechtsordnungen „modernisiert“.

## *II. Schrotschußtechnik*

Dafür fällt auf, daß die Schrotschußtechnik, die übrigens seit einiger Zeit auch in dem zumeist so vorzüglich abstrahierenden schweizerischen

---

373 *Hirsch* FS Gössel, S. 298.

374 BBl. 1973 I, S. 1352.

375 Art. 305bis Ziff. 2 Abs. 2 SchwStGB.

376 Siehe auch Art. 185 Ziff. 3 SchwStGB (Geiselnahme) von 1981 („namentlich“).

377 Art. 272 Ziff. 2 Satz 2 SchwStGB: „Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden.“

378 S. oben S. 29.

StGB<sup>379</sup> und ebenfalls im österreichischen<sup>380</sup> und polnischen<sup>381</sup> Strafrecht – wenn auch nur gelegentlich – vorkommt, häufig in internationalen Übereinkommen Anwendung findet. Deren Schablonenwirkung für das nationale deutsche Strafrecht läßt sich umfangreich belegen – ein (beispielhafter) Überblick:

Seit dem verlorenen 1. Weltkrieg hielt diese Technik vermehrt Einzug in das deutsche Strafrecht, und zwar interessanterweise wie bei den Regelbeispielen auch hier zunächst im (zumindest) „damals von der Theorie weniger beachteten“<sup>382</sup> – und somit kaum wissenschaftlich beschützten – Nebenstrafrecht:

---

379 Siehe insbes. Art. 135 (Gewaltdarstellungen) vom 23.6.1989 sowie Art. 197 Ziff. 3 (Pornographie) vom 21.6.1991: „herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht“; Art. 179sexies (Abhörgeräte) vom 20.12.1968: „herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem anderen übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt“; Art. 226ter Abs. 2 (Radioaktive Stoffe) vom 21.3.2003: „herstellt, sich verschafft, einem anderen übergibt, von einem anderen übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft“. Art. 19 Ziff. 1 BetrMG zählt sogar insgesamt 28 (!) Tathandlungen auf.

380 Siehe etwa § 165 Abs. 2 (Geldwäscherei): neben „verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert“ in Abs. 1 „an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet, oder einem Dritten überträgt“; § 207a Abs. 1 ÖstStGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger): „herstellt oder ... einführt, befördert oder ausführt oder ... einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht“.

381 Siehe etwa Art. 121 § 1 KK (Massenvernichtungsmittel): „herstellt, sammelt, erwirbt, veräußert, aufbewahrt, transportiert oder versendet“; Art. 171 § 1 KK (Gefährliche Stoffe): „herstellt, verarbeitet, sammelt, besitzt, benutzt oder ... Handel treibt“ (dazu *Buchala* in: *Zoll* Kodeks karny, Art. 171 Rn. 3: „übertriebene Kasuistik“); Art. 183 § 1 KK (Abfall): „lagert, beseitigt, verarbeitet, entsorgt oder befördert“. In Art. 202 § 3 KK (Harte Pornographie), ursprünglich das Herstellen, Anschaffen und Verbreiten nennend, wurde am 18.3.2004 neu das Aufzeichnen und öffentliche Präsentieren aufgenommen.

382 *Hirsch* FS Gössel, S. 300; ähnlich *Tiedemann* FS Roxin, S. 1404.

Zur Unterzeichnung des auf Drängen der USA 1912 geschlossenen Haager Opiumabkommens, mit dem die USA ihren „Krieg gegen Drogen“ zu internationalisieren begannen, wurde Deutschland erst durch den Versailler Vertrag<sup>383</sup> gezwungen<sup>384</sup>; nur durch diesen Druck der Siegermächte kam es sodann 1920 zum ersten deutschen Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens<sup>385</sup>, das den Katalog der Tathandlungen aus diesem Vertrag<sup>386</sup> weitgehend übernahm und sogar noch ausbaute. Bemerkenswert übrigens, daß aus einem Nebensatz des Abkommens zu entnehmen ist, daß die Vertragsstaaten als Oberbegriff offenbar den Begriff „Handel ausüben“<sup>387</sup> erkannten – aber lieber ihre schöne Kasuistik mehrfach verwendeten. Die 1929 erfolgte Erweiterung um das „Gewinnen“ und das „Handeltreiben“ geht auf die Umsetzung des Genfer Opiumübereinkommens von 1925<sup>388</sup> zurück<sup>389</sup>. Auch mit der zusätzlichen Aufnahme

---

383 Art. 295 Abs. 1: „Diejenigen der Hohen vertragschließenden Teile, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder nach der Unterzeichnung noch nicht ratifiziert haben, erklären sich damit einverstanden, das Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zwecke sobald wie möglich und spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die nötigen Gesetze zu erlassen.“

384 Näher etwa *Schütz-Scheifele* Drogenkriminalität und ihre Bekämpfung, S. 8 f.; *Ebert* Das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, S. 3 ff.

385 RGBl. 1921, S. 2.

386 Art. 10 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchst. b gem. der im RGBl. veröffentlichten deutschen Übersetzung: „herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben und ausführen“; Abs. 2 Buchst. c spricht auch noch von „jede[r] anderen Abgabe“.

387 Art. 10 Abs. 1: „exercer cette industrie ou cette commerce“.

388 RGBl. 1929 II, S. 407.

389 Siehe Art. 2: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, ... Gesetze und Vorschriften zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle der Gewinnung, des Vertriebs und der Ausfuhr ... zu erlassen“; s. auch Art. 5: „Herstellung, Einkauf, Verkauf, Ausfuhr und Verwendung“ und Art. 6: „herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben oder ausführen, sowie ... dieses Gewerbe oder diesen Handel betreiben“. Dies verkennt bez. des Handeltreibens offenbar *Niehaus*

des „Besitzens“ durch das BtMG von 1972 kam der deutsche Gesetzgeber, wie er betonte<sup>390</sup>, „einer ausdrücklichen Verpflichtung nach, die nach dem Internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 besteht“<sup>391</sup>. Heute stimmt der Katalog in § 29 Abs. 1 BtMG weitgehend mit dem des Wiener Suchtstoffübereinkommens von 1988 – vom Bundestag 1993, mithin kurz vor Verabschiedung des aktuellen BtMG transformiert<sup>392</sup> – überein, der das „Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Verkaufen, Liefern – gleichviel zu welchen Bedingungen – Vermitteln, Versenden – auch im Transit – Befördern, Einführen oder Ausführen“<sup>393</sup>, das „Anbauen“<sup>394</sup> und das „Besitzen oder Kaufen“<sup>395</sup> von Betäubungsmitteln aufzählt<sup>396</sup>.

Erwähnenswert an diesem Katalog ist das schon aus dem deutschen LMBG bekannte Nebeneinander des „Anbietens“ und des „Feilhaltens“<sup>397</sup>: Auch die zusätzliche Nennung des „Besitzens“ ist bemerkenswert: „Besitz [bedeutet] die von

---

JR 2005, 193, wenn er es mit Blick auf den „Gesetzgeber der Opiumgesetze von 1929“ für „naheliegend“ hält, „primär auf die handelsrechtliche Auslegung zurückzugreifen“.

390 Begr. *BRegE OpiumGÄndG* BT-DrS VI/1877, S. 9.

391 Siehe Art. 7: „Die vertragsschließenden Teile werden Maßnahmen ergreifen, um ... jeden Besitz ... zu untersagen“; s. auch das zeitnah (1973) transformierte (BGBl. II, S. 1353) Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe von 1961, das den „Besitz“ in einem erweiterten Katalog nennt (Art. 2 Abs. 5 Buchst. b: „Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, ... Besitz ... Verwendung ... Handel“).

392 BGBl. II, S. 1136.

393 Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i.

394 Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii.

395 Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii.

396 Vgl. Begr. *BRegE AusführungsG Suchtstoffübereinkommen 1988* BT-DrS 12/3533, S. 10: „Die meisten Bestimmungen des Übereinkommens erfordern bei uns keine neuen Rechtssetzungsmaßnahmen. So decken beispielsweise die §§ 29 und 30 BtMG die in dem Übereinkommen vorgesehenen Straftatbestände bereits weitgehend ab.“

397 Siehe oben, S. 71.

einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft ... Formulierungen wie anbieten und feilhalten sind insofern eng verwandt, als sie ebenfalls auf tatsächlicher Sachherrschaft aufbauen.“<sup>398</sup>

Die Schrotschüsse in den deutschen Waffengesetzen gehen auf die Konferenz von Spa vom Juli 1920 zurück, wo die Siegermächte die sofortige Ablieferung aller im Privatbesitz befindlichen Waffen unter Androhung wirksamer Strafen verlangten<sup>399</sup>. Als Folge des Abkommens von Spa verabschiedete der Reichstag im August 1920 das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung<sup>400</sup>, in dem es in § 13 Abs. 1 Nr. 4 heißt: „... Militärwaffen herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt“. § 3 Satz 1 der VO über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919<sup>401</sup> hatte noch schlicht formuliert: „Wer nach Ablauf ... in unbefugten Besitze von Waffen ... betroffen wird, wird ... bestraft.“ Wie es im einzelnen zu diesem Wechsel zur Schrotschußtechnik kam, habe ich den nicht einfach zugänglichen Materialien nicht entnehmen können.

Die Tathandlung „Entwickeln von Waffen“ wird ausdrücklich in das KWKG „aus Art. 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. II S. 132) zu dem B-Waffenübereinkommen vom 10. April 1972 ... übernommen“<sup>402</sup>. Von der wörtlichen Übernahme der dort außerdem geregelten Verbote des Zurückbehaltens und des Lagerns von Waffen<sup>403</sup> sei (nur) deshalb abgesehen worden, weil

---

398 *Eckstein ZStW* 117 (2005), 109.

399 Protokoll der Konferenz von Spa vom 9. Juli 1920 über die militärischen Fragen: „... daß die Deutsche Regierung ... 2. eine Bekanntmachung erläßt, in der die sofortige Ablieferung aller in den Händen der Zivilbevölkerung befindlichen Waffen gefordert und im Falle von Zuwiderhandlungen wirksame Strafen angedroht werden.“

400 RGBl. S. 1553.

401 RGBl. S. 31.

402 Begr. *BRegE* BT-DrS 11/4609, S. 9.

403 Siehe Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und

sie von dem neu geschaffenen Merkmal des „sonstigen Ausübens der tatsächlichen Gewalt“ abgedeckt seien<sup>404</sup> – auf die Schrotschußübernahme wird also insoweit verzichtet – beinahe überraschend.

Beim Pornographietatbestand – wie auch bei einigen anderen Normen des Strafgesetzbuches – erschließt sich der oftmals nur verzögert wirksame internationale Einfluß erst auf den zweiten Blick: Die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen von 1925<sup>405</sup>, die in Art. 1 nicht weniger als 16 Tathandlungen nennt<sup>406</sup>, blieb lange Zeit ohne nationale Reflexion. Erst der E 1962<sup>407</sup> wollte den deutschen Pornographietatbestand um weitere Tathandlungen erweitern, nicht nur, weil ihm etwa die offenbar unerträgliche Straflosigkeit des „Verlesens“ von „Fanny Hill“<sup>408</sup> oder „Josefine Mutzenbacher“<sup>409</sup> Sorgen bereitete<sup>410</sup>, sondern auch ausdrücklich, um durch die zusätzliche Aufzählung von Ein- und Ausfuhr einen „Gedanken“ aus der genannten internationalen Übereinkunft umzuset-

---

von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10.4.1972: „... zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zurückzubehalten“.

404 Begr. *BRegE* BT-DrS 11/4609, S. 9.

405 *RGBl.* II, S. 288.

406 „... anfertigt, vorrätig hält; ... einführt, befördert, ausführt oder einführen, ausführen oder befördern läßt oder auf andere Weise in den Verkehr bringt; ... Handel treibt, bei irgendeinem Geschäft über [pornographische Schriften usw.] mitwirkt, ... sie verbreitet, öffentlich ausstellt oder gewerbsmäßig vermietet; ... durch Anzeigen oder andere Mittel Personen bezeichnet, die sich mit einer der vorstehend aufgeführten strafbaren Handlungen befassen, ... durch Anzeigen oder andere Mittel bekanntmacht, auf welche Weise und durch wen [pornographische Schriften usw.] unmittelbar oder mittelbar bezogen werden können.“

407 BT-DrS IV//650.

408 Vgl. *BGHSt* 23, 40.

409 Vgl. *BVerfGE* 83, 130.

410 Siehe Begr. *BRegE* BT-DrS IV/650, S. 382.

zen<sup>411</sup>. Der so gewonnene Katalog wurde dann 1968 im letzten Augenblick vom Rechtsausschuß, wiederum unter Berufung auf dieses Pornographieabkommen<sup>412</sup>, als Folgeänderung der Reform des Einziehungsrechts in das EGOWiG aufgenommen und ohne nähere Erläuterung (Straf-)Gesetz (§ 184 StGB).

Der schon hinsichtlich seiner kasuistischen Tatobjekte erwähnte § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB, der denjenigen mit Strafe bedroht, der zur Vorbereitung der Geld- oder Wertzeichenfälschung detailliert aufgezählte Vorrichtungen „herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt“, beruht auf § 318 Abs. 1 des E 1962<sup>413</sup>. Dort wurden diese Vorbereitungshandlungen ausdrücklich wegen der Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929<sup>414</sup> aufgenommen<sup>415</sup>.

Schließlich seien die „für das deutsche Strafrecht völlig untypische[n] enumerative[n] Handlungsumschreibungen“<sup>416</sup> in § 261 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGB<sup>417</sup>, ein „Wirrwarr“<sup>418</sup>, der Schrotschußtechnik der Um-

---

411 Begr. *BRegE* BT-DrS IV/650, S. 382.

412 Siehe Schriftlicher Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS V/2600, V/2601, S. 16.

413 „... herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.“

414 Art 3. Nr. 5: „Wer betrügerisch Gerätschaften oder andere Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld bestimmt sind, anfertigt, annimmt oder sich verschafft.“

415 *Schafheutle* Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. VI, 1958, S. 222 (der allerdings irrtümlich vom „Falschmünzereiabkommen von 1920“ spricht).

416 *Schwarzburg/Hamdorf* NStZ 2002, 621 f.

417 Vgl. *Lampe* JZ 1994, 128: „... kein klar abgestuftes kriminalpolitisches Konzept [zu] erkennen ... Fülle von Auslegungsproblemen“.



gangsverbote nahestehend<sup>419</sup> genannt, die zunächst im Entwurf des OrgKG noch ausführlicher genannt wurden („für sich oder einen Dritten verwendet, entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt“)<sup>420</sup>. Der Gesetzgeber betonte ausdrücklich, daß dies der Umsetzung des Wiener Suchstoffabkommens von 1988 diene, das die Tathandlungen ähnlich formuliert hatte<sup>421</sup>.

Die Begründung zum OrgKG führte explizit aus: „Absatz 2 setzt Art. 3 Abs. 1 Unterabs. c (i) des Wiener Übereinkommens in einer der Verfassungsordnung und den Grundsätzen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Ausgestaltung um.“<sup>422</sup> In der Entwurfsbegründung eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)<sup>423</sup> kann man zum entsprechenden Abs. 1 lesen: „Als Tathandlungen sind zunächst das Verbergen von Gegenständen ... oder das Verschleiern der Herkunft genannt. Diese Merkmale sind dem Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b (ii) des Wiener Abkommens entnommen“<sup>424</sup>.

So manche solcher Schrotschüsse haben sich zudem im deutschen Strafrecht fortgepflanzt. Zur nächsten Generation zählen etwa der dem BtMG nachempfundene Katalog<sup>425</sup> in § 29 des Grundstoffüberwachungsg<sup>426</sup>,

---

418 *Arzt JZ* 1993, 913.

419 „... verbirgt, Herkunft verschleiert, Ermittlung der Herkunft [usw.] vereitelt oder gefährdet, verschafft, verwendet.“

420 § 261 Abs. 2 Nr. 2 *BRatE OrgKG* BT-DrS 12/989.

421 Art. 3 Abs. 1 Buchst. b: „i) das Umwandeln oder Übertragen ...; ii) das Verbergen oder Verschleiern ...“; Buchst. c: „i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung“.

422 *BRatE* BT-DrS 12/989, S. 27.

423 *BRegE* BT-DrS 12/3533.

424 Begr. S. 11.

425 *Körner* Leitfaden Grundstoffüberwachungsgesetz, § 29 Rn. 2.

426 § 29 Abs. 1 Nr. 1: „... herstellt, mit ihm Handel treibt, ihn ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr

das auch auf dem Wiener Suchtstoffübereinkommen von 1988 fußt<sup>427</sup>, oder die exzessiven Tathandlungen in den §§ 130 Abs. 1 Nr. 1, 131 Abs. 2 StGB: § 131 Abs. 1 a.F. StGB, der Vorläufer beider Vorschriften, kam durch das 4. StrRG 1974 in das StGB und entlieh seine Verben ausdrücklich dem Pornographietatbestand<sup>428</sup>. Auch § 275 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen, wiederholt die Tathandlungen des § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB praktisch wortwörtlich<sup>429</sup> (ab 1994 noch ergänzt um „einzuführen oder auszuführen unternimmt“). Seit 2003 tauchen die Tathandlungen unverändert auch in § 263a Abs. 3 StGB auf. Der Große Strafsenat des BGH<sup>430</sup> hat schließlich kürzlich die „Begriffsanleihe“<sup>431</sup> des aus dem Genfer Opiumübereinkommen von 1925 stammenden „Handeltreibens“ aus den deutschen Betäubungsmittelgesetzen in §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 KWKG näher dargelegt<sup>432</sup>.

---

bringt, erwirbt oder sich sonstiger Weise verschafft“; Nr. 2: „... herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, an Dritte abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich sonstiger Weise verschafft“.

427 Näher *Körner* Leitfaden Grundstoffüberwachungsgesetz, Vorbem. Teil B (S. 19).

428 Bericht und Empfehlungen *Sonderausschuß* BT-DrS VI/3521, S. 8.

429 Siehe dazu Begr. *BRegE EGStGB* BT-DrS 7/550, S. 255.

430 *BGH-GS* HRRS 2005, Nr. 871; s. auch Begr. *BRegE* BT-DrS 11/4609, S. 9.

431 Siehe auch *BSG* JZ 2004, 464 (465): „Entlehnung“.

432 Siehe auch *BGH* NStZ 2004, 457 (458) zur Genese des Begriffs des Handel-treibens in §§ 43 Abs. 1 Satz 2, 95 Abs. 1 Nr. 4 ArzneimittelG.

## D. Europäische Zusammenhänge

Lange Zeit war die Einflußnahme auf die Formulierung strafrechtlicher Tatbestände seitens des EG-Rechts in ihren tatsächlichen Auswirkungen weniger einschneidend. Insbesondere deshalb, weil den Europäischen Gemeinschaften keine originäre strafrechtliche Gesetzgebungskompetenz zustand, war – insoweit (!)<sup>433</sup> – das deutsche StGB zunächst von der Europäisierung „weitgehend unberührt geblieben“<sup>434</sup>. Das nationale materielle Strafrecht, sozusagen der „Kernbereich staatlicher Souveränität“<sup>435</sup>, konnte bis in die jüngere Vergangenheit als letzte Bastion ausschließlicher Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betrachtet werden. Frühe Vorstöße der EG waren noch gescheitert<sup>436</sup>.

Als frühe Ausnahme zum fehlenden Einfluß auf das materielle Strafrecht kommt § 261 StGB von 1992 in Betracht. Man kann zu ihm lesen: „Diese für das deutsche Strafrecht untypische Ausführlichkeit ließ sich gesetzestechnisch nicht vermeiden, denn nur durch eine Auflistung der Begehungsformen im Tatbestand konnte sichergestellt werden, daß die [europarechtlichen] Verpflichtungen ... erfüllt werden.“<sup>437</sup> Freilich ist zu bemerken, daß der deutsche Gesetzgeber sich

---

433 Siehe die Kritik von *B. Schünemann* GA 2002, 502 Fn. 10.

434 So noch *Kühl* FS Söllner, S. 613; s. auch *Otto* Jura 2000, 98; *Vogel* GA 2002, 519.

435 *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 11 Rn. 6; ähnlich *Vogel* GA 2003, 319.

436 So kämpfte die Kommission bereits seit den siebziger Jahren darum, daß der EG eine Strafkompentenz zum Schutz ihrer finanziellen Interessen eröffnet würde. Ende der achtziger Jahre ist sie mit diesem Vorschlag noch gescheitert; vgl. *Flore* Introduction: Un droit pénal européen, S. 5 ff. Ähnliches gilt auch für das sogenannte Corpus Juris, ein ehrgeiziges Kodifikationsprojekt, das in mehreren Artikeln kasuistisch formulierte Straftatbestände insbesondere von Betrugereien und Geldwäsche zu Lasten der EG enthielt.

437 So *Schwarzburg/Hamdorf* NStZ 2002, 621 f., die sich allerdings neben Art. 6 des Europäischen Geldwäsche-Übereinkommens des Europarates vom

ausdrücklich nur auf das Wiener Suchtstoffabkommen und nicht auf europäische Vorgaben stützte – was man als Indiz für die damals noch vorhandene Einflußlosigkeit europäischer Rechtsakte auf das nationale Strafrecht deuten könnte ... Direkten Einfluß auf das nationale Strafrecht hat dann allerdings das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>438</sup> ausgeübt, das u.a. zu einer Erweiterung von § 264 StGB (Abs. 1 Nr. 2 wurde neu eingefügt) durch das EGFinSchG vom 10. September 1998<sup>439</sup> geführt hat. Durch Art. 2 § 1 des EU-BestG wurde im Zuge der Umsetzung insbesondere der Anwendungsbereich der §§ 332, 334–336, 338 StGB auf europäische Amtsträger ausgedehnt.

### *I. Bestandsaufnahme: Schrotschüsse in Rahmenbeschlüssen*

Einer originären Strafrechtssetzungskompetenz bedarf es jedoch nicht mehr, um Einfluß auf die Ausgestaltung nationaler Straftatbestände nehmen zu können. Im Rahmen der Dritten Säule der EU, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, sind Maßnahmen der Rechtsharmonisierung möglich. Und seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1999 macht Europa den Mitgliedstaaten zunehmend mit dem neuen Instrument des Rahmenbeschlusses konkrete Vorgaben

---

8.11.1990 (SEV Nr. 141) auf Art. 2 und Art. 1 Buchst. e des – zeitlich späteren, erst am 30.8.2002 in Kraft getretenen – Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.6.1997 (ABl. C 221/12 vom 19.7.1997) anstatt auf den dort in Bezug genommenen Art. 1 Spiegelstrich 3 der Richtlinie 91/308/EWG vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 166/77 vom 28.6.1991), sog. 1. Geldwäsche-Richtlinie, beziehen; s. zu deren Vorbildwirkung *Lampe JZ* 1994, 125 f.; 128; *Sommer StraFo* 2005, 328.

438 ABl. C 316/49 vom 27.11.1995.

439 BGBl. II, S. 2322.

auch hinsichtlich der Formulierung von Tatbeständen in Form sog. Mindeststandards<sup>440</sup>.

Nur am Rande sei bemerkt, daß die dort regelmäßig aufgenommene Verpflichtung zur Unterstrafestellung nur schwer mit der in Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EUV garantierten Freiheit bei der „Wahl der Form und der Mittel“ in Übereinklang zu bringen ist, was erstaunlicherweise kaum einmal problematisiert wird<sup>441</sup>.

### *1. Aus internationalen Abkommen*

Hier ist zunächst einmal zu konstatieren, daß die Schrotschußtechnik, soweit sie in diversen internationalen Abkommen schon Anwendung gefunden hatte, auch Vorbildwirkung für Rahmenbeschlüsse des Rates entfaltete:

So nennt der Rahmenbeschluß 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels<sup>442</sup> wortwörtlich und identisch aufgereiht die 17 Tathandlungen des Art. 3 des Wiener Suchtstoffübereinkommens von 1988<sup>443</sup>.

---

440 Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EUV: „... Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam“.

441 Vgl. etwa *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 11 Rn. 9; 171; *Ligeti* Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, S. 266 ff.; s. aber *Duttge* FS Weber, S. 304.

442 ABl. L 335/8 vom 11.11.2004.

443 Art. 2 Abs. 1 Buchst. a nennt „das Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Verkaufen, Liefern – gleichviel zu welchen Bedingungen –, Vermitteln, Versenden – auch im Transit –, Befördern, Einführen oder Ausführen von Drogen“, die Buchstaben b bzw. c nennen noch das Anbauen bzw. Besitzen und Kaufen.

Oder: Der Rahmenbeschluß 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro<sup>444</sup> übernimmt seine Tathandlungen<sup>445</sup> fast genau aus dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929<sup>446</sup>, dessen Ergänzung und erleichterte Anwendung ausdrücklich als „Ziel“ des Rahmenbeschlusses genannt wird<sup>447</sup>.

Die in Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie<sup>448</sup> aufgezählten acht Tathandlungen<sup>449</sup> entsprechen zum großen Teil denen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie der UN vom 25. Mai 2000<sup>450</sup>. In Titel I Abschn. A Ziff. ii Buchst. c der Gemein-

---

444 ABl. L 140/1 vom 14.6.2000.

445 Art. 3 Abs. 1: „... a) betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Geld ... ; b) betrügerisches Inumlaufbringen von ... Geld; c) das Einführen, Ausführen, Transportieren, Annehmen oder Sichverschaffen von ... Geld ...; d) betrügerisches Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen oder Besitzen von Gerätschaften ...“.

446 Art. 3: „1. wer betrügerisch ... Geld fälscht oder verfälscht; 2. wer betrügerisch ... Geld in Umlauf bringt; 3. wer ... Geld ... einführt, annimmt oder sich verschafft ...; 4. wer ... zu begehen versucht und ... teilnimmt; 5. wer betrügerisch Gerätschaften ... anfertigt, annimmt oder sich verschafft“.

447 Art. 2 Abs. 1. Näher dazu *Zeder* ÖJZ 2001, 85 f.

448 ABl. L 13/44 vom 20.1.2004.

449 Herstellung, Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen, Erwerb oder Besitz.

450 Art. 3 Abs. 1 Buchst. c: „das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen“.

samen Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997<sup>451</sup> betreffend die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern<sup>452</sup> waren die kinderpornographischen Tathandlungen<sup>453</sup> noch deutlich kürzer benannt.

Art. 6 des Europäischen Geldwäsche-Übereinkommens des Europarates von 1990<sup>454</sup>, seinerseits weitgehend aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und c des Wiener Suchtstoffabkommens abschreibend, wurde zunächst von der (1.) Geldwäsche-Richtlinie 91/308/EWG des Rates<sup>455</sup> vom 10. Juni 1991<sup>456</sup> und wird inzwischen auch vom Rahmenbeschluß 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche<sup>457</sup> (Art. 1 Buchst. b) ausdrücklich aufgegriffen.

Schließlich stimmt Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme<sup>458</sup> vom 24. Februar 2005, der als unter Strafe zu stellend „rechtswidrige Systemeingriffe“ durch „Eingeben, Übermitteln, Beschädigen, Löschen, Verstümmeln, Verändern, Unterdrücken oder Unzugänglichmachen von Computerdaten“ nennt,

---

451 Das in seiner Rechtsverbindlichkeit umstrittene Rechtsinstrument aus dem Maastrichter Vertrag von 1992 wurde im Vertrag von Amsterdam durch den Rahmenbeschluß ersetzt.

452 ABl. L 63/2 vom 4.3.1997.

453 „... Darbietungen und Darstellungen, einschließlich der Herstellung, des Verkaufs und der Verbreitung oder sonstiger Formen des Handels mit solchem Material und des Besitzes solchen Materials“.

454 „a. das Umwandeln oder Übertragen ...; b. das Verbergen oder Verschleiern ...; c. den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung ...; d. die Teilnahme ..., die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung“.

455 Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

456 ABl. L 166/77 vom 28.6.1991.

457 ABl. L 182/1 vom 5.7.2001.

458 ABl. L 69/67 vom 16.3.2005.

weitgehend mit den Tathandlungen<sup>459</sup> in Art. 5 der Cyber-Crime-Konvention des Europarates vom 23. November 2001<sup>460</sup> überein<sup>461</sup>.

## 2. *Wie in deutschen Gesetzen*

Einige der Rahmenbeschlüsse haben sich nicht in hier interessierenden Änderungen des deutschen StGB niedergeschlagen, da dessen tatbestandliche Ausgestaltung schon den Maßgaben der Rahmenbeschlüsse entsprochen hatte:

So bleibt etwa die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. f des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung<sup>462</sup> gewählte Formulierung zum Waffenumgang („Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung“) hinter den Schrotschüssen im deutschen Waffenrecht in Formulierung wie Reichweite zurück.

Ähnliches muß für den – inzwischen vom EuGH aufgehobenen<sup>463</sup> – Rahmenbeschluß des Rates 2003/80/JI vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>464</sup> gesagt werden, der jünger als § 328 StGB<sup>465</sup> und seine Vorläufer ist und in Art. 2 Buchst. e bzgl. radioaktiven Materials vom „Herstellen, Behandeln, Lagern, Verwenden,

---

459 Eingabe, Übertragung, Beschädigung, Löschung, Unbrauchbarmachen, Änderung oder Unterdrückung von Computerdaten.

460 ETS Nr. 185.

461 Vgl. *Sanchez-Hermosilla* CR 2003, 779: „Die Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses entsprechen weitgehend den Art. 4 und 5 der Europaratskonvention“.

462 ABl. L 164/3 vom 22.6.2002.

463 *EuGH* EuZW 2005, 632.

464 ABl. L 29/55 vom 5.2.2003.

465 Abs. 1 und 2 stammen aus dem 1. UKG von 1980, Abs. 3 aus dem 2. UKG von 1994.



Befördern, Ausführen oder Einführen“ spricht<sup>466</sup>; nicht schön – aber verglichen mit den Schrotschüssen in § 328 StGB ...

Die im erwähnten Rahmenbeschluß 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie<sup>467</sup> aufgezählten acht Tathandlungen fallen deutlich hinter dem 14er-Katalog des deutschen § 184b StGB ab.

Österreich hat dagegen 2004<sup>468</sup> § 207a Abs. 1 ÖstStGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) neu gefaßt: herstellt, einführt, befördert, ausführt, einem anderen anbietet, verschafft, überläßt, vorführt oder sonst zugänglich macht. Zuvor war in § 207a Abs. 3 nur von Verschaffen und Besitzen die Rede. Polen hat ebenfalls 2004<sup>469</sup> Art. 202 KK um einen § 4 erweitert, der als Tathandlungen „aufzeichnet, einführt, aufbewahrt oder besitzt“ aufzählt – allerdings unter Berufung auf die Cyber-Crime-Konvention des Europarates.

Zum Rahmenbeschluß 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 zur Geldfälschung<sup>470</sup> erklärte die Bundesregierung, daß das „deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ... schon weitgehend den Vorgaben des europäischen Rechts“ entspreche<sup>471</sup> und nahm etwa in § 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB („sich verschafft oder feilhält“) entgegen der Forderung *Vogels*<sup>472</sup> nicht die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c neben dem Sichverschaffen genannten Tathandlungen des Einführens, Ausführens, Transportierens und Annehmens auf.

---

466 Siehe auch Art. 2 Buchst. c bzgl. (gefährlicher) Abfälle: „Beseitigen, Behandeln, Lagern, Befördern, Ausführen oder Einführen.“

467 ABl. L 13/44 vom 20.1.2004.

468 BGBl. I 2004/15.

469 GBl. Nr. 69, Pos. 626.

470 ABl. L 140/1 vom 14.6.2000.

471 Begr. *BRegE* BT-DrS 14/8998, S. 7.

472 *Vogel* ZRP 2002, 9.

Bemerkenswert übrigens, daß die Tathandlungen des Ausführens und Transportierens erst auf Initiative Deutschlands Aufnahme in den Rahmenbeschluß fanden.<sup>473</sup>

Und schließlich erklärte das Bundesministerium der Justiz schon zur Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zum Drogenhandel<sup>474</sup>, die deutsche Rechtslage entspreche bereits diesen Anforderungen<sup>475</sup>.

### *3. Als Vorbild für das nationale Recht*

Häufiger läßt sich jedoch beobachten, daß die europäischen Rahmenbeschlüsse direkt das deutsche Recht mit Schrotschüssen versorgen:

Betrachten wir dazu zunächst die jüngste einschlägige Änderung des StGB: Der Rahmenbeschluß 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>476</sup> nennt in Art. 1 Abs. 1 als Tathandlungen „die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie“<sup>477</sup>. Bisher war § 181 StGB mit „anwerben“<sup>478</sup> und „entführen“<sup>479</sup>, § 234 StGB mit „bemächtigen“ ausgekommen. Im Entwurf eines StrÄndG vom 4. Mai 2004 zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses wurden die Tathandlungen zunächst nicht übernommen. Man kann in der Begründung dazu lesen: „Den internationalen Vorgaben werden die neuen Tatbestände in der Weise gerecht, daß

---

473 Näher *Zeder* ÖJZ 2001, 86.

474 ABl. L 335/8 vom 11.11.2004.

475 Presseerklärung vom 25.10.2004.

476 ABl. L 203/1 vom 1.8.2002.

477 Siehe zu den Tathandlungen *Renzikowski* JZ 2005, 883.

478 Abs. 1 Nrn. 2 und 3.

479 Abs. 1 Nr. 2.

die dort genannten Tathandlungen ... entweder ausdrücklich als Tathandlungen genannt werden (Anwerben ...) oder je nach den Umständen des Einzelfalls als Mittäterschaft oder Beihilfe ... strafbar sind<sup>480</sup>. Der Rechtsausschuß des Bundestages hatte sodann aber die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen vorgeschlagen<sup>481</sup>, der doch sämtliche Tathandlungen aus dem Rahmenbeschluß wörtlich übernimmt, „um noch verbleibende Lücken bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu schließen“<sup>482</sup>, was inzwischen mit dem 37. StrÄndG<sup>483</sup> als § 233a StGB auch so Gesetz geworden ist<sup>484</sup>.

Übrigens hat auch Österreich den Katalog 2004 mit ähnlicher Begründung<sup>485</sup> umgesetzt<sup>486</sup>, erweitert noch um „anbieten“ (§ 104a ÖstStGB).

Bei einer anderen deutschen Vorschrift hat ein Rahmenbeschluß ebenfalls schon deutliche Spuren hinterlassen: § 263a Abs. 3 StGB mit den schönen Tathandlungen Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren und Überlassen wurde durch das 35. StrÄndG 2003<sup>487</sup> in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln<sup>488</sup>, der in Art. 4 „betrügerisches Anfertigen, Annehmen,

---

480 Begr. *RegFraktE* BT-DrS 15/3045, S. 8.

481 Siehe oben, S. 67.

482 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS 15/4048, S. 13.

483 BGBl. 2005 I, S. 240.

484 § 233a Abs. 1 StGB (Förderung des Menschenhandels): „Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt“.

485 Siehe *Regierungsvorlage 294* der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, S. 22.

486 BGBl. I 2004/15.

487 BGBl. I, S. 2838.

488 ABl. L 149/1 vom 2.6.2001.

Sichverschaffen, Verkaufen, Weitergeben an eine andere Person oder Besitzen“ nennt<sup>489</sup>, in das StGB eingefügt.

Freilich stellt sich die Sachlage hier bei näherem Hinsehen noch etwas komplizierter dar. § 263a Abs. 3 StGB wiederholt die Tathandlungen des § 149 Abs. 1 StGB wörtlich, der seinerseits die Umsetzung des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929 bezweckte<sup>490</sup>, freilich seinerseits wiederum den Rahmenbeschluß 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 zur Geldfälschung<sup>491</sup> (nur) umsetzte, soweit es die Tatobjekte (Computerprogramme und Hologramme) betraf<sup>492</sup>.

Auch Österreich hat 2004 einen § 241c (Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel) in sein StGB eingefügt<sup>493</sup>, der die Tathandlungen aus dem Rahmenbeschluß weitgehend übernimmt<sup>494</sup>.

---

489 Vgl. Begr. zu § 263a Abs. 3 StGB *RegE 35. StrÄndG* BR-DrS 564/03, S. 15 f.: „Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich des Rahmenbeschlusses. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, das vorsätzliche betrügerische Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen, Verkaufen, Weitergeben an eine andere Person oder Besitzen von Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung von Computerstraftaten ist, als Straftaten auszugestalten. Entsprechend soll nach dem neuen Absatz 3 bestraft werden, wer zur Vorbereitung eines Computerbetruges solche Computerprogramme, deren objektiver Zweck die Begehung einer solchen Straftat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder anderen überlässt“; kritisch dazu *Eckstein ZStW* 117 (2005), 133 f. m.w.N.; s. auch *Sanchez-Hermosilla CR* 2003, 776 f.

490 Siehe oben, S. 87 f.

491 ABl. L 140/1 vom 14.6.2000.

492 Siehe Begr. *BRegE eines Gesetzes zur Ausführung ... des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 ...* BT-DrS 14/8998, S. 8: „Die strafrechtlichen Regelungen ... erfüllen nicht nur die Verpflichtungen aus dem Abkommen von 1929, sondern weitgehend auch aus dem Rahmenbeschluß vom Mai 2002. Zur Umsetzung reichen deshalb eine Ergänzung und eine Klarstellung ... aus.“

493 BGBl. I 2004/15.

Man kann annehmen, daß dem neuen, schon erwähnten Rahmenbeschluß 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme<sup>495</sup> vom 24. Februar 2005 ein ähnliches Schicksal bevorsteht: Das Bundesministerium der Justiz hatte in der letzten Legislaturperiode schon angekündigt<sup>496</sup>, daß § 202a<sup>497</sup> und § 303b StGB<sup>498</sup> „angepasst“ werden müßten<sup>499</sup>.

Österreich hat eine solche Anpassung schon 2002 auf der Grundlage der Cyber-Crime-Konvention des Europarates durch nahezu wörtliche Übernahme vornehmen (§ 126a Abs. 2 E StrÄndG 2002: „eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt“) wollen, letztlich dann aber die Tathandlungen nur durch leichte Veränderung der schon bestehenden Normen (vgl. §§ 126b [„eingibt oder übermittelt“], 148a [„Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung“] ÖstStGB) übertragen. Ebenfalls mit Bezug auf Art. 5 der Cyber-Crime-Konvention hat Polen 2004<sup>500</sup> einen Art. 269a in den Kodeks karny eingefügt, der die Computersabotage betrifft und als Tathandlungen in § 1 die „Transmission, Zerstörung, Entfernung, Beschädigung oder Veränderung“ von Daten aufzählt.

*Eric Hilgendorf* hat die Tathandlungen dieses Rahmenbeschlusses folgendermaßen treffend kommentiert<sup>501</sup>: „Die Tatbestandsmerkmale überschneiden sich teilweise. So lässt sich eine ‘Verstümmelung’ als Unterfall der ‘Beschädigung’ verstehen; beide Formen sind wiederum ‘Verän-

---

494 „... verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt“; s. auch *Zeder* ÖJZ 2001, 90.

495 ABl. L 69/67 vom 16.3.2005.

496 Pressemitteilung vom 24.2.2005.

497 „... sich oder einem anderen verschafft“.

498 § 303b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 303a Abs. 1 StGB: „löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert“; § 303b Abs. 1 Nr. 2 StGB: „zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert“.

499 Vgl. *Sanchez-Hermosilla* CR 2003, 776 (zu Art. 5 der Cyber-Crime-Konvention des Europarates): „Im deutschen Strafrecht dürfte hier eine Erweiterung von § 303b (Computersabotage) notwendig sein, um auch private Computersysteme zu schützen.“

500 GBl. Nr. 69, Pos. 626.

501 *Hilgendorf* in: *Internet und Strafrecht*, S. 275.

derungen'. Daneben steht die 'Löschung', durch die die Daten in ihrer Existenz vollständig aufgehoben werden, und die 'Unterdrückung', durch welche ein Datenbestand zwar nicht gelöscht, wohl aber für eine nicht bloß unerhebliche Zeit dem Zugriff des Berechtigten entzogen wird. Das 'Unzugänglichmachen' lässt sich am ehesten als Unterfall des 'Unterdrückens' verstehen; eine gesonderte Erfassung war nicht erforderlich.“ Man darf gespannt sein, ob der deutsche Gesetzgeber hieraus Schlüsse zieht.

Jedenfalls ist allgemein zu konstatieren: Soweit Rechtsakte – und das ist bei Rahmenbeschlüssen zunehmend der Fall – detaillierte Regelungen vorsehen, läuft die Umsetzung schnell „auf ein schlichtes Übersetzen oder Abschreiben hinaus“<sup>502</sup>: „Und dann stehen diese Regelungen mit allen Macken und Marotten im nationalen Recht.“<sup>503</sup>

## *II. Ausblick*

### *1. Schrotschußtechnik*

Es bleibt festzuhalten, daß anders als bei den Regelbeispielen die deutsche Vorliebe für Schrotschüsse weitgehend internationalen Vorbildern folgt. Seit 1920, zunächst als Konsequenz des damaligen Einflusses der Siegermächte auf die deutsche Rechtsordnung, kann man in zahlreichen einzelnen Akten verfolgen, wie die nationalen Strafgesetze mit neuen Tathandlungen versehen werden, die der Umsetzung völkerrechtlicher Abkommen geschuldet sind.

*Mark Pieth* machte auf der Strafrechtslehrertagung in Frankfurt (Oder) unter Erwähnung des Wiener Suchtstoffübereinkommens von 1988 auf

---

502 *T. Walter* ZStW 117 (2005), 932.

503 *T. Walter* ZStW 117 (2005), 932.

die Herkunft der Beispiele zur Schrotschußtechnik aufmerksam<sup>504</sup>. Sie orientiere sich an der plakativen Gesetzgebungstechnik der USA; die im US-Strafrecht enthaltene Kasuistik sei darüber in das Recht der EU sowie der einzelnen Strafrechtsordnungen eingedrungen.

So fällt in der Tat schon auf, daß das am Anfang der Schrotschußtechnik stehende, 1912 geschlossene Haager Opiumabkommen in den Tathandlungen „herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben und ausführen“<sup>505</sup> weitgehend mit dem 18. Zusatz zur US-amerikanischen Verfassung von 1919 übereinstimmt, der ein vergleichbares Umgangsverbot mit alkoholischen Getränken („Prohibition“) beinhaltet („die Herstellung, der Verkauf und der Transport ... sowie die Einfuhr ... und die Ausfuhr“)<sup>506</sup>.

*B. Schünemann* wies – allgemeiner – darauf hin, daß seitens der EU-Organe die „Bevorzugung des englischen“ – man darf wohl erweitern: angloamerikanischen<sup>507</sup> – „Strafrechtsdenkens“ erkennbar ist<sup>508</sup>, das bis heute von der aus „der Tradition des Common Law herrührende, kasuistische Methode“ beherrscht werde und „noch im 18. Jahrhundert wurzel[t]“<sup>509</sup>. Auch *Joachim Renzikowski* hat kürzlich betont, daß kasuistische Aufzählungen in Rahmenbeschlüssen, „dem deutschen Rechtsden-

---

504 Siehe *Heger* ZStW 117 (2005), 877.

505 Art. 10 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchst. b.

506 Abschnitt 1 des 18. Zusatzes zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. Januar 1919: „After one year from the ratification of this article the manufacture, sale, or transportation of intoxicating liquors within, the importation thereof into, or the exportation thereof from the United States and all territory subject to the jurisdiction thereof for beverage purposes is hereby prohibited.“

507 Vgl. *Ligeti* Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, S. 364 f.

508 *B. Schünemann* GA 2002, 514.

509 *B. Schünemann* FS Roxin, S. 12.

ken bislang eher fremd“, Rechtskreisen „wie [dem] englischen common law“ entspringen dürften<sup>510</sup>.

Der englischen Gesetzgebungspraxis blieb die Anfang des 19. Jahrhunderts aufkommende Abneigung der kontinentalen Strafgesetzgebungslehre gegen kasuistische Regelungstechniken weitgehend fremd<sup>511</sup>. Fragt man nach den Ursachen hierfür, so ist zu bedenken, daß der ganz überwiegende Teil des englischen Rechts ohnehin durch die Gerichte gesetztes case law und damit per definitionem kasuistisch war. Dort, wo der Gesetzgeber rechtsetzend eingriff, orientierte er sich meist an dem bestehenden case law und übernahm dabei auch dessen kasuistischen Charakter. Prägend für die englische Gesetzgebung ist daher seit jeher die starke Aufgliederung der Regelungen in Einzelheiten.

#### *a) Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber*

Das alles kann freilich nicht erklären, warum die Übernahme der in internationalen Abkommen und europäischen Rechtsakten verbreiteten Schrotschußtechnik in Deutschland weit mehr als in den Gesetzesbüchern der Nachbarstaaten in vielen Jahren die Regel gewesen ist. Für die wenig selbstbestimmte Phase nach dem 1. Weltkrieg liegt die Erklärung zwar auf der Hand; für die späteren Zeiten ist aber zu differenzieren:

Zunächst war eine merkliche Zurückhaltung zu konstatieren. Ein paar Beispiele: Seiner selbst anerkannten „ausdrücklichen Verpflichtung ..., die nach dem Internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 besteht“<sup>512</sup>, zur Pönalisierung des Besitzens von Drogen kam der deutsche Gesetzgeber erst mit dem BtMG von 1972 nach. – Dem „Gedanken“<sup>513</sup> aus Art. 1 der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen von

---

510 *Renzikowski JZ* 2005, 879 Fn. 3.

511 Näher *Mertens Gesetzgebungstechnik*, S. 309.

512 *Begr. BRegE OpiumGÄndG* BT-DrS VI/1877, S. 9.

513 *Begr. BRegE 1962* BT-DrS IV/650, S. 382.



1925<sup>514</sup>, das Ein- und Ausführen von Pornographie in das StGB aufzunehmen, trat der Gesetzgeber erst mit dem E 1962 näher; er wurde sodann weitere sechs Jahre später mit dem EGOWiG Gesetz. – Ebenfalls erst mit dem E 1962 sollten verschiedene Vorbereitungshandlungen der Geldfälschung – ausdrücklich wegen der Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929<sup>515</sup> – in das StGB aufgenommen werden. Gesetz wurden entsprechende Schrotschüsse dann 1974 in § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Erst in der jüngeren Vergangenheit scheint es (wieder) so, als würden supranationale Vorgaben sofort und ohne große Anpassung an das eigene (Straf-)Recht umgesetzt. Hierfür bietet sich vielleicht die Interpretation an, daß Deutschland sich in internationalen Zusammenhängen häufig als Musterknabe geriert.

Bezeichnend für diese Interpretation wäre, daß Deutschland – anders als viele Staaten – mit dem VStGB die Tatbestände des Rom-Statuts weitgehend 1:1 umgesetzt hat, ohne zu berücksichtigen, daß praktisch alles ohnehin schon längst vom StGB umfaßt wurde<sup>516</sup>.

Sollte diese Schlußfolgerung nicht ganz falsch sein, ist eine größere sprachliche Distanz zu europäischen Vorgaben also wohl so bald nicht in Sicht ...

---

514 RGBI. II, S. 288.

515 *Schafheutle* Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. VI, 1958, S. 222.

516 Vgl. *Satzger* JuS 2004, 945: „... sollte aus Gründen der Komplementarität das Statut von Rom so weit wie möglich in deutsches Recht transformiert werden“; s. auch *Engelhart* Jura 2004, 742 m.w.N.

*b) Ausweitung durch den europäischen Gesetzgeber*

Die Zukunft läßt hier aber auch mit Blick auf Europas Kompetenzen wenig Gutes an Gesetzgebungstechnik erwarten. Sollte der EU-VerfV<sup>517</sup> doch noch in Kraft treten<sup>518</sup> – und daß das auf irgendeine Weise geschieht, und sei es in anderem Gewand oder nur *peu à peu*<sup>519</sup>, erscheint mir alles andere als unwahrscheinlich –, wird die Formulierung deutscher Straftatbestände zukünftig nicht mehr nur indirekt von den lediglich auf völkerrechtlicher Ebene wirksamen Rahmenbeschlüssen abgeleitet werden. Die EU bekommt dann vielmehr mit dem neuen Rechtsinstitut der Rahmengesetze<sup>520</sup> erstmals eine originäre Rechtsetzungskompetenz im Bereich des Strafrechts.

Und mit der europäischen Gesetzgebungskompetenz für Rahmengesetze, jedenfalls wie im EU-VerfV vorgesehen, würde sich zudem die europäische inhaltliche Zuständigkeit über den heute noch engen Bereich hinaus ausweiten, der bislang vor allem durch Art. 280 Abs. 1 EGV<sup>521</sup> und Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EUV<sup>522</sup> – Schutz der EU-Finanzinteressen, Be-

---

517 ABl. C 310/1 vom 16.12.2004.

518 Vgl. *Rupp* JZ 2005, 741: „... hat sich der Verfassungsvertrag noch nicht erledigt“.

519 Vgl. *Wuermeling* ZRP 2005, 152: „Zu den Änderungen des gegenwärtigen Textes könnte auch der Verzicht auf die symbolträchtige Bezeichnung ‘Verfassungsvertrag’ gehören ... Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, ohne Änderungen des primären Gemeinschaftsrechts Reformen durchzuführen, die in dem Verfassungsvertrag enthalten sind.“

520 Art. I-33 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VerfV: „Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, den innerstaatlichen Stellen aber die Wahl der Form und der Mittel überlässt.“

521 Art. 280 Abs. 1 EGV: „... Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen“.

522 Vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EUV: „... strafbarer Handlungen ... in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel“.

kämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus – gekennzeichnet ist. Hat der Rat diese Begrenzung auch, wie schon die Titel der bisher genannten Rahmenbeschlüsse andeuten, wohl auch mit Blick auf die Beispiele in Art. 29 Abs. 2 EUV<sup>523</sup> nicht allzu ernst genommen<sup>524</sup>, so beschränkten sich die bisherigen Rechtsakte doch weitgehend<sup>525</sup> nur auf die Abarbeitung der in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Tampere<sup>526</sup> vom 15. und 16. Oktober 1999 genannten Kriminalitätsbereiche (Tampere-Programm)<sup>527</sup>.

*Vogel* wies darauf hin, daß es somit bislang „unverkennbar“ war, „dass sich die europäische Kriminalpolitik auf ‘moderne’ Gebiete mit Zügen ‘modernen’ Strafrechts konzentriert“<sup>528</sup>: „Oft geht es um ‘moderne’ Tatbestandstypen wie z.B. Gefährdungs- oder Organisationsdelikte, die andere und leichter nachweisbare Zurechnungsstrukturen aufweisen als ‘klassisches’ Strafrecht. Häufig werden Verhaltensweisen inkriminiert, die weit im Vor- oder Nachfeld konkreter Schädigung liegen (Drogenstrafrecht, Geldwäsche). Und nicht selten sind die in Frage stehenden Bereiche in hohem Maße politisch-moralisch aufgeladen und eignen sich dazu, Sündenbockmechanismen auszulösen (Kinderpornographie, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit).“ Will man übrigens über die „Modernität“ hin-

---

523 Art. 29 Abs. 2 EUV: „... die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nicht organisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betruges“; vgl. *Ambos Internationales Strafrecht*, § 12 Rn. 9: „beeindruckende Liste“.

524 *Wolter* FS Kohlmann, S. 696; s. auch *Schünemann* GA 2002, 503 ff.; *Husemann* wistra 2004, 450 f.; ausführlich dazu *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 11 Rn. 87 ff.

525 Näher *Vogel* GA 2003, 324 f.; s. auch *Ahlbrecht* JR 2005, 401.

526 Bulletin der *Bundesregierung* Nr. 84 vom 7.12.1999, S. 793 ff.

527 Nr. 48: „... vertritt der Europäische Rat die Ansicht, daß sich in bezug auf das nationale Strafrecht die Bemühungen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst auf eine begrenzte Anzahl von besonders relevanten Bereichen, wie Finanzkriminalität (Geldwäsche, Bestechung, Fälschung des Euro), illegaler Drogenhandel, Menschenhandel, insbesondere die Ausbeutung von Frauen, sexuelle Ausbeutung von Kindern, High-Tech-Kriminalität und Umweltkriminalität, konzentrieren sollen.“

528 *Vogel* GA 2003, 333; s. auch *Ambos Internationales Strafrecht*, § 12 Rn. 6.

aus einen gemeinsamen Nenner für die „gemeinschaftsrelevanten Tatbestände“ finden, so wäre der vielleicht – wenig überraschend, bedenkt man doch den eigentlichen Gemeinschaftszweck – im Schutz der ökonomischen Rahmenbedingungen, der Spielregeln des Marktes zu erblicken<sup>529</sup>: Der Schutz der Finanzinteressen *in* der EU! Man beachte, daß aus dem „politisch-moralisch aufgeladenen Bereich“ der Sexualdelikte bisher gerade die kommerzialisierte „Ausbeutung“ durch Pornographie und Prostitution (Menschen-“Handel“!) interessiert hat ...

Zwar wird im EU-VerfV der Bereich der europäisch zu bekämpfenden Kriminalität<sup>530</sup> zunächst einmal nicht sehr viel ausgedehnter als im EUV konkretisiert<sup>531</sup>. Die Liste ist jedoch nicht erschöpfend<sup>532</sup>. Der Rat könnte nach Art. III-271 Abs. 1 Unterabs. 3 EU-VerfV durch Europäischen Beschluß weitere Kriminalitätsbereiche bestimmen. *Thomas Weigend* hat dargelegt, daß sich damit dann letztlich der gesetzgeberischer Zugriff der EU grundsätzlich „auf *alle* Straftaten – den einfachen Taschendiebstahl gegenüber Landsleuten vielleicht ausgenommen – erstreckt“<sup>533</sup>.

---

529 Vgl. *Husemann wistra* 2004, 448: „Rahmenbeschlüsse, die – zumindest in einem weiteren Sinn – einen wirtschaftsrechtlichen Bezug aufweisen“.

530 Art. III-271 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-VerfV: „... Bereiche[n] besonders schwerer Kriminalität ..., die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.“

531 Art. III-271 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VerfV: „Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität“; s. dazu *T. Weigend ZStW* 116 (2004), 285.

532 Siehe schon Art. III-271 Abs. 2 EU-VerfV: „... wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind ...“; s. dazu *T. Weigend ZStW* 116 (2004), 284: „Hier gibt es nicht einmal verbal eine Begrenzung ... auf ‘schwere’ Kriminalität. Weite Bereiche des Nebenstrafrechts werden damit – zumindest potentiell – europäisiert“; s. auch *Kühne GA* 2005, 196.

533 *T. Weigend ZStW* 116 (2004), 283 – Hervorhebung von dort; s. auch *Ambos Internationales Strafrecht*, § 9 Rn. 28.

Im Haager Programm des Europäischen Rates<sup>534</sup>, beschlossen in Den Haag am 5. November 2004, durch das das Tampere-Programm abgelöst und fortgeschrieben werden soll, liest man dazu nur Vages: „Die Annäherung des materiellen Strafrechts ... betrifft besonders schwerwiegende Deliktsbereiche mit grenzüberschreitender Dimension. Priorität sollten die in den Verträgen explizit genannten Deliktsbereiche haben.“

*T. Weigend* hat weiter darauf hingewiesen<sup>535</sup>, daß vergleichbar der konkurrierenden Gesetzgebung des Grundgesetzes die Mitgliedstaaten nur soweit und solange zuständig bleiben, „wie die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht auszuüben“<sup>536</sup>. Und die europarechtlichen Kommentatoren trauen sich kaum die wichtigste Konsequenz daraus laut auszusprechen: Daß nämlich dann zukünftig nationales Strafrecht unanwendbar sein würde, soweit es Europäischen Rahmengesetzen entgegensteht<sup>537</sup>.

#### *aa) Bekämpfung*

Mit der wachsenden Kompetenz der Europäischen Union würde sich aber auch, das steht zu erwarten, der hier kritisierte kasuistische (Schrottschuß-)Stil der Gesetzgebungstechnik ausweiten; das folgte, so meine Vermutung, vor allem aus der kriminalpolitischen Stoßrichtung europäischer Rechtsakte:

---

534 ABl. C 53/1 vom 3.3.2005.

535 *T. Weigend* ZStW 116 (2004), 280.

536 Art. I-11 Abs. 2 Satz 1 EU-VerfV: „Alle der Union nicht in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“

537 Siehe *Ohler* in: *Streinz u.a.* Die neue Verfassung für Europa, S. 68: „Ungeachtet dessen steht zu erwarten, dass Europäischen Rahmengesetzen ... unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie EG-Richtlinien und Entscheidungen unmittelbare Wirkung zukommt und nationales Recht daher, soweit aufgrund der Unbedingtheit und Bestimmtheit unionsrechtlicher Vorschriften eine Kollision mit diesen feststellbar ist, entgegenstehendes nationales Recht jedenfalls nicht angewendet werden darf.“

Der EU-VerfV spricht ausdrücklich davon, die Rahmengesetze seien dem Zweck zu widmen, Straftaten zu „bekämpfen“<sup>538</sup> – ein Unwort, daß wir schon aus dem EGV kennen: Schon Art. 280 Abs. 1 EGV redet davon, „gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen“ zu „bekämpfen“. Und dieser „martialische Ausdruck“<sup>539</sup> taucht auch jetzt schon in so ziemlich jedem europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet des Strafrechts und dort zumeist<sup>540</sup> schon in der Überschrift auf.

Ein kurzer Überblick<sup>541</sup>:

- Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die *Bekämpfung* der Bestechung, an der Beamte der EG oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind<sup>542</sup>
- Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die *Bekämpfung* des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern<sup>543</sup>
- Rahmenbeschluß 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur *Bekämpfung* von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln<sup>544</sup>

---

538 Art. III-271 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-VerfV: „Durch Europäisches Rahmengesetz können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.“

539 *Hefendehl* StV 2005, 156; ähnlich *T. Walter* ZStW 117 (2005), 919; *Kühl* FS Weber, S. 419.

540 Siehe auch Präambel des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316/49 vom 27.11.1995): „Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam ... zu *bekämpfen*“; Art. 2 Abs. 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ABl. L 351/1 vom 29.12.1998): „*Bekämpfung* krimineller Vereinigungen“ – Hervorhebungen von hier.

541 Alle Hervorhebungen von hier.

542 ABl. C 195/1 vom 25.6.1997.

543 ABl. L 63/2 vom 4.3.1997.

544 ABl. L 149/1 vom 2.6.2001.

- Rahmenbeschluß 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung<sup>545</sup>
- Rahmenbeschluß 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>546</sup>
- Rahmenbeschluß 2002/946/JI vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt<sup>547</sup>
- Rahmenbeschluß 2003/568/JI vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor<sup>548</sup>
- Rahmenbeschluß 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie<sup>549</sup>
- Rahmenbeschluß 2005/667/JI des Rates vom 12. Juli 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe<sup>550</sup>
- Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluß des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>551</sup>
- Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluß des Rates zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität<sup>552</sup>

An anderer Stelle habe ich darzulegen versucht, daß diese kriegerische Wortwahl nicht nur einfach als mißglückt, als geschmacklos angesehen werden kann, sondern durchaus auf „Feindstrafrecht“ im Sinne des Sprachgebrauchs *Jakobs'* hinweist<sup>553</sup>, dessen deskripter Analyse – aber nur der! – gefolgt werden kann.

*Jakobs* hat die Begriffe Feind und Feindstrafrecht so umschrieben<sup>554</sup>:

---

545 ABl. L 164/3 vom 22.6.2002.

546 ABl. L 203/1 vom 1.8.2002.

547 ABl. L 328/1 vom 5.12.2002.

548 ABl. L 192/54 vom 31.7.2003.

549 ABl. L 13/44 vom 20.1.2004.

550 ABl. L 255/164 vom 30.9.2005.

551 KOM(2001) 664 endg. vom 28.11.2001.

552 KOM(2005) 6 endg. vom 19.1.2005.

553 *Scheffler* FS Schwind, S. 111 ff.; s. auch *Sinn* ZIS 2006, 112.

554 *Jakobs* in: Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, S. 51 ff.; s. auch *ders.* HRRS 2004, 92 f.; *ders.* ZStW 117 (2005), 845 ff.

– Der „Feind“: „Der Feind ist ein Individuum, das sich in einem nicht nur beiläufigen Maß in seiner Haltung (Sexualdelikte ...) oder seinem Erwerbsleben (Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, insbesondere auch Rauschgiftkriminalität) oder, hauptsächlich, durch seine Einbindung in eine Organisation (Terrorismus, organisierte Kriminalität, abermals Rauschgiftkriminalität ...), also jedenfalls vermutlich dauerhaft vom Recht abgewandt hat ... Feinde sind aktuell Unpersonen“.

– Das „Feindstrafrecht“: „Das Feindstrafrecht folgt anderen Regeln als ein rechtsstaatliches Binnenstrafrecht ... Typische Kennzeichen des Feindstrafrechts sind: (1) weite Vorverlagerung der Strafbarkeit, also Wendung des Blicks von der geschehenen auf eine kommende Tat ...; (2) keine der Vorverlagerung proportionale Reduktion der Strafe ...; (3) Übergang von der Strafrechtsgesetzgebung zur Bekämpfungsgesetzgebung ...; (4) Abbau prozessualer Garantien ... In dieser Sprache – vorverlagernd, mit harter Strafe bekämpfend, prozessuale Garantien einschränkend – spricht der Staat nicht mit seinen Bürgern, sondern droht er seinen Feinden ... Auf den Begriff gebracht ist Feindstrafrecht also Krieg“.

Illustrieren wir diese befremdliche Begriffswahl mit dem Umgangsverbot der Geldwäsche, vielleicht besser als Isolationsgebot beschrieben. Auch sie sollte nach den Vorstellungen des EU-VerfV zukünftig explizit „bekämpft“ werden<sup>555</sup>. Die Geldwäschepönalisierung basiert bekanntlich auf der Idee, den Straftäter vollständig, am besten selbst beim Brötchenkauf von seinem Bäcker<sup>556</sup>, „flächendeckend“<sup>557</sup> zu isolieren<sup>558</sup>. Wirtschaftsembargo nennt man so etwas wohl im Krieg<sup>559</sup>. *Stephan Barton* hat zu Recht von einem „uferlosen Straftatbestand, der mit den herkömmlichen Prinzipien des Strafrechts nicht zu vereinbaren ist“, ge-

---

555 Vgl. Art. III-271 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 EU-VerfV.

556 Vgl. *Barton* JuS 2004, 1033.

557 *Fahl* Jura 2004, 166 und weiter (zu § 261 StGB): „In dem Bemühen, ja keine Lücken bestehen zu lassen, bedroht der Gesetzgeber vorsichtshalber alles und jeden mit Strafe“.

558 Vgl. Begr. *BRatE OrgKG* BT-DrS 12/989, S. 27: „... beruht auf dem Gedanken, daß der Vortäter gegenüber der Umwelt isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden soll.“

559 Zum Eindringen „militärischer Terminologie ... in die Kriminalpolitik“ s. *Jareborg* in: *Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende*, S. 414; s. auch *Düx* ZRP 2003, 191; *Frankenberg* KritJ 38 (2005), 373.



sprochen<sup>560</sup>. *Vogel* hat deshalb den Geldwäschetatbestand prägnant als „Paradigma der ‘Amerikanisierung’ des europäischen Strafrechts“ bezeichnet<sup>561</sup>.

Und tatsächlich wurde der „Krieg gegen die Geldwäsche“ genauso wie so mancher „Krieg“ gegen nichtstaatliche Feinde initiiert von den USA, die Ende der 80er Jahre „massiven ... Druck“ auf die europäischen Staaten auszuüben begannen, Geldwäschetatbestände zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität einzuführen<sup>562</sup>, was ja dann auch über das UN-Suchtstoffübereinkommen von 1988<sup>563</sup> zum Europäischen Geldwäsche-Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990<sup>564</sup>, zur 1. Geldwäsche-Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991<sup>565</sup>, zur 2. Geldwäsche-Richtlinie 2001/97/EG vom 4. Dezember 2001<sup>566</sup>, zum Rahmenbeschluß 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche<sup>567</sup>, zum Rahmenbeschluß 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten<sup>568</sup> sowie zur 3. Geldwäsche-

---

560 *Barton* JuS 2004, 1033 f.; s. auch *T. Walter* ZStW 117 (2005), 932.

561 *Vogel* GA 2002, 521 Fn. 14; ähnlich *Schubarth* FS Bemann, S. 430: „Geldwäscherei – Rezeption amerikanischen Rechts“; *Sommer* StraFo 2005, 327: „Geldwäsche entspringt US-amerikanischen Vorstellungen“; s. auch *Fischer* NStZ 2004, 478; *Ligeti* Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, S. 365.

562 *Arzt* NStZ 1990, 1; s. auch *Schubarth* FS Bemann, S. 430 f.

563 BGBl. 1993 II, 1136.

564 SEV Nr. 141.

565 ABl. L 166/77 vom 28.6.1991.

566 ABl. L 344/76 vom 28.12.2001.

567 ABl. L 182/1 vom 5.7.2001.

568 ABl. L 68/49 vom 15.3.2005.

Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005<sup>569</sup> führte – ein wahres Trommelfeuer an Rechtsakten.

Man zuckt – jedenfalls als Deutscher – regelrecht zusammen, wenn man in den Schlußfolgerungen von Tampere (Nr. 51) sowie in den beiden Rahmenbeschlüssen des Rates zur Geldwäsche unter „Gründe“ liest, daß „die Geldwäsche ..., wo auch immer sie vorkommt, *ausgemerzt* werden sollte“<sup>570</sup>. Der Rat, der solche Beschlüsse einstimmig faßt, bedient sich hier aus einer Sprachwelt, die man nur zu gut aus dem Kontext mit der „Bekämpfung“ von Feinden kennt; freilich geht es um „die Feindbilder der NS-Zeit ... und die zu ihnen gehörenden Tätigkeitswörter: ausmerzen, vertilgen, vernichten. Mit Recht gilt die Grenze vor dieser Sprachwelt als unüberschreitbar.“<sup>571</sup> Der verbale Fehlgriff<sup>572</sup> (auch) der deutschen Gesetzgebung seit 1976<sup>573</sup>, mit Strafrecht alles Mögliche „bekämpfen“ zu wollen<sup>574</sup>, als ginge es, mit *Michael Hettinger* gesprochen, um Maßnahmen gegen Schädlinge oder Seuchen<sup>575</sup>, wird hier von den Europäern noch getopt<sup>576</sup>.

---

569 ABl. L 309/15 vom 25.11.2005; zum Hintergrund s. *Ligeti* Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, S. 365; *Sommer* StraFo 2005, 327 ff.

570 Hervorhebung von hier.

571 So (in anderem Zusammenhang) der Philologe *Pörksen* Der Spiegel 19/2005, S. 190.

572 Siehe aber *R. Krueger* ZRP 1993, 127: „wohlklingend“.

573 Seit dem 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

574 Vgl. *Hefendehl* StV 2005, 158: „Mit dem Kampf ist nichts anderes als ein Unschädlichmachen gemeint“; s. auch *Zaczyk* StV 1993, 490: „Ausmerzungen“; *Kühl* NJW 1987, 737: „... als Vogelfreie abgestempelt“.

575 *Hettinger* NJW 1996, 2264; s. auch *Hefendehl* NJ 2002, 459 f.; *ders.* JZ 2006, 119: „wie ... eine lästige Fliege“.

576 Siehe ausführlich *Scheffler* FS Schwind, S. 113 ff.

Eine solche Kriminalpolitik des Bekämpfens und Ausmerzens harmonisiert aber nun mal – und nur das interessiert in unserem Zusammenhang – bestens mit der Schrotschußtechnik, also einem Stil, der das Fragmentarische am Strafrecht nicht tolerieren will – *nullum crimen sine poena* – und deshalb – sicher ist sicher – zu einem auch verbalen overkill führt. Es geht nicht mehr darum, bestimmte Verhaltensweisen ultima ratio unter Strafe zu stellen, sondern darum, jede entsprechende Handlung des Feindes rundum zu „bekämpfen“ – „wo auch immer sie vorkommt“, wie der Rat es in seinen beiden Geldwäsche-Rahmenbeschlüssen formulierte.

Bezeichnend übrigens, daß die Schrotschußtechnik schon 1925 gerade in dem bereits erwähnten<sup>577</sup> Abkommen mit dem bezeichnenden Titel „Internationale Übereinkunft zur *Bekämpfung* der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen“<sup>578</sup> gleich mit nicht weniger als 16 Tathandlungen besonders exzessiv auftaucht<sup>579</sup>.

#### *bb) Vorverlagerung*

Konsequenterweise werden die Schrotschüsse in den Rahmenbeschlüssen aber auch eingesetzt, um die Strafbarkeit auszudehnen<sup>580</sup> – weit mehr, als es der deutsche Gesetzgeber von selbst für richtig hält. Vor allem betrifft das die auch von *Jakobs* hinsichtlich des „Feindstrafrechts“

---

577 Siehe oben, S. 86.

578 RGBl. II, S. 288 – Hervorhebung von hier.

579 Art. 1: „... anfertigt, vorrätig hält; ... einführt, befördert, ausführt oder einführen, ausführen oder befördert läßt oder auf andere Weise in den Verkehr bringt; ... Handel treibt, bei irgendeinem Geschäft über [pornographische Schriften usw.] mitwirkt, ... sie verbreitet, öffentlich ausstellt oder gewerbsmäßig vermietet; ... durch Anzeigen oder andere Mittel Personen bezeichnet, die sich mit einer der vorstehend aufgeführten strafbaren Handlungen befassen, ... durch Anzeigen oder andere Mittel bekanntmacht, auf welche Weise und durch wen [pornographische Schriften usw.] unmittelbar oder mittelbar bezogen werden können“.

580 Vgl. *Renzikowski* JZ 2005, 882 zur „Tendenz des europäischen Strafrechts zu einem umfassenden Schutz seiner Bürger“ durch Vorfelddatbestände.

angesprochene Vorverlagerung in den eigentlich noch straflosen Bereich der Vorbereitung<sup>581</sup>.

Freilich nicht nur: *F.-C. Schroeder* wies auf der Strafrechtslehrrtagung in Frankfurt (Oder) darauf hin, daß die in den Rahmenbeschlüssen bei den Schrotschüssen verbreitete Substantivierung der Tathandlungen auch zur Einebnung der Beteiligungsverhältnisse führe<sup>582</sup>.

Besonders fällt in diversen Rahmenbeschlüssen (Geldfälschung, Fälschung unbarer Zahlungsmittel, Terrorismus, Kinderpornographie, Drogen) die Einbeziehung des „Besitzens“ auf, eine „ausgesprochen weitgehende und vor allem rigide Ausdehnung der Strafbarkeit in den Bereich der ... Vorbereitung“<sup>583</sup> – ausgeprägter als im deutschen Strafrecht, obwohl auch hier ein „Anwachsen“ der Besitzstrafbarkeit seit dem Ende der 1960er Jahre zu konstatieren ist<sup>584</sup>.

Zur Illustration: Art. 4 Abs. 2 Spiegelstrich 2 des EU-Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln<sup>585</sup> fordert, „betrügerisches Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen, Verkaufen, Weitergeben an eine andere Person oder Besitzen“ von „Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung einer der in Art. 3 beschriebenen [Computer-]Straftaten ist“, unter Strafe zu stellen und gab damit dem deutschen Gesetzgeber vor, „wann ausnahmsweise bloße Vorbereitungshandlungen strafbewehrt sein müssen“<sup>586</sup>. Dem Rahmenbeschuß läßt sich übrigens nichts dafür entnehmen, daß hier Differenzierungen in der Strafandrohung zwischen Art. 3 und 4 erwartet werden

---

581 Siehe dazu auch *Jakobs* ZStW 97 (1985), 751 ff.

582 *Heger* ZStW 117 (2005), 876.

583 *Eckstein* Besitz als Straftat, S. 22.

584 Näher *Eckstein* Besitz als Straftat, S. 24 ff.

585 ABl. L 149/1 vom 2.6.2001.

586 *Husemann* wistra 2004, 452; s. auch *Duttge* FS Weber, S. 290 ff.

(vgl. Art. 6). Im (deutschen) 35. StrÄndG (Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der EU vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln)<sup>587</sup> wurden in der Folge Vorbereitungshandlungen als Abs. 3 in § 263a StGB eingefügt (Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren und Überlassen von Computerprogrammen)<sup>588</sup>, die, obwohl auch so schon eine Diskrepanz zu § 263 StGB entstanden ist, gemessen am Rahmenbeschuß noch nicht weit genug gehen<sup>589</sup>, weil das „Besitzen“ fehlt<sup>590</sup>.

Ein weiteres Beispiel für die Vorverlagerung: Der Rahmenbeschuß 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>591</sup> nennt in Art. 1 Abs. 1 als Tathandlungen vor allem „die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person“. Entgegen dem „mutigen“<sup>592</sup> Vorschlag der Bundesregierung<sup>593</sup> wurden diese Verben auf Votum des Rechtssausschusses brav in einem neuen § 233a in das deutsche StGB übernommen und damit „typische Beihilfehandlungen unabhängig von einer zumindest versuchten Haupttat zu Täterschaft aufgewertet und darüber hinaus die Veruchsstrafbarkeit angeordnet“<sup>594</sup>. Als Grund dafür wurden die Strafbarkeitslücken genannt, die sich „in Randbereichen der Teilnahme“ ergeben

---

587 BGBl. 2003 I, 2838.

588 Vgl. *Begr. RegE* BR-DrS 564/03, S. 15 f.: „Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich des Rahmenbeschlusses“.

589 *Eckstein* ZStW 117 (2005), 133 f.; differenzierend *Duttge* FS Weber, S. 288 ff.; s. auch *Sanchez-Hermosilla* CR 2003, 776 f.

590 *Husemann* wistra 2004, 452.

591 ABl. L 203/1 vom 1.8.2002.

592 *F.-C. Schroeder* NJW 2005, 1396.

593 *Begr. RegFraktE* BT-DrS 15/3045, S. 8.

594 *Renzikowski* JZ 2005, 882.

können, nämlich dann, wenn die Haupttat nicht das Versuchsstadium erreicht oder es beim bloßen Versuch der Beihilfe bleibt<sup>595</sup>. Diese „Lücken“ sind aber nun mal eigentlich eine Grundentscheidung des deutschen Strafrechts, nämlich bei der Teilnahme die (limitierte) Akzessorität von der Haupttat vorauszusetzen, sowie die von den Nationalsozialisten eingeführte<sup>596</sup> „massivste Strafbarkeitserweiterung“<sup>597</sup> der Pönalisierung schon der versuchten Beihilfe als „Überspannung“, die „keine Berechtigung“ habe, wieder aufzuheben<sup>598</sup> – immerhin wenigstens damals nur zu Verbrechen möglich, so daß die Vorgaben des europäischen Rahmenbeschlusses selbst darüber noch deutlich hinausgehen.

*c) Initialisierung durch den deutschen Gesetzgeber*

Es bleibt festzuhalten, daß die Schrotschußtechnik häufig auf vielerlei Wegen über internationale Verträge und, seit dem Amsterdamer Vertrag von 1999, über EU-Rahmenbeschlüsse in das deutsche Strafrecht eindringt. Als Ursache hierfür bietet sich zunächst einmal das Primat des angloamerikanischen Rechtsdenkens mit seiner letztlich auf das case law zurückgehenden Tendenz zur Kasuistik an. Ein näherer Blick hat jedoch gezeigt, daß diese Erklärung noch zu vertiefen ist: Die Schrotschußtechnik hängt offenbar eng zusammen mit kriminalpolitischen Vorstellungen, ein unerwünschtes soziales Phänomen allumfassend „zu bekämpfen“, das Übel an der Wurzel zu packen. Nun mag auch das weitgehend auf kriminalpolitischen Konzeptionen fußen, die namentlichen auf US-amerikanischen Prämissen beruhen: Nirgends wird der diesbezüglich große Einfluß auf das deutsche und überhaupt europäische Recht deutli-

---

595 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* BT-DrS 15/4048, S. 13.

596 StrafrechtsangleichungsVO vom 29.5.1943 (RGBl. I, S. 339).

597 *Werle* Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 432.

598 Begr. *BRegE 3. StrÄndG (StrafrechtsbereinigungG)* BT-DrS I/3713, S. 31.

cher als bei der Konzeption eines allumfassenden Delikts der Geldwäsche.

Allerdings ist zu beachten, daß die Wechselwirkungen vielfältig sind: So war es die Bundesrepublik, die schon bei der Formulierung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates gegen Geldfälschung vom 29. Mai 2000 ins Gespräch brachte, als Tathandlungen auch Transport, Ausfuhr, Überlassen an und Verschaffen für eine andere Person sowie das Anfertigen, Annehmen und Sichverschaffen aufzunehmen<sup>599</sup>.

*aa) Beispiel: Pornographie*

Daß es zu einfach wäre, pauschal anzunehmen, sowohl die Schrotschußtechnik als auch die Tendenz zur Kriminalitäts-“Bekämpfung“ seien ausschließlich nach Deutschland exportiert worden, zeigt sich auch schon bei der Betrachtung des ersten RStGB-Tatbestandes mit exzessiven Schrotschüssen, dem Pornographietatbestand i.d.F. der lex Heinze, für den ein internationalrechtlicher Einfluß nicht auszumachen ist.

Damals wurden durch Gesetz vom 25. Juni 1900 den immerhin schon fünf genannten Tathandlungen des alten § 184 RStGB („verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, ... ausstellt oder anschlägt“) mit „feilhält, ... zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu dem selben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist“ diverse Vorbereitungshandlungen hinzugefügt. Dieses Gesetz, dessen Bezeichnung als „lex Heinze“ schon auf einen aktionistischen Hintergrund hinweist<sup>600</sup>, ist auch schon als

---

599 Näher *Zeder* ÖJZ 2001, 86.

600 Vgl. *O. Müller* Die Lex Heinze, S. 5: „Den Anstoss zu der grossen Reformbewegung ... gab ein im Jahre 1891 vor dem Schwurgericht in Berlin verhandelter Mordprozess gegen die Eheleute Heinze. Aus diesen Verhandlungen trat mit erschreckender Deutlichkeit zu Tage, dass unsere heutige Gesetzgebung einer grossen Anzahl von Missständen ohnmächtig gegenüber stand, Missständen, welche die Sittlichkeit des Volkes in hohem Maße zu gefährden drohten,

„Gesetz zur Bekämpfung sittlicher Gefahren“ bezeichnet worden<sup>601</sup>; *Karl Kraus* sprach davon, der „Unsittlichkeit“ werde nunmehr „unter gewaltigem Lärm ... der Krieg erklärt“<sup>602</sup>. Durch dieses Gesetz, das in heterogener Weise zahlreiche Paragraphen erweiterte und verschärfte, zog sich in der Tat ein roter Faden: „Der Gedanke, die Sittlichkeit zu heben“<sup>603</sup>. Oder anders formuliert: Es war das erste ehrgeizige Projekt des deutschen Strafgesetzgebers, ein Phänomen, nämlich die „Unsittlichkeit“ – die damalige Diskussion nicht weniger bewegend als heutige Modethemen wie „Terrorismus“ oder „Organisierte Kriminalität“ – flächendeckend (also einschließlich Vorfeldkriminalisierung!) anzugehen: „... zeigt sich, dass der Verbreiter allein oft ein harmloser Mensch ist, daß man weiter zurückgehen muß, um den eigentlich Schuldigen zu treffen.“<sup>604</sup>

In einer zeitgenössischen Beschreibung liest sich das so: „Der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes war nicht in den Strafbestimmungen zu suchen, mit denen die Prostitution, das Zuhälterthum und die Verführung in ihren verschiedenen Wegen schärfer getroffen werden sollte ... Es durfte dabei nicht bewenden, daß man diese äußeren Symptome mit Repressivmaßregeln bekämpfte. Es kam darauf an, die Wurzeln des Übels zu treffen und sie zu beseitigen“<sup>605</sup> – nämlich „grob-schamlose“ und „unzüchtige Machwerke“<sup>606</sup>.

Mit großem Ernst und Eifer wurden, heute nur noch kurios anmutend, Paragraphen diskutiert betreffend die Strafbarkeit von „Schriften, ... welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen“; De-

---

falls nicht auf dem Wege der Gesetzgebung hiergegen Abhülfe geschaffen würde.“

601 Siehe *Mast* Künstlerische und wissenschaftliche Freiheit im Deutschen Reich 1890-1901, S. 156; ähnlich *Werner* Die lex Heinze und ihre Geschichte, S. 15.

602 *Kraus* Die Fackel Nr. 211 vom 23.11.1906, S. 22 f.

603 *O. Müller* Die Lex Heinze, S. 6.

604 *W. Mittermaier* in: Vergleichende Darstellung, S. 199.

605 *o.V.* Lex Heinze, S. 29.

606 Vgl. *o.V.* Lex Heinze, S. 30; 32.



batten um die Grenzen der Strafbarkeit von Theateraufführungen und von Gemäldereproduktionen alter Meister (z. B. *Correggios* Leda mit dem Schwan; *Rubens'* Urteil des Paris) wurden heiß und heftig geführt<sup>607</sup>. Konsequenterweise, daß die Absicht, „die Wurzeln des Übels zu treffen und sie zu beseitigen“, im Bereich der Pornographie dazu führte, die Strafbarkeit weit ins Vorfeld auszudehnen, wozu sich schon damals die Schrotschußtechnik erfolgreich anbot.

Zur Illustration einige Sätze zur Gesetzgebungsgeschichte aus einer Dissertation noch aus dem Jahr der Verabschiedung der *lex Heinze*<sup>608</sup>: „Nach den Anfangsworten des § 184 Absatz 1 [RStGB 1871] konnte eine Bestrafung erst dann eintreten, wenn unzüchtige Schriften u. dergl. bestimmten Personen, nicht aber schon dem kauflustigen Publikum zugänglich gemacht worden waren; das drückten die Worte: ‘verkaufen und verteilen’ deutlich genug aus. Demgegenüber stellte der Entwurf nunmehr auch das ‘Feilhalten’ unzüchtiger Schriften etc. unter Strafe. Als ein weiterer Übelstand wurde es empfunden, dass § 184 in seiner bisherigen Fassung erst dann eine Bestrafung zuließ, wenn tatsächlich eine Verbreitung derartiger Gegenstände erfolgt war; auch dieses Moment trat in den Worten: ‘verkauft, verteilt’ u.a. deutlich hervor. Ein blosses Ankündigen oder Anpreisen blieb hingegen straflos. Daraus ging hervor, dass das Erfordernis eines bereits eingetretenen Erfolges für die Bestrafung eine ganze Reihe von Fällen ausschloss, welche die Sittlichkeit fast in gleichem Masse gefährdeten. Und deswegen ergänzte der Entwurf den § 184 dahin, dass er schon das blosses Ankündigen oder Anpreisen zum Zweck der Verbreitung für strafbar erklärte. Damit war aber hinsichtlich der Verbreitung der genannten Gegenstände einer Gefährdung der Sittlichkeit noch lange nicht genug vorgebeugt. Selbst wenn unzüchtige Schriften u. dergl. verkauft, verbreitet oder angekündigt oder angepriesen waren, so war doch, vor allem im Falle des Verkaufs und der Verbreitung, die in diesen Erzeugnissen enthaltene Schädlichkeit bereits in das Publikum gedrungen und

---

607 Siehe außer den Genannten ferner *Brunner* Rechtsprechung und Kunst; *Leiss* Kunst im Konflikt, S. 81 ff.

608 Der dort besprochene Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1892 lautete – insoweit – wie folgt: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, ankündigt oder anpreist oder wer durch Ankündigungen in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht ...“.

eine ... Beschlagnahme konnte an dieser Thatsache nichts mehr ändern. Es war also schon ein Eingreifen für einen viel früheren Zeitpunkt notwendig, einen Zeitpunkt, in dem man das Übel gleichsam an der Wurzel fassen konnte, um ein Weiterwuchern, ein Verbreiten zu verhüten. Und so stellte der Entwurf schon denjenigen unter Strafe, der ... solche Produkte zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung in Besitz hat. Damit war es nunmehr möglich, sowohl alle diejenigen Verlagsanstalten und Druckereien zu treffen, welche solche Erzeugnisse ausschliesslich herstellten oder weiter versandten, als auch die Kolporteure, die, wie die Ersteren, bisher straflos ausgegangen waren. Eine weitere Ergänzung des ersten Absatzes von § 184 wurde durch die Thatsache notwendig, dass verschiedentlich in der Presse Anzeigen enthalten waren, welche Anstoß erregten und erregen mussten, so dass der Entwurf in diesem Sinne auch denjenigen unter Strafe stellte, welcher durch Ankündigung in Drucksachen unzüchtige Verbindungen einzuleiten versucht.“<sup>609</sup>

Was lesen sich diese Sätze „modern“, wenn man an die aktuelle „Bekämpfung“ der Kinderpornographie (auch) im deutschen Strafrecht denkt!

*bb) Beispiel: Sprengstoff*

Wer dies als Zufall abtun will, sei kurz entführt in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts, als sog. Anarchisten und ihre Anschläge ähnlichen Aufruhr verursachten wie (Links-)Terroristen ca. 90 Jahre später (zunächst auch „Anarchisten“ genannt) oder wie islamische Attentäter heute. Im Herbst 1883 hatte eine Gruppe in Rüdeshelm ein Attentat mit Dynamit auf *Wilhelm I.* und die gesamte deutsche Fürstenschaft vorbereitet, das jedoch trotz mehrerer Versuche an einer feuchten Zündschnur scheiterte. Im Frühsommer darauf – 17 Jahre nach der Erfindung des Dynamits durch *Alfred Nobel* – wurde erstmals durch ein deutsches Sprengstoffgesetz, das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen<sup>610</sup>, ein weitgehendes Verbreitungs- und Umgangsverbot geschaffen, das schon den mit Strafe be-

---

609 O. Müller Die Lex Heinze, S. 64 f.; vgl. auch Heilborn GA 47 (1900), 281 f.

610 RGBI. 1884, S. 61.

drohte, der Sprengstoffe „herstellt, anschafft, bestellt, ... in seinem Besitze hat oder ... überläßt“<sup>611</sup>, bzw. es unternimmt, Sprengstoffe „vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen“<sup>612</sup>. Attentäter wurden also mit weit in den Bereich der Vorbereitung gehenden Schrotschüssen „bekämpft“. Und wie sehr diese Normen – bei dem Gesetzgebungsanlaß kein Wunder! – als frühes Bekämpfungsrecht einzuordnen ist, wird besonders deutlich an *Karl Lackners* späterer Kritik dieser Vorschriften als „krasses“ Ad-hoc-Gesetz von „drakonischer Härte“, das „primitivsten Anforderungen rechtsstaatlichen Strafens widersprach“<sup>613</sup>. Und weiter: „... selbst der nationalsozialistische Entwurf eines StGB von 1936 (§§ 305, 306) hat gegenüber den Vorschriften des SprG Milderungen vorgesehen“<sup>614</sup>.

Übrigens: Zwei vorhergehende Attentate auf *Wilhelm I.* führten 1878 zum sog. Sozialistengesetz<sup>615</sup>, mit dem die „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ umfassend „bekämpft“ werden sollten<sup>616</sup>.

Und wem das noch immer nicht genügt: *Joachim Steindorf*<sup>617</sup> beschreibt, daß zu Beginn der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine Welle von

---

611 § 8: „Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird ... bestraft.“ Ähnlich § 7: „Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, wird ... bestraft. Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines ... Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.“

612 § 9: „Wer ... es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ... ist ... zu bestrafen.“

613 *Lackner* JZ 1964, 674.

614 § 306 Abs. 1 und 2 E 1936 sprachen von „Sprengstoff herstellt, erwirbt, besitzt, einführt oder in Verkehr bringt“.

615 RGBl. S. 351.

616 *P.-A. Albrecht* ZStW 117 (2005), 853.

„Dynamitverbrechen“ gegen die jeweils herrschende Ordnung Aufsehen im europäischen Raum erregte. In England seien daraufhin besondere gewerbepolizeiliche Vorschriften und strenge strafrechtliche Bestimmungen erlassen worden<sup>618</sup> – die deutsche Regelung sei dann der englischen Regelung nachgebildet worden. Der Kreis schließt sich ...

Kurzum: Auch mit Blick auf das nationale Recht, das inzwischen (jedenfalls verbal) über die Bekämpfung von Bombenattentätern hinaus schon bei der Bekämpfung von halbstarken Schmierfinken (Graffiti-Bekämpfungsgesetz vom 1. September 2005<sup>619</sup>) und durchgedrehten Verehrern (Stalking-Bekämpfungsgesetz<sup>620</sup>) angelangt ist, dürfte die Eindämmung der Schrotschußtechnik in absehbarer Zukunft eher erwartungswidrig sein.

## *2. Regelbeispieltechnik*

Die deutschen Regelbeispiele beruhen ohnehin nicht auf internationalen Prämissen. Auch sind sie im deutschen Strafrecht bislang, so scheint es, weniger einer „Bekämpfungs“-Ideologie gewidmet, sondern verdanken ihre Beliebtheit eher dem Umstand der Risikolosigkeit ihres Verwendens aufgrund ihrer Unverbindlichkeit und, allgemeiner gesprochen, einer gewissen „spielerischen Freude“, die hier offenbar mehr als bei den Schrotschüssen eine Rolle in der Gesetzgebung spielt.

Allerdings scheint es so, daß hier ebenfalls Grund zur Sorge mit Blick auf die zukünftige Gesetzgebung besteht: Die Hoffnung, die sich aus dem Gesetzgebungsverfahren zum 6. StrRG 1998 ergeben konnte, daß nunmehr auch der deutsche Gesetzgeber von diesem von ihm einmal so

---

617 *Steindorf* in: *Erbs/Kohlhaas* Vorbem. SprengstoffG Rn. 3.

618 Gesetz vom 10.4.1883.

619 Siehe dazu *Hefendehl* NJ 2002, 459 f.

620 Siehe Gesetzesantrag *Hessen* BR-DrS 551/04; Beschluß *BRat* BR-DrS 551/04.

dumm als „Technik moderner Strafgesetzgebung“<sup>621</sup> titulierten Gesetzesstil abgehen würde, hat sich nicht erfüllt. Die Bundesregierung hatte zwar nach dem Teilrückzug von der Regelbeispieltechnik im Zuge des 6. StRG wegen „dogmatischer Unklarheiten“ gegenüber dem Bundesrat „vorgeschlagen, im Grundsatz keine neuen Strafzumessungsregeln für besonders schwere Fälle in das Strafgesetzbuch einzuführen“<sup>622</sup>, aber: Das letzte neue Regelbeispiel, die Nötigung zur Ehe, wurde Anfang 2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht<sup>623</sup>. Und der Gesetzesantrag Hessens vom 5. Juli 2004<sup>624</sup> (von den gleichen Parteien regiert, die die damalige Bundesregierung bildeten, die den Verzicht auf Regelbeispiele vorschlug) zur Stalking-„Bekämpfung“ schlug auch schon wieder die Regelbeispielbildung vor<sup>625</sup>. Der vom Bundesrat am 8. März 2005 beschlossene Gesetzesentwurf<sup>626</sup> hatte dies – ohne nähere Begründung – allerdings nicht übernommen (vgl. § 238 StGB-E).

Schon zuvor waren mit Gesetz vom 23. Juli 2002 (SchwarzArbBekG) in § 266a StGB Regelbeispiele angehängt (davon eines von so hilfreicher Bestimmtheit wie in Abs. 4 Nr. 1: „aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß“<sup>627</sup>) sowie mit Gesetz vom 27. Dezember 2003 (Sexualdel-ÄndG) in § 176 Abs. 3 und in § 179 Abs. 3 StGB unbenannte Besonders

---

621 Begr. *RegFraktE 6. StrRG* BT-DrS 13/7164, S. 36.

622 Gegenäußerung *BReg* BT-DrS 13/8587, S. 78; 79.

623 BGBl. 2005 I, S. 239 (240) vom 18.2.2005.

624 BR-DrS 551/04.

625 § 241b Abs. 2 StGB-E: „In besonders schweren Fällen wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat zugleich eine zivilrechtliche Schutzanordnung verstößt.“

626 BR-DrS 551/04 – Beschluß.

627 Nachgebildet § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO; s. dazu Begr. *BRegE* BT-DrS VI/1982, S. 194: „Entsprechend der neueren Gesetzespraxis werden die besonders schweren Fälle durch Regelbeispiele gekennzeichnet.“

Schwere Fälle eingefügt worden. Der Reg-FraktE SexualdelÄndG<sup>628</sup> wollte beide Absätze 3 zunächst sogar noch um einen Satz 2 ergänzen: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.“<sup>629</sup>

Ein Rückfall zu überwinden geglaubter „moderner Strafgesetzgebung“ zeigte sich insbesondere in der Begründung<sup>630</sup>: „§ 176 Abs. 3 Satz 2 stellt keine abschließende Regelung dar, welche die Annahme anderer besonders schwerer Fälle ausschließt. In Betracht kommt ein besonders schwerer Fall zum Beispiel auch bei ungewöhnlicher Dauer und Intensität einer Fortsetzungstat, bei erheblichen, vom Täter vorauszu sehenden psychischen Schäden des Opfers ..., bei beischlafähnlichen Praktiken wie so genanntem Schenkelverkehr, bei massiver Masturbation und bei Manipulationen am äußeren Genitalbereich“.

Dennoch ist es denkbar, daß die weitgehend eher der „spielerischen Freude“ geschuldete Regelbeispieltechnik, die dementsprechend bislang nicht allzu häufig in den sich ausweitenden Bereichen des „Bekämpfung“-Rechts angewendet wird, sich dort auch zukünftig nicht unbedingt aufdrängt. Der aus „bekämpfender“ Sicht bestehende Vorteil dieser Technik gegenüber den Qualifikationen, die Lückenschließungsfunktion, mag weniger gewichtig erscheinen gegenüber ihrem auf § 12 Abs. 3 StGB zurückzuführenden Nachteil: Regelbeispiele nehmen am Charakter des Grunddelikts teil, ein „Besonders Schwerer Fall“ kann mithin nicht für sich zum Verbrechen werden; § 30 StGB bleibt demzufolge unanwendbar. Die Regelbeispieltechnik erschwert somit die Vorverlagerung – das aus der Analyse der Schrotschußtechnik bekannte Merkmal der Gesetzgebung in solchen Bereichen.

---

628 BT-DrS 15/350.

629 Siehe jetzt § 176a Abs. 1 StGB.

630 BT-DrS 15/350, S. 17.

Wenn also etwa, wie kurz dargelegt<sup>631</sup>, der Sinn der (nochmaligen) Qualifikation des Diebstahls in § 244a StGB nur darin gesehen kann, einen Verbrechenstatbestand zu schaffen, dann geht es um die Konsequenz, daß damit beim „OK-Diebstahl“ schon die bloße Verbrechenverabredung, § 30 Abs. 2 StGB, strafbar ist<sup>632</sup>.

Dieses Bestreben der Vorverlagerung ist auch bei der „Bekämpfung“ des Kindesmißbrauchs erkennbar. Ein Grund für die Einfügung der Qualifikation des § 176 Abs. 5 StGB durch das SexualdelÄndG 2003 war die Anwendbarkeit von § 30 StGB<sup>633</sup> (wobei er dessen Reichweite sogar noch übertrifft<sup>634</sup>). Das Vorverlagerungsbestreben hat dort auch schon zum Verzicht auf die eigentlich beabsichtigte Regelbeispieltechnik geführt: Der in diesem Gesetz in § 176 Abs. 3 Satz 2 und in § 179 Abs. 3 Satz 2 StGB ursprünglich<sup>635</sup> als Regelbeispiel konzipierte Rückfall<sup>636</sup> wurde ausdrücklich deshalb als Qualifikation belassen<sup>637</sup>, um zu verhindern, „dass die Vorschrift von einem Verbrechen zu einem Vergehen zurückgestuft wird“<sup>638</sup>.

Allerdings ist die von *Hirsch* formulierte Beobachtung, daß der ausländische Gesetzgeber von dieser Technik ebenfalls keinerlei Gebrauch macht, insofern zu relativieren, als unser Nachbarland Schweiz Regel-

---

631 Siehe oben, S. 34 f.; 44.

632 Siehe näher *Jakobs* ZStW 97 (1985), 752 ff.

633 Begr. *RegFraktE SexualdelÄndG* BT-DrS 15/350, S. 18.

634 *Tröndle/Fischer* StGB, § 176 Rn. 24.

635 Siehe *RegFraktE SexualdelÄndG* BT-DrS 15/350.

636 „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.“

637 Siehe jetzt § 176a Abs. 1 StGB.

638 Beschlußempfehlung und Bericht *Rechtsausschuß* (6. Ausschuß) BT-DrS 15/1311, S. 24.

beispielartiges („insbesondere“) 1990 in § 305bis SchwStGB<sup>639</sup> gebildet hat<sup>640</sup>, also gerade zu dem Delikt, das für die kriminalpolitische Bekämpfungsideologie paradigmatisch ist<sup>641</sup>. Zufall, daß die Schweizer diese Technik auch schon 1975 im Nebenstrafrecht, und zwar ausgerechnet im „Kampf“-Gebiet des Betäubungsmittelstrafrechts, verwendet hatten<sup>642</sup>?

Etwas Sorge scheint inzwischen auch die Europäische Union zu bereiten. In verschiedenen Rahmenbeschlüssen werden dem nationalen Gesetzgeber sog. Mindesthöchststrafen vorgegeben. In einigen Fällen<sup>643</sup>, etwa in Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>644</sup>, waren bisher nach Art der aus dem deutschen Recht bekannten Qualifikationen besondere Fälle enumerativ herausgestellt worden, in denen eine erhöhte Mindesthöchststrafe vorgesehen wird<sup>645</sup>. Inzwischen war aber in Art. 3

---

639 Art. 305bis Ziff. 2 Abs. 2 SchwStGB (eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990): „Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter: a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt; b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat; c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.“

640 Siehe schon oben, S. 82.

641 Siehe dazu *Schubarth* FS Bemann, S. 430 ff.

642 Art. 19 Ziff. 2 SchwBetmG.

643 Siehe auch Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328/1 vom 5.12.2002).

644 ABl. L 203/1 vom 1.8.2002.

645 Art. 3 Abs. 2: „Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten ... mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen wurden: a) Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet. b) Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war ... c) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein be-



Abs. 1 eines Vorschlages der Kommission für einen Rahmenbeschluß des Rates vom 2. Juni 2003 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe<sup>646</sup> im Zusammenhang mit der Mindesthöchststrafe eine Aufzählung von „gravierendsten Fällen“ verbunden worden, die mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet wurden<sup>647</sup>, die, auch insoweit vergleichbar der deutschen Kasuistik der Besonders Schwere Fälle, einen gemeinsamen Nenner vermissen lassen. Diese Technik, offenbar auf deutsche Strafrechtswissenschaftler, nämlich auf einen Vorschlag *Jörg Eiseles*<sup>648</sup> im Anschluß an *Hartmut Satzger* zurückzuführen<sup>649</sup>, ist zwar auch von denen als „eine Art Regelbeispieltechnik“ bezeichnet worden. Freilich ist beiden Autoren weiter zuzustimmen, daß es sich bei der Verwendung der Technik für Vorgaben an den nationalen Gesetzgeber „letztlich um eine andere Problematik handelt“<sup>650</sup>. Der endgültige Rahmenbeschluß 2005/667/JI des Rates vom 12. Juli 2005<sup>651</sup> hat zudem diese „Regelbeispiele“ nicht

---

sonders schwerer Schaden zugefügt. d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung ... begangen“.

646 KOM(2003) 227 endg.

647 „Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von natürlichen Personen begangenen ... Verstöße in den gravierendsten Fällen ... durch eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren geahndet werden, insbesondere: a) wenn der Verstoß im Rahmen einer kriminellen Vereinigung ... begangen wurde; b) wenn der Verstoß zum Tod oder einer schweren Verletzung von Personen geführt hat; c) wenn der Verstoß zu einer erheblichen Schädigung der Wasserqualität geführt hat; d) wenn der Verstoß zu einer erheblichen Schädigung von Tier- oder Pflanzenarten oder Teilen davon geführt hat.“

648 *Eisele* Die Regelbeispielsmethode im Strafrecht, S. 439 Fn. 167: „Es spräche m.E. hier nichts dagegen, das Merkmal ‘schwere Fälle’ durch unverbindliche Regelbeispiele zu erläutern.“

649 *Satzger* Die Europäisierung des Strafrechts, S. 461 ff.

650 *Eisele* Die Regelbeispielsmethode im Strafrecht, S. 438 f.; ähnlich *Satzger* Die Europäisierung des Strafrechts, S. 461 f.

651 ABl. L 255/164 vom 30.9.2005.

übernommen<sup>652</sup>. Eine nähere Begründung dafür kann ich den mir zugänglichen Materialien nicht entnehmen. Aber: Mit der Technik ist also grundsätzlich im Europarecht schon experimentiert worden – warum nicht auf sie (später) zurückkommen, wenn die EU originäre Strafrechtssetzungskompetenz hat? In Rahmengesetzen entsprechend dem EU-VerfV wäre die Technik schon deutlich problematischer.

Allerdings ist auch zu bemerken, daß der genannte Rahmenbeschluß zur Bekämpfung des Menschenhandels in einer seiner „Qualifikationen“ beinahe vorbildlich die hier propagierte *Wachsche* Exemplifikations-technik verwendet, wenn in Art. 3 Abs. 2 Buchst. b formuliert wird, daß bei u.a. folgendem Umstand eine besondere Mindesthöchststrafe gelten soll: „... Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt auf jeden Fall vor, wenn das Opfer das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nach internationalem Recht noch nicht erreicht hat und die Straftat zum Zweck der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornographie begangen wurde.“

Das läßt nun wiederum hoffen!

---

652 Art. 4 Abs. 5: „Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine vorsätzlich begangene Straftat nach Artikel 2 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei bis fünf Jahren bedroht ist, wenn a) durch die Tat eine erhebliche und umfangreiche Schädigung der Wasserqualität oder von Tier- oder Pflanzenarten oder Teilen davon verursacht wurde oder b) die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen wurde, und zwar unabhängig von der Höhe der Strafe, auf die in dieser Gemeinsamen Maßnahme Bezug genommen wird.“

# Vorschriftenverzeichnis

– Gesetze, Erlasse, Verträge, selbständige\* Entwürfe –

<b>Alte Zeit</b>		Art. 209–228:	20
		Art. 214:	47
<i>Lex Salica (6. Jh.)</i>		Art. 215:	47
Kap. 2:	26	Art. 216 ff.:	47
Kap. 3:	26	Art. 216.:	47
Kap. 4:	26	Art. 217:	21
Kap. 5:	26	Art. 218:	21
Kap. 6:	26	Art. 220:	21
Kap. 7:	26	Art. 221:	21
Kap. 8:	26	Art. 224:	21
Kap. 9:	26	Art. 379–381:	20
Kap. 19:	1	<i>BayStGB-E 1902 (Kleinschrod-E):</i>	
Kap. 29:	26		8 f., 18
Kap. 31:	VIII	<i>BayStGB-E 1924 (Feuerbach-E):</i>	24
Kap. 40:	26	Buch 2 Hauptstück 7 Art. 2:	24
<i>PGO (1532)</i>		Buch 2 Hauptstück 7 Art. 6:	24
Art. 157–175:	20	Buch 2 Hauptstück 7 Art. 8:	24
<b>Bayern</b>		<i>Reskript vom 19. Oktober 1813:</i>	17
<i>BayStGB (1813):</i> 16 ff., 20 ff., 26,		<i>VO über die Einsetzung von</i>	
	64 f.	<i>Revolutionstribunalen (1919)</i>	
Art. 209:	16 f.	Nr. 10:	VIII
		Nr. 11:	VIII

---

\* Zu Entwürfen von Vorschriften innerhalb eines erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens s. bei der jeweiligen neuen Vorschrift.

<b>Deutschland – Kaiserreich</b>		§ 368:	77
<i>Militärstrafgesetzbuch (1872)</i>		<i>SozialistenG (1878):</i>	123
§ 114:	30, 75	<i>SprengstoffG (1884)</i>	
<i>RStGB (1871)</i>		§ 7:	57, 123
§ 90:	19	§ 8:	57, 123
§ 166:	77	§ 9:	57, 123
§ 167:	77	<i>StGB-VE 1909:</i>	81
§ 174:	77		
§ 176:	33	<b>Deutschland – Weimarer Republik</b>	
§ 184:	59 ff., 68, 119 ff.	<i>Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung (1920)</i>	
§ 197:	77	§ 13:	86
§ 208:	52	<i>Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel usw. (1920)</i>	
§ 222:	52	§ 2:	30
§ 229:	76 f.	<i>Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät (1921)</i>	
§ 239:	76	§ 1:	59
§ 243:	22 f., 28, 30 ff.	<i>Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens (1920)</i>	
§ 259:	75	§ 8:	56
§ 266:	20	<i>OpiumG (1929)</i>	
§ 275:	19	§ 10:	56
§ 293:	52, 77	<i>Preistreiberei-VO (1923)</i>	
§ 295:	77	§ 12:	30
§ 301:	77	<i>StGB-E 1925</i>	
§ 302:	77	§ 297:	49
§ 302b:	77		
§ 305:	77		
§ 308:	19		
§ 311:	77		
§ 321:	77		
§ 322:	77		
§§ 331–334:	77		
§ 352:	77		
§ 353:	77		
§ 356:	77		
§ 363:	77		
§ 367:	77		

*Vorschriftenverzeichnis*

**133**

<i>VO über Waffenbesitz (1919)</i>		§ 95:	90
§ 3:	86	<i>AO (1977)</i>	
<i>WaffG (1928)</i>		§ 370:	42, 125
§ 25:	57	<i>AtomG (1959)</i>	
		§ 46:	59
<b>Deutschland – Drittes Reich</b>			
		<i>BtMG (1972)</i>	
<i>Gesetz gegen Straßenraub mittels</i>		§ 11:	56, 65
<i>Autofallen (1938):</i>	3 f.	§ 13:	65
<i>RStGB</i>		<i>BtMG (1982)</i>	
§ 51:	29	§ 29:	56
§ 211:	39 f.	<i>BtMG (1994)</i>	
§ 263:	29	§ 29:	56, 68 f., 71 f., 85
§ 266:	15, 29	<i>ChemikalienG (1980)</i>	
§ 330a:	29	§ 3:	59
<i>StGB-E 1936:</i>	81	<i>EGFinSchG (1998):</i>	92
§ 305:	123	<i>EU-BestG (1998)</i>	
§ 306:	123	Art. 2:	92
§ 455:	31	<i>FeV</i>	
<i>WaffG (1938)</i>		§ 46:	63
§ 26:	57	Anlage 4:	63
<b>Deutschland – Bundesrepublik</b>			
		<i>Grundgesetz (1949)</i>	
<i>AbhörgerätemißbrauchsG-Entwurf</i>		Art. 13:	43
<i>(1967)</i>		<i>GrundstoffüberwachungsG (1994)</i>	
§ 2	63	§ 29:	89 f.
<i>ArzneimittelG (1976)</i>		<i>KWKG (1961)</i>	
§ 4:	65	§ 16:	58
<i>ArzneimittelG (1998)</i>		<i>KWKG (1990)</i>	
§ 4:	65	§ 19:	58, 90
§ 43:	90	§ 20:	58, 90

<i>LFGB</i> (2005)		§ 130:	61, 77, 90
§ 3:	71	§ 130a:	66 f.
<i>LMBG</i> (1974)		§ 131:	61, 77, 90
§ 7:	65	§ 133:	74
<i>LMBG</i> (1997)		§ 134:	74
§ 7:	70 f.	§ 136:	77
<i>PflanzenschutzG</i> (1975)		§ 146:	97
§ 2:	65	§ 148:	65
<i>PflanzenschutzG</i> (1998)		§ 149:	55, 88, 90, 99 f., 105
§ 2:	66	§§ 176 ff.:	43
<i>SprengstoffG</i> (1969)		§ 176:	33 f., 40 f., 43, 125 f.
§ 2:	57, 63	§ 176a:	33, 40 f., 43, 126 f.
<i>SprengstoffG</i> (1976)		§ 176b:	33
§ 3:	57, 65 f.	§ 177:	40, 42, 67
§ 40:	65 f.	§ 179:	40 f., 67, 125 f., 127
<i>SprengstoffG</i> (2002)		§ 180b:	72
§ 3:	57, 63	§ 181:	60 f., 98
<i>StGB</i>		§ 184:	2 f., 87 f.
§ 6:	80	§ 184a:	61
§ 12:	43, 52, 126	§ 184b:	61, 97
§ 30:	43, 126 f.	§ 184c:	3
§ 52:	34	§ 202a:	101
§ 86:	62	§ 211:	26, 40
§ 87:	74	§ 217:	27
§ 90a:	74	§ 223:	47 f.
§ 94:	29	§ 223a:	37
§ 95:	29	§ 224:	47 ff.
§ 99:	29	§§ 232 ff.:	67, 73
§ 100:	29	§ 232:	99
§ 100a:	29	§ 232a:	69
§ 104:	74	§ 233:	69, 99
§ 109e:	74	§ 233a:	67, 69, 99, 117
		§ 234:	98
		§ 238 (Entwurf):	45 f., 125
		§ 240:	25, 38, 42, 44 ff.
		§ 241b (Entwurf):	46, 125
		§ 242:	25, 35 f., 50

§ 243: 28 ff., 33 ff., 36 f., 43 f., 49 ff., 53 f.	§ 317:	74
§ 244: 31, 34 f., 43, 49 f.	§ 318:	55, 78
§ 244a: 34 ff., 38, 43, 49, 127	§ 323c:	49
§ 246: 25	§ 324 a.F.:	65
§ 249: 25	§ 328:	59, 96 f.
§ 253: 25	§§ 331–334:	75
§ 255: 25	§ 332:	92
§ 257: 25	§§ 334–336:	92
§ 259: 25, 75	§ 337:	75
§ 261: 35 f., 88 f., 91, 112	§ 338:	92
§ 263: 25, 36, 42 f., 45, 117	<i>StGB-AE AT (1966):</i>	32
§ 263a: 69 f., 90, 99 f., 116 f.	<i>StGB-E 1960:</i>	81
§ 264: 80, 92	<i>StGB-E 1962:</i>	30, 105
§ 265: 42, 73 f.	§ 236:	32, 45
§ 266: 15, 36, 42	§ 318:	88
§ 266a: 1 f., 38, 43, 125	§ 366:	62
§ 267: 38, 42, 45	§ 367:	62
§ 268: 38	§ 372:	62
§ 274: 73	<i>StPO</i>	
§ 275: 55, 70, 90	§ 400:	40
§ 283: 74	<i>TransplantationsG (1997)</i>	
§ 283b: 74	§ 18:	62
§ 283d: 74	<i>VStGB (2002):</i>	105
§ 292: 37	<i>WaffG (1968)</i>	
§ 299: 75	§ 36:	57
§ 302 (Entwurf): 62	<i>WaffG (1972)</i>	
§ 303: 74	§ 52a:	57
§ 303a: 101	§ 53:	57
§ 303b: 74, 101	<i>WaffG (2002)</i>	
§ 311a: 57	§ 2:	58
§ 314: 65	§ 7:	71 f.
§ 315: 38	§ 51:	57 f.
§ 315b: 46		
§ 316a: 3		
§ 316b: 74		
§ 316c: 80		

§ 52:	57 f.	<i>Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI (1997) (Sexuelle Ausbeutung von Kindern):</i>	110
<b>England</b>		Titel I Abschn. A:	94 f.
<i>Gesetz vom 10. April 1883:</i>	123 f.	<i>Gemeinsame Maßnahme 98/733/JI (1998) (Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung):</i>	130
<b>Europäische Gemeinschaft / Europäische Union</b>		Art. 2:	110
		<i>Haager Programm (2005):</i>	108 f.
<i>1. Geldwäsche-Richtlinie (1991):</i>		<i>Rahmenbeschluß 2000/383/JI (Geldfälschung):</i>	100, 116, 118 f.
	113	Art. 2:	94
Art. 1:	92	Art. 3:	94, 97
<i>2. Geldwäsche-Richtlinie (2001):</i>		<i>Rahmenbeschluß 2001/413/JI (Unbare Zahlungsmittel):</i>	110, 117
	113	Art. 3:	116
<i>3. Geldwäsche-Richtlinie (2005):</i>		Art. 4:	99 f., 116
	113	Art. 6:	117
<i>Corpus Juris (1997):</i>	91		
<i>EGV i.d.F. des Amsterdamer Vertrages (1999)</i>		<i>Rahmenbeschluß 2001/500/JI (Geldwäsche):</i>	113, 115
Art. 280:	106, 110	Art. 1:	95
<i>EUV i.d.F. des Amsterdamer Vertrages (1999)</i>		<i>Rahmenbeschluß 2002/475/JI (Terrorismus):</i>	111, 116
Art. 29:	107	Art. 1:	96
Art. 31:	106	<i>Rahmenbeschluß 2002/584/JI (Europäischer Haftbefehl)</i>	
Art. 34:	93	Art. 2:	80
<i>EU-VerfV (2004)</i>		<i>Rahmenbeschluß 2002/629/JI (Menschenhandel):</i>	111
Art. I–11:	109	Art. 1:	98, 117
Art. I–33:	106	Art. 3:	128 f., 130
Art. III–271:	109 f., 112 f.		



<i>Rahmenbeschluß 2002/946/JI</i> (Schleuserkriminalität):	111	<i>Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere</i> (Tampere-Programm) (1999):	108
Art. 1:	128	Nr. 48:	107
<i>Rahmenbeschluß 2003/80/JI</i> (Schutz der Umwelt)		Nr. 51:	114
Art. 2:	96 f.	<i>Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften</i> (1995)	
<i>Rahmenbeschluß 2003/568/JI</i> (Bestechung):	111	Präambel:	110
<i>Rahmenbeschluß 2003/577/JI</i> (Arrestbefehl)		<i>Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung</i> (1997):	110
Art. 3:	80	<i>Verordnung (EG) Nr. 178/2002</i> (Lebensmittel)	
<i>Rahmenbeschluß 2004/68/JI</i> (Sexuelle Ausbeutung von Kindern):	97, 111, 116	Art. 3:	66
Art. 3:	94	<i>Vorschlag für einen Rahmenbeschluß KOM(2001) 664 endg.</i> (Rassismus):	111
<i>Rahmenbeschluß 2004/757/JI</i> (Drogenhandel):	98, 116	<i>Vorschlag für einen Rahmenbeschluß KOM(2003) 688 endg.</i> (Europäische Beweisordnung)	
Art. 2:	93	Art. 16:	80
<i>Rahmenbeschluß 2005/212/JI</i> (Einziehung):	113, 115	<i>Vorschlag für einen Rahmenbeschluß KOM(2005) 6 endg.</i> (Organisierte Kriminalität):	111
<i>Rahmenbeschluß 2005/214/JI</i> (Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen)		<i>Zweites Protokoll zum EGFinSchAbkommen</i> (1997)	
Art. 5:	80	Art. 1:	92
<i>Rahmenbeschluß 2005/222/JI</i> (Informationssysteme)		Art. 2:	92
Art. 3:	95 f.		
Art. 4:	96		
<i>Rahmenbeschluß 2005/667/JI</i> (Verschmutzung durch Schiffe):	111		
Art. 2:	130		
Art. 3 (Vorschlag):	128 f.		
Art. 4:	130		
		<b>Europarat</b>	
		<i>Cyber-Crime-Konvention</i> (2001)	
		Art. 4:	96

Art. 5:	96, 101	<i>Haager Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (1970):</i>	80
<i>Europäisches Geldwäsche-Übereinkommen (1990):</i>	113	<i>Haager Opiumabkommen (1912)</i>	
Art. 6:	91 f., 95	Art. 10:	84, 103
<b>Frankreich</b>			
<i>Code Pénal (1810):</i>	22	<i>Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (1929)</i>	
<b>Hessen</b>			
<i>StGB (1841)</i>		Art. 3:	88, 94
Art. 341:	60	<i>Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen (1925)</i>	
<b>Internationale Verträge</b>			
<i>Abkommen von Spa (1920):</i>	86	Art. 1:	87, 104 f., 115
<i>B-Waffenübereinkommen (1972)</i>		<i>Montrealer Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1971):</i>	80 f.
Art. 2:	86	<i>Statut von Rom (1998):</i>	105
<i>Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe (1961)</i>		<i>Versailler Vertrag (1919)</i>	
Art. 2:	85	Art. 295:	84
<i>Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (2000)</i>		<i>Wiener Suchtstoffabkommen (1988):</i>	92, 113 f.
Art. 3:	94	Art. 3:	85, 88 ff., 93, 95
<b>Österreich</b>			
<i>Genfer Opiumübereinkommen (1925):</i>	90, 104	<i>(Josephinisches) StGB (1787)</i>	
Art. 2:	84	§ 23:	20 f.
Art. 5:	84	§ 160:	20 f.
Art. 6:	84	<i>StGB (1974):</i>	2
Art. 7:	85	§ 104a:	99
		§ 126a:	101

§ 126b:	101	<i>Kabinettsorder vom 14. April 1780:</i>	
§ 148a:	101		10
§ 165:	83	<i>Kabinettsorder vom 27. Juli 1780:</i>	
§ 177a:	75		17
§ 207a:	83, 97	<i>Kabinettsorder vom 14. April 1781:</i>	
§ 241c:	100		6
<b>Polen</b>		<i>Kabinettsorder vom 8. März 1798:</i>	7
		<i>Projekt des Corpus Juris ridericiani (1749)</i>	
<i>KK (1997):</i>	2, 82	Vorrede § 28 IX:	9 f.
Art. 121:	83	<i>StGB (1851)</i>	
Art. 171:	83	§ 151:	60
Art. 183:	83	§ 217:	22
Art. 202:	2, 83, 97	§ 218:	22 f.
Art. 253:	72 f.		
Art. 269a:	101		
Art. 279:	27		
Art. 299:	78		
		<b>Sachsen</b>	
<b>Preußen</b>		<i>Kriminalgesetzbuch (1838)</i>	
		Art. 309:	60
<i>ALR (1794):</i>	7 ff., 17, 64 f.		
Einl. § 6:	10	<b>Schweiz</b>	
Einl. § 14:	12		
Einl. § 46:	7, 12	<i>BetmG (1951)</i>	
Einl. § 47:	7	Art. 19:	IX, 82 f., 128
Einl. § 49:	12	<i>SprengstoffG (1977)</i>	
Einl. § 50:	7	Art. 3:	63
Th. II Tit. XX § 9:	12	Art. 37:	77
Th. II Tit. XX § 1105:	25	<i>StGB (1937):</i>	2
Th. II Tit. XX § 1106:	25	Art. 112:	78
Th. II Tit. XX §§ 1108 ff.:	8	Art. 114:	78
Th. II Tit. XX § 1146:	9	Art. 123:	48
Th. II Tit. XX §§ 1152 ff.:	8	Art. 135:	83



## Literaturverzeichnis

**AHLBRECHT**, Heiko: Die Strafrechtspolitik der Europäischen Kommission – eine Bilanz oder: Bundesverfassungsgericht ante portas? JR 2005, S. 400.

**AHLBRECHT**, Heiko: Der Rahmenbeschluss-Entwurf der Europäischen Beweisverordnung – eine kritische Bestandsaufnahme. NStZ 2006, S. 70.

**ALBRECHT**, Hans-Jörg: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. ZStW 111 (1999), S. 863.

**ALBRECHT**, Peter-Alexis: „Krieg gegen den Terror“ – Konsequenzen für ein rechtsstaatliches Strafrecht. ZStW 117 (2005), S. 852.

**AMBOS**, Kai: Internationales Strafrecht. 2006.

**ARZT**, Gunther: Die Neufassung der Diebstahlsbestimmungen – Gleichzeitig ein Beitrag zur Technik der Regelbeispiele. JuS 1972, S. 515.

**ARZT**, Gunther: Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung. NStZ 1990, S. 1.

**ARZT**, Gunther: Geldwäsche und rechtsstaatlicher Verfall. JZ 1993, S. 913.

**BARTON**, Stephan: Verteidigerhonorar und Geldwäsche. JuS 2004, S. 1033.

**BECCARIA**, Cesare: Über Verbrechen und Strafe. 1966 (1746).

**BECK**, Wolf-Dieter: Der aktuelle bundeseinheitliche Bußgeldkatalog. 12. Aufl. 2004.

**BECKER**, Walter: Pornographische und gewaltdarstellende Schriften nach dem Vierten Strafrechts-Reformgesetz. MDR 1974, S. 177.

**BEISEL**, Daniel: Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des neuen § 130 StGB. NJW 1995, S. 997.

**BERCKHAUER**, Friedrich Helmut: Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte des Ladendiebstahls. Problem Ladendiebstahl, hrsg. v. Armin Schoreit, 1979, S. 19.

**BINDING**, Karl: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. 1902.

**BOCKELMANN**, Paul: Der Diebstahl aus Fahrzeugen. JZ 1951, S. 296.

**BRUNNER**, Jul. C.: Rechtsprechung und Kunst. 1914.

**CALLIESS**, Rolf-Peter: Die Rechtsnatur der „besonders schweren Fälle“ und Regelbeispiele im Strafrecht. JZ 1975, S. 112.

**CALLIESS**, Rolf-Peter: Der Rechtscharakter der Regelbeispiele im Strafrecht – Zum Problem von Tatbestand und Rechtsfolge im 6. Strafrechtsreformgesetz. NJW 1998, S. 929.

**CRAMER**, Dagmar: Umfang und Grenzen richterlicher Entscheidungsfreiheit im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813. 1969.

**DAHM**, Georg: Todesstrafe und Tätertyp nach der Strafgesetznovelle vom 4. Sept. 1941. DR 1942, S. 401.

**DENCKER**, Friedrich: Risiko Verkehrsrecht – eine kritische Zwischenbilanz. DAR 2004, S. 626.

**DENCKER**, Friedrich / **STRUENSEE**, Eberhard / **NELLES**, Ursula / **STEIN**, Ulrich: Einführung in das 6. StrRG. 1998.

**DIERLAMM**, Alfred: Neue Entwicklungen bei der Untreue – Loslösung des Tatbestandes von zivilrechtlichen Kategorien? StraFo 2005, S. 397.

**DIETMEIER**, Frank: Tagungsbericht – Marburg Strafrechtsgespräch 1997. ZStW 110 (1998), S. 393.

**DOHNA**, Alexander Graf zu: Der Grundgedanke bei der Verschärfung der Diebstahlstrafe. MschrKrimBiol 1938, S. 190.

**DÖRRE**, Reinhard: Ladendiebstahl – Die Problematik aus der Sicht des Einzelhandels. Problem Ladendiebstahl, hrsg. v. Armin Schoreit, 1979, S. 69.

**DUTTGE**, Gunnar: Vorbereitung eines Computerbetruges: Auf dem Weg zu einem „grenzenlosen“ Strafrecht. Festschrift für Ulrich Weber, 2005, S. 285.

**DUTTGE**, Gunnar / **HÖRNLE**, Tatjana / **RENZIKOWSKI**, Joachim: Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. NJW 2004, S. 1065.

**DÜX**, Heinz: Globale Sicherheitsgesetze und weltweite Erosion von Grundrechten – Statt „Feindstrafrecht“ globaler Ausbau demokratischer Rechte. ZRP 2003, S. 189.

**EBEL**, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. 1988 (erw. Neudr. d. 2. Aufl. 1958).

**EBERT**, Christoph: Das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG. 1997.

**ECKHARDT**, Karl August: Die Gesetze des Karolingerreiches. Teil 1, 1934.

**ECKSTEIN**, Ken: Besitz als Straftat. 2001.

**ECKSTEIN**, Ken: Grundlagen und aktuelle Probleme der Besitzdelikte – EDV, EU, Strafrechtsänderungsgesetze, Konkurrenzen. ZStW 117 (2005), S. 107.

**EISELE**, Jörg: Die Regelbeispielmethode im Strafrecht. 2004.

**ENGELHART**, Marc: Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch – eine kurze Geschichte des Völkerstrafrechts. Jura 2004, S. 734.

**ENZENSBERGER**, Hans Magnus: Fünf verschiedene Gedichte. Kursbuch 10 (1967), S. 140.

**ERBS-KOHLHAAS**: Strafrechtliche Nebengesetze. 159. Lfg. 2005.

**ESER**, Albin: Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindestötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen? Verh. 53. DJT 1980, Teil D.

**FAHL**, Christian: Grundprobleme der Geldwäsche (§ 261 StGB). Jura 2004, S. 160.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Revision der Grundsätze und Bestimmungen des positiven peinlichen Rechts. Theil 2, 1800.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem Peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. 3 Teile, 1804.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft – Eine Antrittsrede. 1804.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Bemerkungen über das Formelle der Gesetzgebung und ihr Verhältnis zur doctrin (1809). Die Bedeutung P.J.A. Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, hrsg. v. Rolf Gröschner und Gerhard Haney, 2003, S. 186.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Kleine Schriften vermischten Inhalts. 1833.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. 14. Aufl., hrsg. von C.J.A. Mittermaier, 1847.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Biographischer Nachlaß. Hrsg. v. Ludwig Feuerbach. Bd. 1. 2. Aufl. 1853.

**FEUERBACH**, Paul Johann Anselm: Reflexionen – Maximen – Erfahrungen. Hrsg. von Winfried Küper, 1992.

**FISCHER**, Thomas: Sexuelle Selbstbestimmung in schutzloser Lage. ZStW 112 (2000), S. 75.

**FISCHER**, Thomas: Ersatzhehlerei als Beruf und rechtsstaatliche Verteidigung. NStZ 2004, S. 473.

**FLORE**, Daniel: Introduction: Un droit pénal européen, hasard ou nécessité in Actualités de droit européen. 2003.

**FOTH**, Eberhard: Zur Strafzumessung bei Taten unter Alkoholeinfluß. DRiZ 1990, S. 417.

**FRANKENBERG**, Günter: Kritik des Bekämpfungsrechts. KritJ 38 (2005), S. 370.



**FREISLER**, Roland: Gedanken über das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches. DJ 1941, S. 929.

**FREUND**, Georg u.a.: Der Entwurf eines 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts. ZStW 109 (1997), S. 455.

**GAZEAS**, Nikolaos: Die Europäische Beweisanordnung – Ein weiterer Schritt in die falsche Richtung? ZRP 2005, S. 18.

**GEYER**, August: Besprechung des Entwurfs eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die nicht-ungarischen Länder Österreichs vom Jahre 1867. 1867.

**GLOBIG**, Hans Ernst von / **HUSTER**, Johann Georg: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift, 1783.

**GÖNNER**, Nikolaus Thaddäus: Über das Königlich Baierische Gesetz wider den Diebstahl vom 25. März 1816. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8, Stück 1, 1825, S. 1.

**GÖSSEL**, Karl Heinz: Über die sog. Regelbeispieltechnik und der Abgrenzung zwischen Straftaten und Strafzumessung. Festschrift für Hans-Joachim Hirsch, 1999, S. 183.

**HANACK**, Ernst-Walter: Die Reform des Sexualstrafrechts und der Familien delikte. NJW 1974, S. 1.

**HECKER**, Bernd: Europäisches Strafrecht. 2005.

**HEFENDEHL**, Roland: Der Kampf geht weiter: Der Entwurf eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes. NJ 2002, S. 459.

**HEFENDEHL**, Roland: Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterschaftsstrafrecht. StV 2005, S. 156.

**HEFENDEHL**, Roland: Corporate Governance und Business Ethics: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? JZ 2006, 119.

**HEGER**, Martin: Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 2005 in Frankfurt/Oder. ZStW 117 (2005), S. 865.

**HEILBORN**, Paul: Strafgesetzgebung. GA 47 (1900), S. 281.

**HEINRICH**, Manfred: Die gefährliche Körperverletzung. 1993.

**HEINRICH**, Manfred: Die gefährliche Körperverletzung – Versuch einer Neuorientierung – Teil 2. JA 1995, S. 718.

**HETTINGER**, Michael: Das Strafrecht als Büttel? – Fragmentarische Bemerkungen zum Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundesrats vom 3.11.1995. NJW 1996, S. 2263.

**HILGENDORF**, Eric: Tendenzen und Probleme einer Harmonisierung des Internetstrafrechts auf Europäischer Ebene. Internet und Strafrecht, hrsg. v. Christian Schwarzenegger, Oliver Arter, Florian S. Jörg, Bd. 4, 2004, S. 257.

**HIRSCH**, Hans-Joachim: Bilanz der Strafrechtsreform. Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 133.

**HIRSCH**, Hans-Joachim: Die verfehlt deutsche Gesetzesfigur der „besonders schweren Fälle“. Festschrift für Karl Heinz Gössel, 2002, S. 287.

**HOHLER**, Richard: Die Strafrechtsreform – Beginn einer Erneuerung. NJW 1969, S. 1225.

**HONSELL**, Heinrich: Vom heutigen Stil der Gesetzgebung. Salzburger Universitätsreden Heft 67, 1979.

**HORN**, Eckhart: Das „Inverkehrbringen“ als Zentralbegriff des Nebenstrafrechts. NJW 1977, S. 2329.

**HÖRNLE**, Tatjana: Neue Medienangebote und alte Pornographie. KritV 2003, S. 299.

**HUSEMANN**, Stephan: Die Beeinflussung des deutschen Wirtschaftsrechts durch Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union. wistra 2004, S. 447.

**JAHN**, Joachim: Lehren aus dem „Fall Mannesmann“. ZRP 2004, S. 179.

**JAKOBS**, Günter: Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung. ZStW 97 (1985), S. 751.

**JAKOBS**, Günter: Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart. Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, hrsg. von Albin Eser, Winfried Hassemer und Björn Burkhardt, 2000, S. 47.

**JAKOBS**, Günter: Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. HRRS 2004, S. 88.

**JAKOBS**, Günter: Terroristen als Personen im Recht? ZStW 117 (2005), S. 839.

**JANSEN**, Gabriele: Sexualstrafrecht – ein Fall der Aussagepsychologie. StraFo 2005, S. 233.

**JAREBORG**, Nils: Strafrecht und Ideologie. Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, hrsg. von Albin Eser, Winfried Hassemer und Björn Burkhardt, 2000, S. 411.

**JESCHECK**, Hans-Heinrich: Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 22.9.1956. JZ 1957, S. 386.

**JESCHECK**, Hans-Heinrich / **WEIGEND**, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 5. Aufl. 1996.

**KARGL**, Walter: Probleme des Tatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB). NJ 2001, S. 57.

**KLEIN**, Ernst Ferdinand: Ist es zuträglich, daß der gemeine Mann die Gesetze wisse? Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten, Bd. 2, 1788, S. 21.

**KLEIN**, Ernst Ferdinand: Nachricht von den Schlosserschen Briefen über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs ins besondere, welche zu Frankfurt am Mayn im Fleischerschen Verlage, im Jahre 1789 erschienen sind. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten, Bd. 4, 1789, S. 326.

**KLEINHEYER**, Gerd: Vom Wesen der Strafgesetze in der neueren Rechtsentwicklung. 1968.

**KMR**: Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur Strafprozessordnung. 41. Lfg. 2006.

**KOHLMANN**, Günter: Der Begriff des Staatsgeheimnisses (§ 93 StGB und § 99 Abs. 1 a.F. StGB) und das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften (Art. 103 Abs. 2 GG). 1969.

**KOHLMANN**, Günter: Besprechung von Maurach, Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil. JZ 1970, S. 590.

**KÖNIG**, Peter: Strafbarer Organhandel. 1999.

**KÖRNER**, Harald Hans: Anmerkung zu BayObLG, Beschluß vom 13.11.1997. StV 1998, S. 592.

**KÖRNER**, Harald Hans: Leitfaden Grundstoffüberwachungsgesetz. 1998.

**KORT**, Michael: Das „Mannesmann“-Urteil im Lichte von § 87 AktG. NJW 2005, S. 333.

**KRAHL**, Matthias: Tatbestand und Rechtsfolge. 1999.

**KRÄMER**, Rudolf: Die Regelung des schweren Diebstahls durch das 1. StrRG unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Regelbeispieltechnik. Diss. iur. Köln 1970.

**KRAUS**, Karl: Der Prozeß Riehl. Die Fackel Nr. 211 vom 13. November 1906, S. 1.

**KRÜGER**, Matthias: Zum „großen Ausmaß“ in § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB. wistra 2005, S. 247.

**KRÜGER**, Ralf: Verdeckte Ermittlungen im Strafverfahren und die Unverletzlichkeit der Wohnung. ZRP 1993, S. 124.

**KÜHL**, Kristian: Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten. NJW 1987, S. 737.

- KÜHL**, Kristian: Der Beitrag der Strafrechtswissenschaft zur Europäisierung des Strafrechts. Festschrift für Alfred Söllner, 2000, S. 613.
- KÜHL**, Kristian: Die strafrechtliche Erfassung von „Graffiti“. Festschrift für Ulrich Weber, 2005, S. 413.
- KÜHNE**, Hans-Heiner: Europäische Methodenvielfalt und nationale Umsetzung von Entscheidungen europäischer Gerichte. GA 2005, S. 195.
- KUNERT**, Karl Heinz / **BERNSMANN**, Klaus: Neue Sicherheitsgesetze – mehr Rechtssicherheit? NStZ 1989, S. 449.
- KÜPER**, Winfried: Die Richteridee der Strafprozeßordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen. 1967.
- LACKNER**, Karl: Das siebente Strafrechtsänderungsgesetz. JZ 1964, S. 674.
- LACKNER**, Karl / **KÜHL**, Kristian: Strafgesetzbuch. 25. Aufl. 2004.
- LAMPE**, Ernst-Joachim: Der neue Tatbestand der Geldwäsche (261 StGB). JZ 1994, S. 123.
- LANGE**, Richard: Grundfragen der Bereinigung des Strafgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der Strafzwecke, der Strafzumessungsnormen und der Tatbestandstechnik. Verh. 39. DJT 1951, Teil C.
- LANGE**, Richard: Die Systematik der Strafdrohungen. Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Bd., 1954, S. 69.
- LAUFHÜTTE**, Heinrich: Das Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz. MDR 1976, S. 441.
- LEIPZIGER KOMMENTAR** zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl. 1970–1976, 10. Aufl. 1978–1987, 11. Aufl. 1992–2005.
- LEISS**, Ludwig: Kunst im Konflikt. 1971.
- LIGETI**, Katalin: Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union. 2005.
- LISZT**, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1, 1905.

**MAIWALD**, Manfred: Zur Problematik der „besonders schweren Fälle“ im Strafrecht. NStZ 1984, S. 433.

**MAST**, Peter: Künstlerische und wissenschaftliche Freiheit im Deutschen Reich 1890–1901. 2. Aufl. 1986.

**MATT**, Holger: Missverständnisse zur Untreue – Eine Betrachtung auch zum Verhältnis von (Straf-)Recht und Moral. NJW 2005, S. 389.

**MAURACH**, Reinhart („Reginhardus Muraquensis-Monacensis“): Besorgter Brief an einen künftigen Verbrecher. JZ 1962, S. 380.

**MAURACH**, Reinhart: Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil. 5. Aufl. 1969.

**MEIER**, Bernd-Dieter: Kriminologie. 2. Aufl. 2005.

**MERTENS**, Bernd: Gesetzgebungstechnik im Zeitalter der Kodifikationen. 2004.

**MEYER**, Frank: Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht. ZStW 113 (2005), S. 249.

**MILLER**, Dennis / **RACKOW**, Peter: Transnationale Täterschaft und Teilnahme – Beteiligungsdogmatik und Strafanwendungsrecht. ZStW 117 (2005), S. 379.

**MITTERMAIER**, Carl Joseph Anton: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Erster Beitrag, 1841.

**MITTERMAIER**, Wolfgang: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. IV, 1906, S. 1.

**MONTENBRUCK**, Axel: Strafrahen und Strafzumessung. 1983.

**MONTESQUIEU**, Charles-Louis de Secondat: Esprit des loix. 1748.

**MÜLLER**, Otto: Die Lex Heinze. Diss. iur. Freiburg/Brsg. 1900.

**MÜNCHENER KOMMENTAR** zum Strafgesetzbuch. 2003 ff.

**NIEHAUS**, Holger: Der Begriff des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. JR 2005, S. 192.

**NOLL**, Peter: Zur Gesetzestechnik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. JZ 1963, S. 297.

**NOLL**, Peter: Prinzipien der Gesetzgebungstechnik. Festschrift für Oscar Adolf Germann, 1969, S. 159.

**NOLL**, Peter: Gesetzgebungslehre. 1973.

**NOMOS-KOMMENTAR** zum Strafgesetzbuch. 2. Aufl. 2005 ff.

**OTTO**, Harro: Das Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Jura 2000, S. 98.

**O.V.**: Lex Heinze. Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft, Heft 3, 1901, hrsg. v. Johann Hieber und C. A. Patzig, 1901.

**PRINZ**, Felix: Diebstahl – §§ 242 ff. StGB. 2002.

**RADBRUCH**, Gustav: Paul Johann Anselm Feuerbach – Ein Juristenleben. 2. Aufl. 1957.

**RANSIEK**, Andreas: Risiko, Pflichtwidrigkeit und Vermögensnachteil bei der Untreue. ZStW 116 (2004), S. 634.

**RANSIEK**, Andreas: Anerkennungsprämien und Untreue – Das „Mannesmann“-Urteil des BGH. NJW 2006, S. 814.

**REITEMEIER**, Johann Friedrich: Allgemeines Deutsches Gesetzbuch aus den unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland. 1. Abtheilung, Das Bürgerrecht in den deutschen Reichsländern, Bd. 1, 1801.

**RENZIKOWSKI**, Joachim: Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel. JZ 2005, S. 879.

**RIEB**, Peter: Zur Wiederaufnahmefähigkeit bei Verurteilungen auf Grund der Anwendung von Regelbeispielen. Festschrift für Gössel, 2002, S. 657.

**RÖNNAU**, Thomas / **HOHN**, Kristian: Die Festsetzung (zu) hoher Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat – ein Fall für den Staatsanwalt? NStZ 2004, S. 113.

**ROTSCH**, Thomas: Der Vermögensverlust großen Ausmaßes bei Betrug und Untreue. ZStW 117 (2005), S. 577.

**RUPP**, Hans Heinrich: Grundgesetz und Europäischer Verfassungsvertrag. JZ 2005, S. 741.

**SANCHEZ-HERMOSILLA**, Fernando: Neues Strafrecht für den Kampf gegen Computerkriminalität! CR 2003, S. 774.

**SATZGER**, Hartmut: Die Europäisierung des Strafrechts. 2001.

**SATZGER**, Hartmut: Die Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. JuS 2004, S. 943.

**SAVIGNY**, Friedrich Carl von: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1814.

**SCHAFFSTEIN**, Friedrich: Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen deutschen Strafrecht. 1985.

**SCHEFFLER**, Uwe: Der Abbau von Verfahrensrechten – eine Chance für die Verteidigung? Aktuelles Verfassungsrecht und Strafverteidigung – 20. Strafverteidigertag 1996, S. 261.

**SCHEFFLER**, Uwe: Das Reformzeitalter 1953–1975. Das Strafgesetzbuch, Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Supplementband I, hrsg. v. Thomas Vormbaum und Jürgen Welp, 2004, S. 174.

**SCHEFFLER**, Uwe: Freund- und Feindstrafrecht. Festschrift für Hans-Dieter Schwind, 2006, S. 111.

**SCHEFFLER**, Uwe / **MATTHIES**, Kamila: Die Freiheitsdelikte im polnischen und deutschen Strafrecht. Kriminalität im Grenzgebiet, hrsg. v. Gerhard Wolf, Bd. 5/6, 2002, S. 343.

**SCHLOSSER**, Johann Georg: Briefe über die Gesetzgebung überhaupt, und den Entwurf des Preussischen Gesezbuchs insbesondere. 1789.

**SCHÖNKE**, Adolf / **SCHRÖDER**, Horst: Strafgesetzbuch. 7. Aufl. 1954.

**SCHREIBER**, Hans-Ludwig: Gesetz und Richter. 1976.



**SCHRÖDER**, Horst: In welcher Weise empfiehlt es sich, die Grenzen des strafrichterlichen Ermessens im künftigen Strafgesetzbuch zu regeln (Ermessensfreiheit oder gesetzliche Bindung des Richters bei der Verhängung der Strafe und sonstiger Unrechtsfolgen)? Verh. 41. DJT 1955, Bd. 1, 2. Halbbd., S. 57.

**SCHRÖDER**, Horst: Diebstahl und Raub mit Waffen (§§ 244, 250 StGB). NJW 1972, S. 1833.

**SCHROEDER**, Friedrich-Christian: Rückkehr zur Kasuistik in der Strafgesetzgebung? GA 1990, S. 97.

**SCHROEDER**, Friedrich-Christian: Das neue Bild des Strafgesetzbuchs. NJW 1999, S. 3612.

**SCHROEDER**, Friedrich-Christian: Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“. NJW 2005, S. 1393.

**SCHROEDER**, Friedrich-Christian: Gesetzestechnische Fehler im 37. Strafrechtsänderungsgesetz. GA 2005, S. 307.

**SCHROEDER**, Klaus-Peter: Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz. 2001.

**SCHUBARTH**, Martin: Geldwäscherei – Neuland für das traditionelle kontinentale Strafrechtsdenken. Festschrift für Günter Bemann, 1997, S. 430.

**SCHUBERT**, Gernot: Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern aus dem Jahre 1824. 1978.

**SCHÜNEMANN**, Bernd: Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft. Festschrift für Claus Roxin, 2001, S. 1.

**SCHÜNEMANN**, Bernd: Ein Gespenst geht um in Europa – Brüsseler „Strafrechtspflege“ intra muros. GA 2002, S. 501.

**SCHÜNEMANN**, Bernd: Fortschritte und Fehlritte in der Strafrechtspflege der EU. GA 2004, S. 193.

**SCHÜNEMANN**, Bernd: Vom Einfluß der Strafverteidigung auf die Rechtssetzung. StraFo 2005, S. 177.

**SCHÜNEMANN**, Wolfgang B.: Generalklauseln und Regelbeispiele. JZ 2005, S. 271.

**SCHÜTZ-SCHEIFELE**, Kornelie: Drogenkriminalität und ihre Bekämpfung. 1989.

**SCHWARZBURG**, Peter / **HAMDORF**, Kai: Brauchen wir ein EU-Finanz-Strafgesetzbuch? NStZ 2002, S. 617.

**SINN**, Arndt: Moderne Verbrechenverfolgung – auf dem Weg zu einem Feindstrafrecht? ZIS 2006, S. 107.

**SOMMER**, Ulrich: Geldwäschemeldungen und Strafprozess. StraFo 2005, S. 327.

**STEINDORF**, Joachim: Waffenrecht. 7. Aufl. 1999.

**STRATENWERTH**, Günter / **JENNY**, Guido: Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I. 6. Aufl. 2003.

**STREINZ**, Rudolf / **OHLER**, Christoph / **HERRMANN**, Christoph: Die neue Verfassung für Europa. 2005.

**SVAREZ**, Carl Gottlieb: Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein? Berlinische Monatsschrift Bd. 12, 1788, S. 99; neu abgedruckt in Vorträge über Recht und Staat, hrsg. v. Conrad und Gerd Kleinheyer, 1960, S. 627.

**TIEDEMANN**, Klaus: EG und EU als Rechtsquellen des Strafrechts. Festschrift für Claus Roxin, 2001, S. 1401.

**TIEDEMANN**, Klaus: Der Untreuetatbestand – ein Mittel zur Begrenzung von Managerbezügen? Festschrift für Ulrich Weber, 2005, S. 319.

**TIMME**, Michael: Christian Wolff (1679–1754) – Einführung in Leben und Werk des vernunftrechtlichen Philosophen. JuS 2004, S. 1042.

**TRÖNDLE**, Herbert / **FISCHER**, Thomas: Strafgesetzbuch. 53. Aufl. 2006.

**UNGER**, Dagmar: Adolf Wach (1843–1926) und das liberale Zivilprozeßrecht, 2003.

- VOGEL**, Joachim: Europäische Kriminalpolitik – europäische Strafrechtsdogmatik. GA 2002, S. 517.
- VOGEL**, Joachim: Strafrechtlicher Schutz des Euros vor Geldfälschung. ZRP 2002, S. 7.
- VOGEL**, Joachim: Harmonisierung des Strafrechts in der Europäischen Union. GA 2003, S. 315.
- WACH**, Adolf: Legislative Technik. Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. VI, 1908.
- WACH**, Adolf: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. DJZ 1910, S. 108.
- WALTER**, Tonio: Inwieweit erlaubt die Europäische Verfassung ein europäisches Strafgesetz? ZStW 117 (2005), S. 912.
- WEBER**, Klaus: Was lässt der Beschluss des 3. Strafsenats des BGH vom 10.7.2003 vom Handeltreiben übrig? NStZ 2004, S. 66.
- WEIGEND**, Ewa: Das polnische Strafgesetzbuch. 1998.
- WEIGEND**, Thomas: Strafrechtliche Pornographieverbote in Europa. Pornographie ohne Grenzen, hrsg. v. Jürgen Becker, 1994, S. 26.
- WEIGEND**, Thomas: Der Entwurf einer Europäischen Verfassung und das Strafrecht. ZStW 116 (2004), S. 275.
- WERLE**, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. 1989.
- WERNER**, Carl H.: Die lex Heinze und ihre Geschichte. Diss. iur. Freiburg/Brsg. 1935.
- WESSELS**, Johannes: Zur Problematik der Regelbeispiele für „schwere“ und „besonders schwere Fälle“. Festschrift für Reinhart Maurach, 1972, S. 295.
- WOESNER**, Horst: Neuregelung der Tötungstatbestände. NJW 1980, S. 1136.

**WOLFF**, Christian: Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zu Beförderung der Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechts, den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet. 3. Aufl. 1732.

**WOLTER**, Jürgen: Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union – Ein Auslaufmodell mit Zukunft. Festschrift für Günter Kohlmann, 2003, S. 693.

**WUERMELING**, Joachim: Die Tragische: Zum weiteren Schicksal der EU-Verfassung. ZRP 2005, S. 149.

**WURCHE**, Ditmar: Generalklausel und Kasuistik in der neueren deutschen Gesetzgebung. Diss. iur. Heidelberg 1964.

**ZACZYK**, Rainer: Prozeßsubjekte als Störer? Die Strafprozeßordnung nach dem OrgKG – dargestellt an der Regelung des Verdeckten Ermittlers. StV 1993, S. 490.

**ZEDER**, Fritz: Der Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Rechtsangleichung im Strafrecht am Beispiel des Rahmenbeschlusses gegen Geldfälschung. ÖJZ 2001, S. 81.

**ZEISING**, Gert: Die Bekämpfung unzüchtiger Gedankenäußerungen seit der Aufklärung. Diss. iur. Marburg 1967.

**ZIESCHANG**, Frank: Besonders schwere Fälle und Regelbeispiele – ein legitimes Gesetzgebungskonzept? Jura 1999, S. 561.

**ZOLL**, Andrzej: Kodeks karny. 1998–1999.